

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Einladung zur Sitzung des	NR. 2022/05
Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	

Sitzungstermin **Donnerstag, 20.10.2022, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG**
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung / dieses Ausschusses besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.
--

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1 | Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.09.2022 | 2022/0896 |
| 2 | Schulsozialarbeit der Katholischen Jugendagentur Bonn in Troisdorf / aktueller Sachstand | 2022/0872 |
| 3 | Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08.03.20
hier: Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielflächen | 2022/0875 |
| 4 | Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. auf Bezuschussung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen für das Jahr 2023 | 2022/0945 |
| 5 | Beratung des Haushaltsentwurfes für die Jahre 2023/24 des Amtes für Kinder, Jugend und Familien -Jugendamt- | 2022/0947 |
| 6 | Mitteilungen | |
| 6.1 | Start Projekt "ElternLotsinnen" in Troisdorfer Geburtskliniken | 2022/0878 |

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für **Kinder, Jugend und Familie**
(Jugendhilfeausschuss) am 20.10.2022

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 6.2 | Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz) | 2022/0897 |
| 6.3 | Nachbesetzung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
hier: Nachbesetzung einer Richterin/eines Richters des Familiengerichtes oder einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesgerichtes Bonn bestellt wird. | 2022/0959 |
| 7 | Anfragen der Fraktionen | |
| 8 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für **Kinder, Jugend und Familie**
(Jugendhilfeausschuss) am 20.10.2022

II. Nichtöffentlicher Teil

9 Mitteilungen

10 Anfragen der Fraktionen

11 Anfragen der Ausschussmitglieder

Achim Tüttenberg
Ausschussvorsitzender

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 16.09.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0896

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)				

Betreff: Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 07.09.2022

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 07.09.2022

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Nach § 28 i.V. mit § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die
Ausschüsse der Stadt Troisdorf bestätigt der Jugendhilfeausschuss in der nächsten
Sitzung die vorherige Niederschrift.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV / 51

Datum: 12.09.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0872

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Schulsozialarbeit der Katholischen Jugendagentur Bonn in Troisdorf / aktueller Sachstand

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss hat im September 2021 beschlossen, mit Förderung des Landes erst einmal befristet bis Ende 2022 drei neue Vollzeitstellen für Schulsozialarbeit zu schaffen.

Des Weiteren hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, über zusätzliche Fördermöglichkeiten für schulbezogene Sozialarbeit aus dem aktuellen Corona-Aufholprogramm von Bund und Land zwei weitere Vollzeitstellen für Schulsozialarbeit inkl. Sach- und Overheadkosten in 2021 und 2022 einzurichten.

Schließlich hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, die Trägerschaft für diese Leistung an die Katholische Jugendagentur Bonn zu vergeben.

Die folgenden Schulen wurden berücksichtigt (jeweils ca. eine halbe Stelle pro Schule):

1. GS Schloßstraße
2. EGS Unterm Regenbogen
3. GS Blücherstraße
4. GGS Waldschule
5. GGS Janoschschule
6. GGS Ketteler Straße
7. GGS Roncalli Schule

8. GGS Sternenschule
9. Realschule
10. Heinrich-Böll-Gymnasium

Die Schulsozialarbeitenden haben ab Beginn des Jahres 2022 ihren Dienst in Troisdorf aufgenommen. Über den aktuellen Stand informiert eine Trägervertreter*in der Katholischen Jugendagentur Bonn in der Sitzung.

Aufgrund der o.g. Beschlusslage sind die Verträge zunächst für diesen Zeitraum geschlossen worden. Daher ist im Zuge der Haushaltsberatungen für die Jahre 2023 ff. auch zu beraten, ob und in welchem Umfang die Leistung der Schulsozialarbeit weitergeführt und hierfür, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat, zukünftig städtische Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel für Schulsozialarbeit reduzieren sich dadurch, dass in den Jahren 2021 / 22 Mittel durch das Corona-Aufholprogramm des Landes in der Jugendhilfe finanziert werden konnten. Im Rahmen dieses Förderprogrammes von Bund und Land NRW sind Mittel in Höhe von 94.982,26 € in 2021 und in Höhe von 189.964,52 € in 2022 bewilligt worden. Aktuell ist keine Fortsetzung dieses Programmes über das Jahresende 22 hinaus bekannt.

Im Weiteren hat es einen Wechsel der ministeriellen Zuständigkeit vom MAGS in MSB im Kontext Schulsozialarbeit gegeben. Die Landesrichtlinie zur Schulsozialarbeit aus September 2021 des MSB stellt somit deren Finanzierung auf veränderte Rahmenbedingungen. Diese Richtlinie zielt nunmehr auf eine längerfristige Verstetigung der Finanzierung ab und formuliert inhaltliche Vorgaben an die Förderfähigkeit, u.a. wird z.B. vorgegeben, dass ein/e Schulsozialarbeiter/in maximal an zwei Standorten eingesetzt werden.

Aus diesen Rahmenbedingungen resultiert die im Haushaltsplanentwurf eingepreiste Absicht der Verwaltung die Schulsozialarbeit dauerhaft mit vier Vollzeitstellen zu erhalten und zu finanzieren. Diese sollten bedarfsentsprechend für die Grundschulen unter weiterer Berücksichtigung der städtischen Förderschule mit Primarbereich eingesetzt werden, da wissenschaftlich gesichert die Unterstützung von Kindern und Eltern umso effektiver und nachhaltiger ist, je früher diese im Lebenslauf der Kinder ansetzt

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV / 51

Datum: 13.09.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0875

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom
08.03.20
hier: Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische
Spielflächen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, Patenschaften für Spielflächen, bei denen eine zusätzliche Betreuung hilfreich erscheint, an geeignete Träger der Jugendhilfe oder Bürger*innen zu vergeben.

Des Weiteren beschließt der Jugendhilfeausschuss, dass von Seiten der Verwaltung ein Spielekoffer eingerichtet und regelmäßig ausgestattet wird. Dieser soll Spielplatzpaten zur eigenen Nutzung wie auch zum Verleih an andere Besuchende einer Spielfläche zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: ja, ca. 1.000 € für Spielekoffer, entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden.

Sachdarstellung:

Der Antrag ist bereits in der Sitzung des JHA am 25.05.22 thematisiert worden. Der JHA hat dann beschlossen, die Entscheidung zu vertagen und die Verwaltung zu beauftragen, entsprechende Erfahrungswerte der umliegenden Kommunen mit Spielplatzpatenschaften abzufragen. Hierbei sollte auch das Thema „Spielekiste“ mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltung hat diesbezüglich recherchiert. Die Betreuung der Ehrenamtlichen wird in den Kommunen sehr unterschiedlich aufwendig betrieben, ebenso ergeben sich Unterschiede in den Aufgaben, die im Rahmen einer Spielplatzpatenschaft übernommen werden.

Da es nicht möglich ist, städtische Pflichtaufgaben an Bürger*innen oder freie Träger zu übertragen, sind die Tätigkeiten immer freiwillig und nicht verpflichtend. Aufgaben, die Polizei oder Ordnungsamt betreffen, sowie Aufgaben, für die aus Sicherheitsgründen die städtische Bauunterhaltung zuständig ist, fallen auch in den Nachbarkommen explizit nicht in den Aufgabenbereich von ehrenamtlichen Spielplatzbetreuenden.

Die Ehrenamtlichen halten z.B. Kontakt zu Spielplatzbesucher*innen, manche säubern den Spielplatz oder informieren über Vandalismus oder vermeintliche Schäden an den Geräten. Im optimalen Fall haben sie einen guten Kontakt zu den Besucher*innen der Spielplätze und den direkten Anwohner*innen und können z.B. im Rahmen einer Partizipation Informationen liefern, bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Nutzergruppen moderieren und generell Kontakte herstellen.

In Troisdorf sind bei einigen Spiel- und Bolzplätzen bereits engagierte Bürger*innen konkret als zusätzliche Betreuung im Einsatz. Sie übernehmen z.B. Schließdienste oder die soziale Kontrolle für den Spielplatz in ihrer direkten Nachbarschaft und liefern wichtige Informationen über dessen Nutzung.

Nach Rückmeldung anderer Kommunen ist Voraussetzung für die Einrichtung von offiziellen Patenschaften, dass die Ehrenamtlichen zuverlässige Ansprechpersonen in der Verwaltung haben. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Spielplatzbesucher*innen oder Anwohnende in Troisdorf auch ohne Patenschaft bereits Kontakt zum Jugendamt oder Baubetriebsamt aufnehmen, wenn sie auf ihrem Spielplatz z.B. Müll, unerwünschte Zusammentreffen o.ä. wahrnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei Spielplätzen, für die eine zusätzliche Betreuung sinnvoll erscheint, geeignete freie Träger bzw. Einrichtungen wie z.B. Kinder- und Jugendzentren oder Bürger*innen zu suchen, die eine Patenschaft übernehmen möchten. Ein persönliches Vorgespräch zur Prüfung der Eignung und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sind bei Ehrenamtlichen Voraussetzung für die Übernahme einer Patenschaft.

Die Aufgaben werden von der Verwaltung und den Ehrenamtlichen mit Blick auf die Besonderheit der jeweiligen Spielfläche besprochen und festgelegt. So wäre es u.a. denkbar, dass Ehrenamtliche eine Art Vermittler*innenrolle übernehmen und so z.B. bei Problemen zwischen Nutzer*innen und Jugendlichen auf der ihnen bekannten Spielfläche vermitteln, bei Partizipationsvorhaben unterstützen oder als Informant*innen bezüglich der Nutzung einer Fläche fungieren.

Auch im Rahmen der Einrichtung einer „Spielekiste“ generell und aktuell im Besonderen für den Spielplatz Richard-Wagner-Platz ist gem. Einschätzung der Verwaltung die Vergabe von Patenschaften sinnvoll. Hierzu haben Treffen mit verschiedenen Tagesmüttern aus der anliegenden Nachbarschaft auf dem o.g. Spielplatz stattgefunden.

Die Tagespflegepersonen haben sich schließlich bereit erklärt, die Patenschaft für einen „Spielplatzkoffer“ zu übernehmen. Dieser wird von den Tagespflegepersonen regelmäßig zu den Spielplatzbesuchen mitgenommen und interessierten Eltern für

Ihre Kinder zur Verfügung gestellt.

Der Koffer wird mit hochwertigem Sandspielzeug im Wert von ca. 1.000 € bestückt. Die Auswahl der Spielgeräte erfolgt in Abstimmung mit den Tagespflegepersonen. Die Verwaltung trägt mit den Paten dafür Sorge, dass Koffer und Spielgeräte in einem einwandfreien Zustand gehalten werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerforum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info

Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielflächen

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Bürgerantrag
Eing. 13. März 2020
[Signature]

Die Stadt Troisdorf sucht in Form einer Ausschreibung in den örtlichen Medien interessierte BürgerInnen, Schulklassen, Vereine, Bürger- oder Elterninitiativen etc., die bereit sind, ehrenamtliche Patenschaften für öffentliche Spielplätze zu übernehmen.

Begründung

Es ist immer wieder festzustellen, dass Spielplätze rücksichtslos zugemüllt, in Gebüschern Spritzen oder Scherben entsorgt und die dort befindlichen Spielgeräte bewusst beschädigt bzw. zerstört werden. Hier können und sollten engagierte BürgerInnen in der Funktion ehrenamtlicher Paten für sinnvolle gezielte Abhilfe sorgen!

Troisdorf, 8.3.2020

[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]
(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt

* sonstige beteiligtes Dez./Ämter

* folgendes/n DRG/s z.K.

Ausschuss/Rat (Schriftführung)

[Signature] / 51
Erika Peters
(Erika Peters)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51.32

Datum: 05.10.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0945

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. auf Bezuschussung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen für das Jahr 2023

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. vom 20.09.2022, die Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen im Jahr 2023, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat, mit einem Zuschuss in Höhe 4680,00 € zu fördern.

Für das 1. Quartal 2023 soll eine Abschlagszahlung i. H. v. 25% der veranschlagten Gesamtsumme erfolgen, die zum 01.01.23 bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, durch den Rat ausgezahlt wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachdarstellung:

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen. Das Frauenzentrum Troisdorf beantragt zur Fortsetzung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen die Übernahme der Honorar- und Sachkosten für das Jahr 2023 i.H.v. 4680,00 €.

Die Mädchenarbeit des Frauenzentrums wird seit dem Jahr 2000 aus Mitteln der Jugendhilfe unterstützt. Die Mittel in Höhe von 4680,00 € sind auf dem Sachkonto 5318300 / 00005127 / 06150102, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat, vorhanden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Amt für Kinder, Jugendliche und Familie

Herrn

Dr. Markus Wüst

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

51.32
f. JHA

Troisdorf, den 20.09.2022

**Antrag auf Bezuschussung der Beratungen und
Präventionsangebote für Mädchen für das Jahr 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Wüst,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Frauenzentrum Troisdorf stellt den Antrag auf Übernahme eines
Zuschusses für die psychosoziale Beratung und für
Präventionsangebote für Mädchen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe
von

4680,- €.

Eine ausführliche Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten
Antrag.

Um das notwendige Beratungs- und Präventionsangebot für Mädchen
fortführen zu können, ist das Frauenzentrum dringend auf die
beantragten Zuschüsse angewiesen.

Wir freuen uns, wenn wir auch weiterhin mit Ihrer Unterstützung und
Ihrem Engagement für die sozialen Belange der Mädchen und jungen
Frauen rechnen können. Für die finanzielle Unterstützung der Stadt
Troisdorf in den vergangenen Jahren bedanken wir uns herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Ilka Labonté

Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. an die Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2023

auf Übernahme eines Zuschusses für psychosoziale Beratung von Mädchen und Präventionsangebote in Höhe von € 4.680

Die Mädchenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Frauenzentrum. Das unten beschriebene Angebot wird sowohl von Mädchen unterschiedlichen Alters als auch von Müttern, Lehrerinnen, Erzieherinnen, Großmüttern etc. in Anspruch genommen.

Angebot:

Beratung nach Terminabsprache für Mädchen, Mütter, Lehrerinnen, Schulsozialarbeiterinnen und andere weibliche Bezugspersonen

- bei familiären Schwierigkeiten (z.B. durch Trennung/Scheidung, Alkoholismus, Arbeitslosigkeit, Armut etc.)
- zu Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt (Gewaltschutzgesetz)
- bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen
- bei sexuellem Missbrauch
- bei Essstörungen
- bei Ängsten und Kontaktschwierigkeiten
- bei Selbstwertproblemen
- zu Psychotherapiemöglichkeiten
- bei der Vermittlung an andere soziale Dienste
- bei sexualisierter Gewalt

Die psychosoziale Einzelberatung beinhaltet telefonische als auch persönliche Gespräche und Krisenintervention. Sie umfasst sowohl einmalige Beratung als auch Gesprächsreihen bis hin zu langfristiger Begleitung. Seit Mai 2018 bieten wir auch Chatberatung an. Hierdurch holen wir die Mädchen in ihrer Lebenswelt ab und erleichtern ihnen den Zugang zum Frauenzentrum.

Präventionsangebote für Mädchen in Schulen und Jugendzentren z.B.:

- Vorträge und Workshops zum Thema K.O. Tropfen
- Seminare zur Vorbeugung von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen mit dem Titel: Liebe ist...
- Selbstbehauptungskurse für Mädchen (WenDo)
- Online-Seminar mit dem Titel: "Nein heißt Nein" zur Prävention sexueller Gewalt
- Seminare zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

4. Arbeitsweisen

Die Beratung wird von Fachkräften durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine pädagogische oder psychologische Grundausbildung und diverse therapeutische Zusatzqualifikationen. Es kommen verschiedene Formen der Gesprächstherapie zum Einsatz, die auch kreative Medien miteinbeziehen.

Bei den Seminaren und Workshops zur Prävention von sexualisierter und häuslicher Gewalt werden die Mädchen mithilfe von Rollenspiel, Körperarbeit und anderen gestalterischen Mitteln für ein bestimmtes Thema sensibilisiert und durch Vorträge und Gespräche informiert. Dies geschieht mittlerweile auch in eigens konzipierten Onlineformaten.

5. Kosten

Die Förderung der drei Personalstellen im Frauenzentrum Troisdorf durch das Land NRW und den Rhein-Sieg-Kreis sind nicht kostendeckend.

Daher beantragen wir für die Beratung und Präventionsangebote für Troisdorfer Mädchen einen Zuschuss durch die Stadt Troisdorf in Höhe von

4680,-€.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 20.10.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0947

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Beratung des Haushaltsentwurfes für die Jahre 2023/24 des Amtes für Kinder, Jugend und Familien -Jugendamt-

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltes für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- zu

mit folgenden Änderungen

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachdarstellung:

Der Verwaltungsentwurf für den Haushaltsplan 2023/24 ist am 06.09.2022 in den Rat eingebracht worden.

Die Verabschiedung des Haushaltes durch den Rat ist für den 29.11.2022 vorgesehen.

Nach § 5 Abs.3 Ziffer 6 der Satzung für das Jugendamt vom 11. März 2013 gehört die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.

Als Anlagen sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der Haushaltssatzung und des Vorberichtes zum Haushalt 2021/2022

Anlage 2: Entwurf des *Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* mit den Produktgruppen

- 0601 – Kindertagesbetreuung
- 0602 - Trogata
- 0615 - Kinder- und Jugendarbeit
- 0630 - Hilfen für junge Menschen und Ihre Familien

Die Liste über die Änderungsanträge zum vorgelegten Haushaltsentwurf wird als Tischvorlage nachgereicht.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

ENTWURF
Haushaltssatzung
der Stadt Troisdorf
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2023</u>	<u>2024</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	243.234.851 EUR	253.909.456 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	262.983.789 EUR	267.118.873 EUR
im <u>Finanzplan</u> mit	<u>2023</u>	<u>2024</u>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	225.719.867 EUR	237.152.077 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	236.540.129 EUR	240.525.213 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.296.620 EUR	13.527.440 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.542.162 EUR	46.969.340 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.756.033 EUR	50.108.216 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.737.960 EUR	13.293.180 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf	38.245.542 EUR und
für das Haushaltsjahr 2024 auf	35.441.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf	44.515.840 EUR und
für das Haushaltsjahr 2024 auf	34.865.376 EUR

festgesetzt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 37.130.550 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 7.385.290 Euro im Haushaltsjahr 2024 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2023 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 30.081.000 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 4.784.376 Euro im Haushaltsjahr 2025 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2024 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf	11.282.432,53 EUR und
für das Haushaltsjahr 2024 auf	0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf	8.466.505,47 EUR
für das Haushaltsjahr 2024 auf	13.209.417,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H.	790 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung) vom 04. Mai 2021 wird aufgehoben.

§ 7

entfällt

§ 8

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk
Ist eine Planstelle mit einem kw-Vermerk versehen, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

- 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

- bei Teilplanpositionen **bis 100.000 €**, wenn sie **10.000 €** übersteigen
- bei Teilplanpositionen **über 100.000 €**, wenn sie **10 % des Ansatzes** der Teilplanposition übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen sind erheblich im Sinne von § 85 Abs. 1 in Verb. mit § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie **25.000 €** übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht.

Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Amtsleitung des Amtes 20.

§ 10

Die Verwaltung wird ermächtigt, Zinssicherungsvereinbarungen abzuschließen.

Troisdorf, den 26.08.2022

Aufgestellt



Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bestätigt



Alexander Biber
Bürgermeister

Vorbericht

1. Allgemeines

Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Umfang und Standard der zu erbringenden Leistungen werden im Wesentlichen über die Finanzausstattung gesteuert.

Dieser Vorbericht soll gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird erneut ein Doppelhaushalt vorgelegt. Im Haushalt abzubilden sind dabei das Rechnungsergebnis 2021 und der Planansatz 2022, die durch die Haushaltssatzung festzusetzenden Planansätze der Haushaltsjahre 2023 und 2024 und im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Jahre 2025 bis 2027.

Der Haushalt wird nach Produktbereichen und Produktgruppen gegliedert vorgelegt, um eine organisationsunabhängige kontinuierliche Darstellung zu ermöglichen. Die Zuordnung der Produktgruppen zu den Dezernaten ist im Rahmen der Budgetierungs- und Bewirtschaftungsregeln am Ende des Vorberichtes dargestellt.

Das Zahlenwerk ist wie folgt strukturiert:

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- Teilplan Allgemeine Finanzmittel
- Teilpläne der Produktgruppen mit Produktinformationen sowie Teilergebnis- und Teilfinanzplänen

Im Ergebnisplan wird das voraussichtliche Jahresergebnis der jeweiligen Haushaltsjahre geplant. Der Haushalt soll nach § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen bzw. übersteigen. Sie gilt als erfüllt, wenn ein eventueller Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der zuvor aus Überschüssen angesammelten Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die planerische Veränderung der Kassenlage dar. Dabei ergänzt er den Ergebnisplan insbesondere um die investiven Ein- und Auszahlungen und die zur Finanzierung der Auszahlungen erforderlichen Kreditaufnahmen und Tilgungen.

Die Teilpläne ermitteln das Jahresergebnis auf Ebene der Produktgruppen und enthalten ergänzende Informationen zu den jeweiligen Aufgaben und Zielen sowie Erläuterungen zu den geplanten Erträgen, Aufwendungen und Investitionen.

Als Anlagen sind dem Haushaltsplan der Stellenplan, die Bilanz des letzten Jahresabschlusses sowie verschiedene Übersichten beizufügen.

2. Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsentwicklung der Stadt war seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung zum 01.01.2008 geprägt durch **überwiegend defizitäre Jahresabschlüsse** und einen **raschen Eigenkapitalabbau**. Das zur Eröffnungsbilanz festgestellte Eigenkapital in Höhe von rd. 263,1 Mio. Euro reduzierte sich bis 2015 um 34% auf rd. 173,6 Mio. Euro.

Dieser Entwicklung **wurde durch verstärkte Konsolidierungsbemühungen mit Erfolg entgegengetreten**. Eine Kommission aus Politik und Verwaltung hat die Aufgaben der Stadt analysiert und dem Rat Vorschläge zur Konsolidierung vorgelegt. Viele dieser Vorschläge konnten erfolgreich realisiert werden.

Ebenfalls positiv haben sich ab 2016 die anhaltend **gute konjunkturelle Lage** und die damit verbundenen **höheren Steuererträge** und die **durch den Bund bereitgestellten Mittel zur Stärkung der Kommunalfinanzen** auf die Haushaltssituation der Stadt ausgewirkt. Die **Jahre 2016 bis 2019** konnten mit **Überschüssen** abgeschlossen werden.

Die Einschränkungen durch die **Corona-Pandemie** haben 2020 zu einem **drastischen Einbruch der Konjunktur** geführt.

Für Troisdorf folgten daraus in erster Linie **deutliche Rückgänge bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer**.

Bund und Land haben die Kommunalfinanzen durch stützende Maßnahmen stabilisiert. Das Land stockte im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 und 2022 die Schlüsselmasse als Grundlage der Zuweisungen im Finanzausgleich auf den erwarteten Stand „vor Corona“ auf. Bei dem noch im Dezember 2020 ausgezahlten **Gewerbesteuerausgleich** von Bund und Land wurde die Stadt Troisdorf durch den gewählten Verteilerschlüssel auf Basis der Einzahlungen in den Jahren 2017 bis 2019 besonders begünstigt, da in diesem Zeitraum ein außergewöhnlich hohes Gewerbesteueraufkommen zu verzeichnen war. Die Stadt hat rd. 28,6 Mio. Euro erhalten. **Hierdurch konnten die coronabedingten Schäden vollständig kompensiert** und der Abschluss drüber hinaus zusätzlich verbessert werden. Trotzdem war im Jahresabschluss 2021 noch ein Defizit von rd. 9,5 Mio. Euro auszuweisen.

Das Aufkommen der Gewerbesteuer stieg bereits 2021 wieder deutlich an. Auf der Aufwandsseite konnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen allerdings nicht ausgeschöpft werden. Die **Personalgewinnung** zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Stellen gestaltet sich **zunehmend schwieriger**. Die **Personalfuktuation ist hoch**. Entsprechend ergeben sich geringere Personalaufwendungen zu Lasten der Aufgabenerfüllung. Zahlreiche **Projekte können nicht realisiert werden**. Dies führt in der Konsequenz auch zu geringeren Sachaufwendungen und nicht genutzten investiven Mitteln. Der Jahresabschluss 2021 konnte daher mit einem Überschuss vor Corona-Isolierung von rd. 4,6 Mio. Euro abgeschlossen werden. Rd. 2,8 Mio. Euro wurden isoliert und werden das Eigenkapital für die Jahre ab 2025 reduzieren.

Das Jahresergebnis **2021 zeugt trotz des Überschusses aus den dargestellten Gründen nicht von einem strukturell ausgeglichenen Haushalt**.

Haushalt 2023/2024

Dies spiegelt sich auch in der aktuellen Planung für die Jahre 2023 bis 2027 wieder. Nur aufgrund **positiver Einschätzung der allgemeinen Finanzmittel** und durchgängig vorgenommener **Kürzungen** bei den angemeldeten Aufwendungen sowie Streichung und Verschiebung von Investitionsmaßnahmen zur Senkung der Zins- und Tilgungslast ist es möglich, die 5%-Hürde für eine Entnahme aus dem Eigenkapital nur einmalig im Jahr 2024 zu reißen.

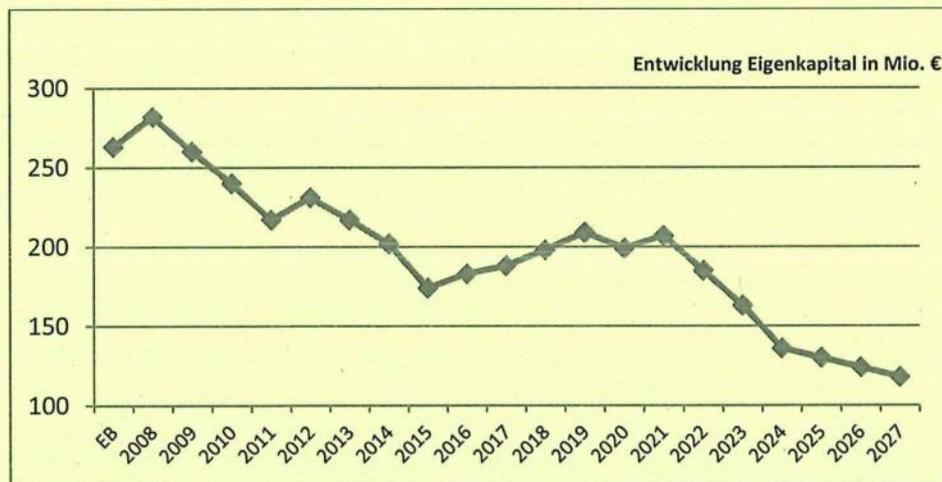
Trotz der genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist auch eine **Anhebung der Grundsteuer B** nicht vermeidbar. Es wird eine Anhebung auf 790 v.H. vorgeschlagen. Die im April 2021 beschlossene Hebesatzsatzung ab 2023 sieht eine Anhebung auf 835 v.H. vor.

Das Eigenkapital wird sich im Planungszeitraum nochmals um rd. 67 Mio. Euro reduzieren:

Jahr	Jahresergebnis €	Ergebnisneutrale Veränderung Eigenkapital €	Eigenkapital 31.12. des Jahres €
2008	8.030.022,30	10.837.087,62	282.019.044,93
2009	-22.088.481,90	306.471,82	260.237.034,85
2010	-23.510.617,09	2.866.997,00	239.593.414,76
2011	-21.255.868,60	-850.473,17	217.487.072,99
2012	12.903.261,50	4.690,90	230.395.025,39
2013	-12.804.196,82	-146.192,51	217.444.636,06
2014	-15.571.234,57	-298.402,49	201.574.999,00
2015	-27.701.468,92	-244.212,12	173.629.317,96
2016	5.844.011,12	2.609.553,48	182.082.882,56
2017	7.561.831,80	-1.328.744,76	188.315.969,60
2018	10.515.389,04	-997.473,89	197.833.884,75
2019	10.861.288,31	118.881,81	208.814.054,87
2020	-9.456.180,82	34.335,00	199.392.209,05
2021	7.413.487,08	-650,69	206.805.045,44
2022	-21.457.394,00	0,00	185.347.651,44
2023	-19.748.938,00	* -2.480.000,00	163.118.713,44
2024	-13.209.417,00	** -13.462.000,00	136.447.296,44
2025	-6.744.919,00	0,00	129.702.377,44
2026	-5.929.275,00	0,00	123.773.102,44
2027	-5.695.832,00	0,00	118.077.270,44

* Abgang Restwert des bisherigen Schulgebäudes der Gesamtschule Sieglar bei Abriss

** Verrechnung Corona-Isolierung der Jahre 2021 bis 2024



Die Reduzierung des Eigenkapitals schränkt den Spielraum für strategische und politische Entscheidungen zunehmend ein. Schwankungen in der Finanzausstattung können nicht mehr aufgefangen werden.

Die Haushaltsplanung für die Jahre ab 2023 ist durch die im Hinblick auf die Überschüsse der letzten Jahre getroffenen Entscheidungen, die mit dauerhaften Haushaltsbelastungen verbunden sind, und insbesondere die äußeren Rahmenbedingungen mit zusätzlichen Risiken behaftet.

Die **Erträge aus Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer sind stark konjunkturanfällig**. Die finanzielle Ausstattung der Stadt wird daher maßgeblich davon geprägt sein, wie gravierend sich **Kostensteigerungen, Lieferverzögerungen oder sogar Lieferstopps und Absatzschwierigkeiten** im Zusammenhang mit den weltweiten Auswirkungen der Pandemie und des Krieges in der Ukraine auf die in Troisdorf ansässigen Unternehmen und die wirtschaftliche Lage insgesamt auswirken.

Insbesondere die **Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine** sind nur schwer einzuschätzen. Sicher ist, dass die hohe Inflation Einkauf und Investitionen verteuert. Die Energiekosten werden erheblich steigen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Zahl der hilfebedürftigen Personen und damit die Sozialleistungen überproportional steigen. Die Stadt Troisdorf ist davon direkt, aber auch mittelbar über die Kreisumlage betroffen.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen weiter stetig** durch Neueinrichtung und Höherbewertung von Stellen sowie die Tarifabschlüsse. Hier kann sich der öffentliche Dienst nicht völlig von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

Bisher liegen **keine Informationen** zu den Zahlungen nach dem **Gemeindefinanzierungsgesetz 2023**, insbesondere den Schlüsselzuweisungen, vor. Auch Orientierungsdaten zur Höhe der Steuerträge oder eine Regionalisierung der **Steuerschätzung** aus Mai 2022 wurden bisher nicht veröffentlicht. Die **Kreisumlage**

Haushalt 2023/2024

ist vorläufig auf Basis der Finanzplanung zum Haushalt 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises berechnet.

In den vorgelegten Zahlen sind daher noch erhebliche Unsicherheiten und Risiken enthalten.

Der vorgelegte Entwurf weist trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen durchgängig **hohe Fehlbeträge** aus. Weitere Verschlechterungen der finanziellen Lage der Stadt werden nur durch **schmerzhafte Einschnitte bei freiwilligen Leistungen, Standards und Steuererhöhungen** kompensierbar sein.

Nach § 76 GO NRW muss eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept mit den damit verbundenen Restriktionen unter anderem dann aufstellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% zu verringern. Dies kann durch die bereits vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen nach dem jetzigen Stand der Planung knapp vermieden werden:

Jahr	Allgemeine Rücklage zum 31.12. des Vorjahres €	Notwendige Entnahme €	Entnahme in %
2023	174.065.218,91	-8.466.505,47	-4,86%
2024	163.118.713,44	-13.209.417,00	-8,10%
2025	136.447.296,44	-6.744.919,00	-4,94%
2026	129.702.377,44	-5.929.275,00	-4,57%
2027	123.773.102,44	-5.695.832,00	-4,60%

3. Corona-Isolierung

Die erwarteten finanziellen Schäden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie können bis einschließlich 2022 nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) „isoliert“ werden. Auch eine Isolierung im Rahmen der Finanzplanung bis 2024 durfte vorgenommen werden. Aktuell liegt allerdings **keine Rechtsgrundlage für die Isolierung im aufzustellenden Haushalt 2023/2024 vor**. Die Einplanung stellt insoweit ein Risiko dar. Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzliche Regelung fortgeschrieben wird.

In Höhe der ermittelten Schäden darf die Ergebnisrechnung durch einen außerordentlichen Ertrag ausgeglichen werden. In gleicher Höhe wird ein Posten auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Nach der jetzigen Rechtslage kann dieser zum 31.12.2024 ganz oder teilweise ergebnisneutral gegen das Eigenkapital aufgelöst werden oder ist ab 2025 über 50 Jahre mit einer entsprechenden Belastung der

Haushalt 2023/2024

Ergebnisrechnung aufzulösen. Der aktuelle Haushaltsentwurf sieht eine ergebnisneutrale Verrechnung der Corona-Isolierung vor.

Im vorliegenden Entwurf wurde die Höhe der Isolierung auf Basis der geschätzten Einbußen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer ermittelt. Gegenübergestellt wurde eine Ermittlung auf Basis der Orientierungsdaten 2020 bis 2023 und der Orientierungsdaten 2022 bis 2025. Aktuelle Orientierungsdaten für 2023 bis 2026 liegen bisher nicht vor. Sofern hieraus Mehrerträge resultieren, ist die Isolierung entsprechend zu reduzieren:

	2023	2024
Einkommenssteuer		
auf Basis Orientierungsdaten 2020 bis 2023		
Steigerung (2024 geschätzt)	5,4%	3,5%
Aufkommen 2022 - 2024	10.730.288.070	11.105.848.153
Schlüsselzahl	0,004477	0,004477
Fortgeschriebener Finanzplan	48.030.000	49.700.000
auf Basis Orientierungsdaten 2022 bis 2025		
Steigerung	5,5%	5,7%
Aufkommen 2022 - 2024	9.883.000.000	10.450.000.000
Schlüsselzahl	0,004477	0,004477
Nachtrag 2022	44.240.000	46.780.000
Isolierung Einkommensteuer	-3.790.000	-2.920.000
Umsatzsteuer		
auf Basis Orientierungsdaten 2020 bis 2023		
Steigerung (2024 geschätzt)	2,1%	2,0%
Aufkommen 2022 - 2024	1.901.945.046	1.939.983.947
Schlüsselzahl	0,005098023	0,005098023
Fortgeschriebener Finanzplan	9.700.000	9.890.000
auf Basis Orientierungsdaten 2022 bis 2025		
Steigerung	2,9%	2,0%
Aufkommen 2022 - 2024	1.888.000.000	1.926.000.000
Schlüsselzahl	0,004477	0,004477
Nachtrag 2022	9.620.000	9.810.000
Isolierung Umsatzsteuer	-80.000	-80.000
Summe Isolierung	-3.870.000	-3.000.000

Durch die Pandemie verursachte Mehraufwendungen in wesentlichem Umfang sind in den Jahren 2023 und 2024 nicht eingeplant, so dass hierzu auch keine Isolierung erfolgt.

Haushalt 2023/2024

4. Ergebnisplan 2023 - 2027

Strategisches Ziel der Planung ist es, **den Haushalt** der Stadt **dauerhaft ausgeglichen darzustellen** und Liquidität vorzuhalten, um einen **ausreichenden Handlungsspielraum für die politische Willensbildung** zu erreichen.

Mittelfristig kann dieses Ziel nach der derzeitigen Planung **nicht erreicht** werden:

	2021 Ist €	2022 Plan €	2023 Entwurf €	2024 Entwurf €	2025 MifriFi €	2026 MifriFi €	2027 MifriFi €
Ordentliche Erträge	237.706.578	218.779.793	236.227.638	247.773.543	260.374.719	267.796.948	274.588.013
Ordentliche Aufwendungen	-232.491.906	-246.311.650	-259.860.689	-263.221.773	-265.890.463	-270.283.548	-276.786.870
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	5.214.672	-27.531.857	-23.633.051	-15.448.230	-5.515.744	-2.486.600	-2.198.857
Finanzerträge	1.389.127	4.358.563	3.137.213	3.135.913	3.134.925	1.133.425	1.132.125
Finanzaufwendungen	-2.012.312	-2.054.100	-3.123.100	-3.897.100	-4.364.100	-4.576.100	-4.629.100
Finanzergebnis	-623.184	2.304.463	14.113	-761.187	-1.229.175	-3.442.675	-3.496.975
Ordentliches Jahresergebnis	4.591.487	-25.227.394	-23.618.938	-16.209.417	-6.744.919	-5.929.275	-5.695.832
Außerordentliches Ergebnis (=Corona-Isolierung)	2.822.000	3.770.000	3.870.000	3.000.000	0	0	0
Jahresergebnis	7.413.487	-21.457.394	-19.748.938	-13.209.417	-6.744.919	-5.929.275	-5.695.832

Es ist daher unbedingt erforderlich, zusätzliche finanzielle Belastungen zu vermeiden. Insbesondere die freiwilligen Aufwendungen dürfen nicht weiter steigen. Darüber hinaus müssen kurzfristige Einsparpotentiale lokalisiert und gehoben werden.

Die Verwaltung wird hierfür die **Haushaltsansätze 2023** einem **Bewirtschaftungskonzept** unterstellen. Um einen sparsamen und wirtschaftlichen Mittelabfluss zu fördern, werden die zur Verfügung stehenden Mittel - soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt - erst im Laufe des Jahres freigegeben.

Haushalt 2023/2024

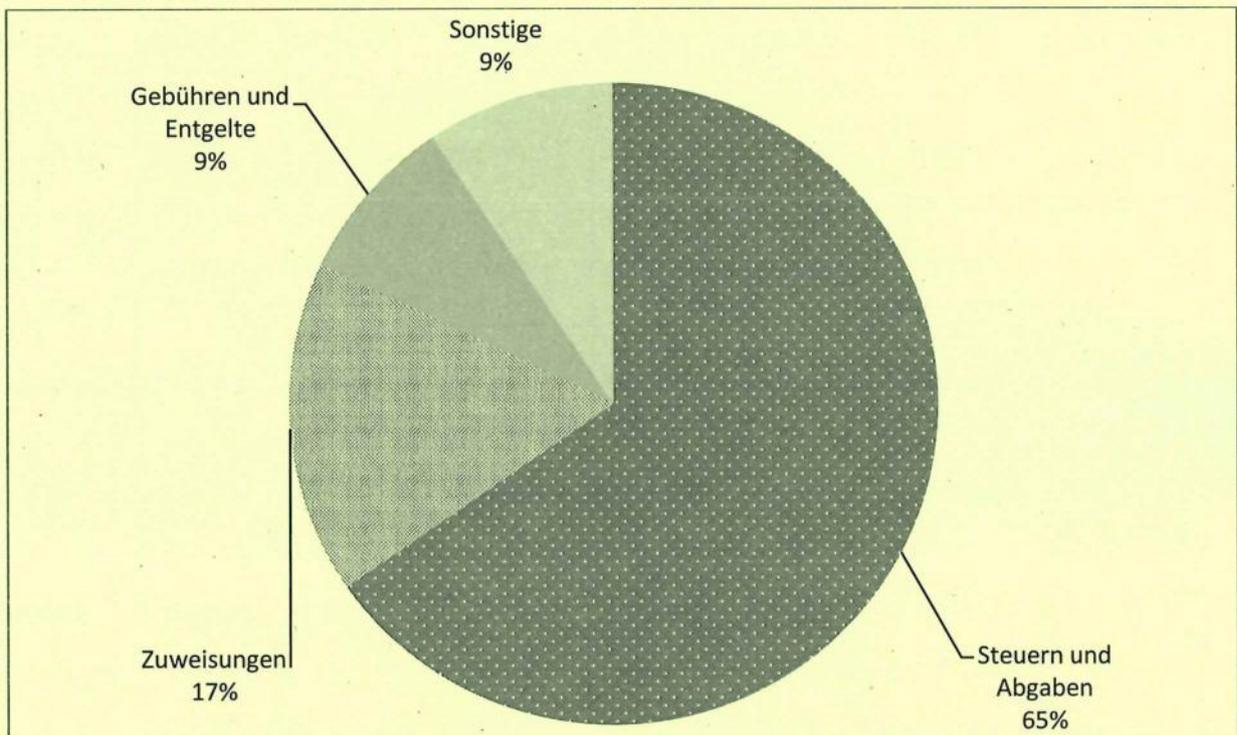
Der Aufwandsdeckungsgrad liegt angesichts der ausgewiesenen Fehlbeträge im Planungszeitraum durchgängig unter 100%. Die Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Das Finanzergebnis wird dabei nicht berücksichtigt.

Kennzahl	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %								
Aufwandsdeckungsgrad	93	92	86	104	105	105	106	97	102	89	91	94	98	99	99

Erträge

Die Erträge wurden vorläufig unter Berücksichtigung

- der Orientierungsdaten 2022 - 2025,
- sowie der eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß den örtlichen Gegebenheiten kalkuliert.



Im Mittel 2023 und 2024 finanziert sich die Stadt danach im Ergebnisplan zu rd. 65 % aus Steuern und Abgaben, zu rd. 17 % aus Zuweisungen, zu rd. 9 % aus Gebühren und Entgelten und zu rd. 9 % aus sonstigen Erträgen.

Haushalt 2023/2024

Die **Steuern und Abgaben** werden wie folgt veranschlagt:

	2021 Ist €	2022 Plan €	2023 Plan €	2024 Plan €
Grundsteuer A	24.643	27.000	25.000	25.000
Grundsteuer B	17.611.435	17.670.000	23.610.000	23.820.000
Gewerbsteuer	75.578.477	63.000.000	75.000.000	80.300.000
Anteil an der Einkommensteuer	41.532.786	41.940.000	44.240.000	46.780.000
Anteil an der Umsatzsteuer	10.978.034	9.350.000	9.620.000	9.810.000
Vergnügungssteuer	581.542	1.100.000	1.000.000	1.000.000
Wettbürosteuer	15.722	100.000	100.000	100.000
Hundesteuer	507.632	500.000	510.000	510.000
Zweitwohnsitzsteuer	31.271	30.000	35.000	35.000
Familienleistungsausgleich	3.818.433	4.060.000	4.193.000	4.284.000
Summe Steuern und Abgaben	150.679.973	137.777.000	158.333.000	166.664.000

Die Planansätze sind unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der derzeit bekannten Rahmenbedingungen **optimistisch kalkuliert**.

Die **Grundsteuer** unterliegt nur geringen Schwankungen im Aufkommen und ist damit eine verlässliche Steuer. Ab **2023** ist eine **Anhebung der Grundsteuer B um 200 v.H. auf 790 v.H.** eingeplant.

Im Vergleich mit den umliegenden Städten und Gemeinden liegt der bisherige Hebesatz der Grundsteuer B in Troisdorf inzwischen eher niedrig:

Hebesatz Grundsteuer B	2020	2021	2022	Hebesatz Grundsteuer B	2020	2021	2022
Siegburg	790	790	790	Bornheim	695	770	695
Lohmar	620	620	790	Wachtberg	480	480	695
Hennef	640	640	785	Königswinter	545	560	690
Rheinbach	697	753	753	Niederkassel	600	600	690
Alfter	685	750	750	Bonn	680	680	680
Sankt Augustin	550	750	750	Much	545	560	650
Neunkirchen-Seelscheid	668	725	725	Troisdorf	590	590	590
Bad Honnef	730	715	715	Eitorf*	579	584	589
Windeck	635	715	715	Meckenheim	531	551	571
Swisttal*	662	670	702	Ruppichterath	525	555	570

*inkl. Straßenreinigung

Haushalt 2023/2024

Für den überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen ergibt sich durch die Erhöhung des Hebesatzes **ab 2023 eine monatliche Mehrbelastung zwischen 1 und 24 Euro:**

Bisher zu zahlende Steuer von .. bis	Anzahl der steuerpflichtigen Objekte (Stand 09.08.2022)	Steuer- aufkommen Hebesatz 590	Neues Steuer- aufkommen Hebesatz 790	Durch- schnittliche Mehr- belastung im Jahr	Durch- schnittliche Mehr- belastung im Monat
1 € .. 100 €	2.441	110.066 €	147.377 €	15,00 €	1,25 €
101 € .. 200 €	2.753	424.262 €	568.080 €	52,00 €	4,33 €
201 € .. 300 €	4.920	1.241.541 €	1.662.402 €	86,00 €	7,17 €
301 € .. 400 €	4.574	1.587.224 €	2.125.266 €	118,00 €	9,83 €
401 € .. 500 €	3.603	1.608.951 €	2.154.359 €	151,00 €	12,58 €
501 € .. 600 €	2.536	1.383.226 €	1.852.116 €	185,00 €	15,42 €
601 € .. 700 €	1.227	792.501 €	1.061.145 €	219,00 €	18,25 €
701 € .. 1000 €	1.766	1.461.774 €	1.957.291 €	281,00 €	23,42 €
1.001 € .. 1.500 €	908	1.082.249 €	1.449.113 €	404,00 €	33,67 €
1.501 € .. 3.000 €	788	1.623.242 €	2.173.494 €	698,00 €	58,17 €
3.001 € .. 5.000 €	277	1.039.214 €	1.391.490 €	1.272,00 €	106,00 €
5.001 € .. 10.000 €	195	1.322.777 €	1.771.176 €	2.299,00 €	191,58 €
> 10.000 €	125	3.915.288 €	5.242.504 €	10.618,00 €	884,83 €
Gesamt	26.113				

Im Vergleich mit den anderen Städten und Gemeinden der Region Bonn/Rhein-Sieg liegt Troisdorf beim **Hebesatz für die Gewerbesteuer** im Mittelfeld. Eine Anhebung wurde nicht eingeplant.

Hebesatz Gewerbesteuer	2020	2021	2022	Hebesatz Gewerbesteuer	2020	2021	2022
Alfter	525	540	550	Ruppichterath	500	500	500
Rheinbach	525	531	531	Hennef	490	490	500
Swisttal	500	510	520	Eitorf	492	492	497
Wachtberg	440	440	520	Bonn	490	490	490
Neunkirchen-Seelscheid	515	515	515	Bornheim	490	490	490
Siegburg	515	515	515	Niederkassel	450	450	490
Meckenheim	500	500	510	Sankt Augustin	490	490	490
Troisdorf	500	500	500	Windeck	460	480	480
Lohmar	485	485	500	Königswinter	470	470	470
Much	450	450	500	Bad Honnef	428	428	428

Haushalt 2023/2024

Die **Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** sowie die Kompensationsleistungen nach dem **Familienleistungsausgleich** wurden mit den in den Orientierungsdaten 2022 – 2025 vorgesehenen Steigerungen kalkuliert.

Die **Vergnügungssteuer** wird seit 2019 auf Basis des Spieleinsatzes erhoben. Der Ansatz entspricht den erwarteten Erträgen. 2021 wurden die coronabedingten Einbußen isoliert.

Die Bemessungsgrundlage der **Wettbürosteuer** wurde aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts von der Raumfläche auf den Wetteinsatz umgestellt. Gegen die modifizierte Satzung wurde erneut Klage eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Auch hier ist das Ergebnis 2021 maßgeblich durch die Pandemie beeinflusst.

Die **Hundesteuer** und die **Zweitwohnsitzsteuer** sind auf Basis der Rechnungsergebnisse 2021 und der Entwicklung in 2022 in Ansatz gebracht worden.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen seit 2008 bis zum Ende des Planungszeitraums stellt sich insgesamt wie folgt dar.

Steueraufkommen	Euro	Prozentuale Veränderung
2008 Ergebnis	94.940.456	
2009 Ergebnis	92.972.404	-2,07%
2010 Ergebnis	82.788.618	-10,95%
2011 Ergebnis	90.638.912	9,48%
2012 Ergebnis	115.977.267	27,96%
2013 Ergebnis	101.034.413	-12,88%
2014 Ergebnis	109.110.234	7,99%
2015 Ergebnis	102.444.640	-6,11%
2016 Ergebnis	125.752.582	22,75%
2017 Ergebnis	121.872.800	-3,09%
2018 Ergebnis	148.949.588	22,22%
2019 Ergebnis	140.960.879	-5,36%
2020 Ergebnis	118.115.319	-16,21%
2021 Ergebnis	150.679.973	27,57%
2022 Plan	137.777.000	-8,56%
2023 Plan	158.333.000	14,92%
2024 Plan	166.664.000	5,26%
2025 Mifrifi	173.205.000	3,92%
2026 Mifrifi	179.834.000	3,83%
2027 Mifrifi	186.706.000	3,82%

Haushalt 2023/2024

Die Steuerquote setzt die Steuererträge in ein Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen.

Kennzahl	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %								
Steuerquote	64,9	64,8	64,1	60,9	58,7	66,1	59,6	52,1	63,4	63,0	67,0	67,3	66,6	67,2	68,0

In der Position **Zuwendungen** und allgemeine Umlagen sind für 2023 Erträge aus **Schlüsselzuweisungen** in Höhe von **8,3 Mio. Euro** und für 2024 in Höhe von **11,1 Mio. Euro** veranschlagt worden.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen spielt insbesondere die Steuerkraft eine große Rolle und zwar nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Kommunen in NRW. Bemessungszeitraum für die Steuerkraft ist dabei jeweils der 01.07. des Vorvorjahres bis 30.06. des Vorjahres, für 2023 also z.B. der Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022. Hierbei fließen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer auf Basis eines fiktiven Hebesatzes, der Anteil der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie der Kompensationsleistungen abzüglich der Gewerbesteuerumlage in die Berechnungen ein.

Nachfolgend ist die Ist-Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen der Stadt seit 2008 dargestellt.

	Steuerkraft €	Schlüsselzuweisung €
2008	66.286.901	16.452.768
2009	99.514.190	0
2010	81.566.218	4.398.585
2011	73.837.521	8.601.657
2012	73.244.189	18.081.590
2013	89.046.886	6.174.175
2014	85.766.073	12.487.733
2015	94.399.076	6.818.215
2016	88.037.237	17.869.652
2017	84.713.355	23.923.259
2018	110.011.301	9.559.785
2019	106.980.159	17.275.119
2020	126.551.508	5.046.702
2021	119.309.896	14.203.264
2022	128.773.226	13.087.650
2023	129.689.050	8.300.000
2024	132.870.418	11.100.000

Haushalt 2023/2024

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wurden ebenfalls die Orientierungsdaten 2022 bis 2025 zu Grunde gelegt, da keine neueren Daten vorliegen. Da die 2021 und 2022 vorgenommene Aufstockung der Schlüsselmasse auf das Niveau vor der Pandemie vom Land noch zurückgefordert werden kann, wird der Ansatz gegebenenfalls noch nach unten zu korrigieren sein.

Neben den Schlüsselzuweisungen sind als weitere wesentliche Zuweisungen für laufende Zwecke die **Landeszuweisungen für die Kindertagesstätten und die Trogata-Einrichtungen** zu nennen, die unter Berücksichtigung des Kindergartenbedarfsplans 2023 und 2024 mit einem Volumen von je rd. 20 Mio. Euro eingeplant wurden. Rd. 12 Mio. Euro pro Jahr wurden jeweils für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die sonstigen Zuweisungen einkalkuliert.

Kennzahl	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %	Plan %								
Zuwendungsquote	16,5	18,6	17,9	23,3	24,4	16,3	19,0	30,0	19,5	19,9	17,0	17,4	18,2	17,8	17,7

Die Zuwendungsquote gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Im Jahr 2020 war die Quote durch die Gewerbesteuerausgleichszahlung besonders hoch.

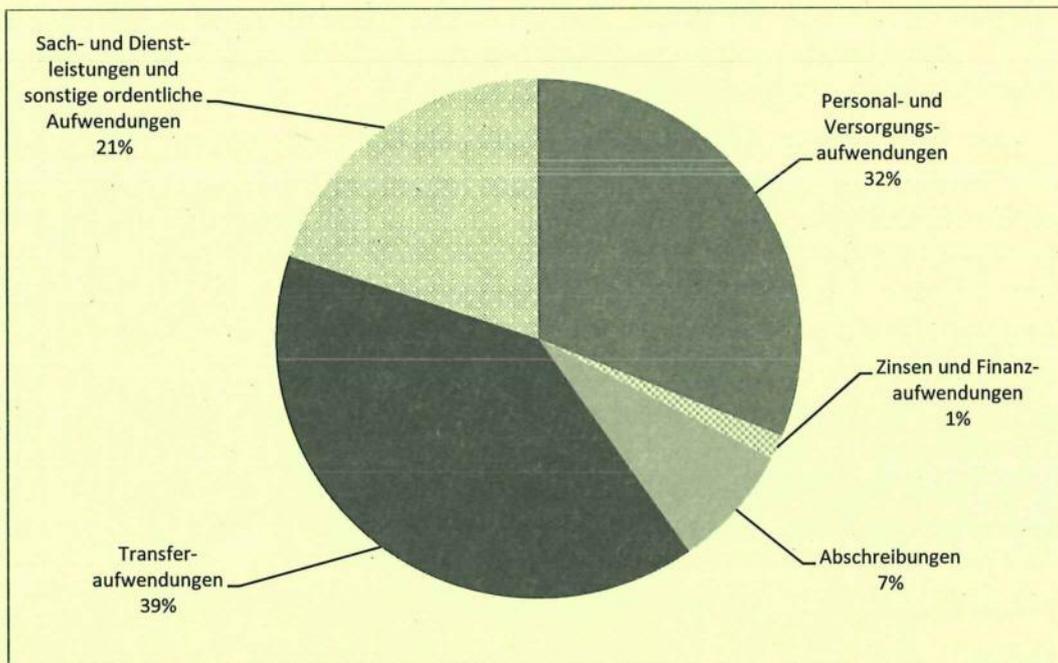
Bei den **Gebühren und Entgelten** wurden Tarifierpassungen und alle sonstigen zum Zeitpunkt der Planung maßgeblichen Faktoren berücksichtigt. Aufgrund der Umstellung der Verpflegung in den Kindertages- und Ganztageeinrichtungen von privatrechtlichen Entgelten auf Gebühren, verschieben sich rund 2,1 Mio. Euro von der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ auf die Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** enthalten unter anderem die Erträge aus Grundstücksverkaufserlösen. Der Ansatz schwankt daher abhängig von den getätigten bzw. geplanten Verkäufen.

Zur angemessenen **Verzinsung des Eigenkapitals des Abwasserbetriebes** ist gemäß der Finanzplanung weiterhin eine Abführung von jährlich rd. 3,1 Mio. Euro an den städtischen Haushalt vorgesehen.

Das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 zur Kalkulation der Abwassergebühren stellt ein deutliches finanzielles Risiko für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Abwasserbetriebs dar. Das OVG NRW hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und die bisherige Praxis bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten für unzulässig erklärt. Dadurch würde sich beim Abwasserbetrieb das berücksichtigungsfähige Kostenvolumen und somit auch die Gebührenhöhe vermindern. Infolgedessen würden auch die Erlöse und damit auch die Jahresüberschüsse deutlich sinken. Da die beklagte Stadt mittlerweile beim Bundesverwaltungsgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, ist das Urteil derzeit noch nicht rechtskräftig. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird frühestens Ende des Jahres 2022 bzw. Anfang des Jahres 2023 erwartet. Es besteht das Risiko, dass der eingeplante Betrag nicht in voller Höhe realisiert werden kann.

Aufwendungen



Die Kalkulation der **Personal- und Versorgungsaufwendungen** erfolgte auf Basis des Ist-Aufkommens des Haushaltsjahres 2021 und wurde mit den absehbaren Entwicklungen des Jahres 2022 abgeglichen. Bei den Tarifbeschäftigten wurden die aktuellen Tarifabschlüsse für 2023 in Höhe von 1,4% bzw. mind. 50 € mehr sowie für 2022 in Höhe von 1,8% berücksichtigt. Bei den Beamten wurden die ab 2023 gesetzlich festgelegte Besoldungserhöhung sowie für 2024 eine Erhöhung von 2% berücksichtigt. Zusätzlich wurden für strukturelle Veränderungen 0,5% als Personalkostensteigerungen einkalkuliert. Es wurde eine pauschale Personalkostenminderung für erwartete Stellenvakanzen von rund 3 Mio. € jährlich berücksichtigt.

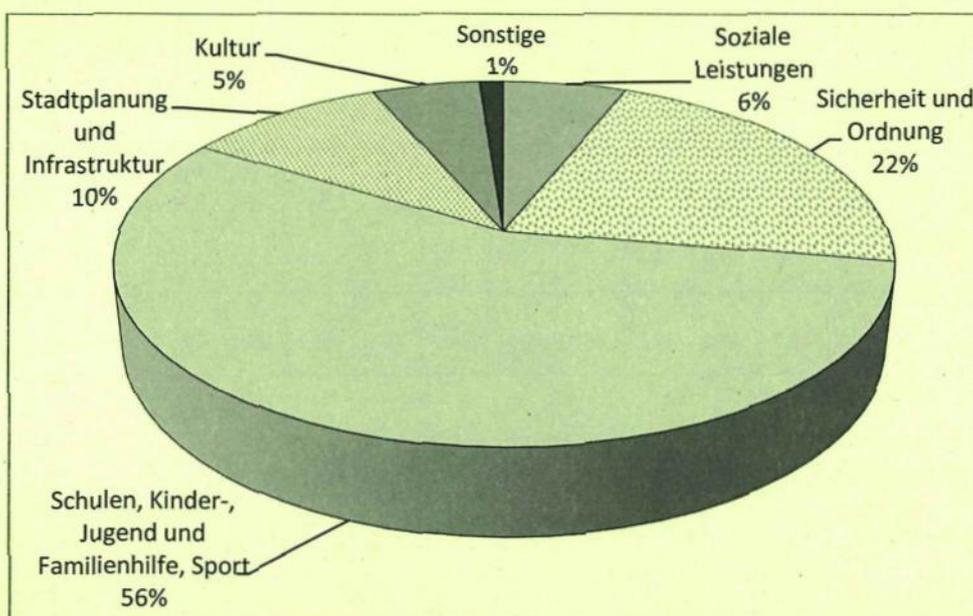
Etwa 1/3 der städtischen Aufwendungen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen. Es ist daher unbedingt erforderlich, Anzahl und Bewertung der Stellen im Blick zu halten und durch eine stetige Aufgabenanalyse die Personalaufwendungen in einem finanzierbaren Rahmen zu halten. Das durch gesetzliche Vorgaben stetig wachsende Korsett wahrzunehmender Aufgaben im zentralen Verwaltungsbereich, so z.B. durch die Einführung des § 2 b UStG oder die Datenschutzgrundverordnung und die teilweise sehr schwierige Personalgewinnung erschweren hier einen Konsolidierungsprozess.

Kennzahl	2013 RE %	2014 RE %	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 Plan %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Plan %	2027 Plan %
Personalintensität (einschl. Versorgung)	31,0	29,8	31,8	31,6	32,1	31,5	31,4	32,9	33,0	33,6	32,3	33,1	33,7	34,0	34,1

Die Personalintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ist. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. **Troisdorf wies** im interkommunalen Vergleich der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für das Jahr 2020 bei den großen kreisangehörigen Städten, insbesondere wegen der zahlreichen Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft und der Beschäftigung eigener Reinigungskräfte, **die höchste Personalintensität aus**. Der durch die GPA festgestellte **Mittelwert betrug 22,4%**.

Stellenplan und Erläuterungen zum Personalkostenbudget sind den Anlagen zum Haushaltsplan zu entnehmen.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die **Personal- und Versorgungsaufwendungen nach Aufgabenbereichen**. Die innere Verwaltung erbringt für alle Bereiche Leistungen und ist daher im Schaubild nicht gesondert aufgeführt.



Die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen** bewegen sich auf einem Niveau von insgesamt rd. **45,5 Mio. Euro in 2023 bzw. 43,2 Mio. Euro in 2024** und damit deutlich über dem Rechnungsergebnis 2022 von rd. 39,6 Mio. Euro. Ca. ein Drittel hiervon entfallen auf die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung einschließlich größerer Sanierungsmaßnahmen, die in erster Linie für die Schwankungen verantwortlich sind.

Für die Bewirtschaftung wurden 2023 rd. 11,5 Mio. Euro und ab 2024 rd. 10,5 Mio. Euro eingeplant. Das Rechnungsergebnis 2021 lag bei rd. 8,5 Mio. Euro. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Anhebung 2023 genügen wird und die Annahme wieder rückläufiger Bewirtschaftungskosten ab 2024 zutrifft.

Haushalt 2023/2024

Kennzahl	2013 RE %	2014 RE %	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 Plan %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Plan %	2027 Plan %
Sach- und Dienstleistungsquote	16,4	15,5	14,5	15,1	15,0	14,8	15,7	15,2	16,1	16,1	17,5	16,4	15,3	14,8	14,8

Im interkommunalen Vergleich der GPA für **2020** wurde für die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsquote“ für große kreisangehörige Städte ein Mittelwert von **15,7%** ermittelt.

Die **Abschreibungen** werden mit rd. **18,7 Mio. Euro** veranschlagt. Rund **8,6 Mio. Euro** der Abschreibungen werden durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aufgrund erhaltener Zuweisungen und Beiträge **gegenfinanziert**. Die Nettobelastung aus Abschreibungen abzüglich Auflösung Sonderposten konnte durch die Ausschöpfung von Förderprogrammen und den Einsatz von Investitions-, Schul- und Sportpauschale seit 2018 relativ konstant zwischen 9 und 10 Mio. Euro gehalten werden.

Kennzahl	2013 RE %	2014 RE %	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 Plan %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Plan %	2027 Plan %
Abschreibungsintensität	8,8	8,2	8,2	8,1	8,2	7,9	7,5	7,7	7,9	7,4	7,2	7,1	7,0	6,9	6,8
Drittfinanzierungsquote	49,2	45,7	47,9	48,0	47,1	46,4	44,7	42,8	45,8	45,8	45,5	45,8	45,8	45,8	45,8

Die **Transferaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 Ergebnis €	2022 Plan €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 MifriFi €	2026 MifriFi €	2027 MifriFi €
Allgemeine Kreisumlage	39.746.778	43.580.000	45.420.000	47.400.000	49.550.000	51.560.000	53.640.000
<i>Kreisumlagesatz</i>	<i>29,77%</i>	<i>29,5%</i>	<i>32,90%</i>	<i>32,90%</i>	<i>32,90%</i>	<i>32,90%</i>	<i>32,90%</i>
ÖPNV-Umlage	2.408.572	2.760.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Gewerbesteuerumlage	5.087.967	4.410.000	5.250.000	5.621.000	5.873.000	6.167.000	6.475.000
Beteiligung Krankenhausfinanzierungsgesetz	1.120.919	1.200.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000
Soziale Leistungen	24.365.393	24.971.756	26.165.900	26.760.900	27.130.665	27.582.900	27.910.400

Haushalt 2023/2024

	2021 Ergebnis €	2022 Plan €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 MifriFi €	2026 MifriFi €	2027 MifriFi €
Zuschüsse im Rahmen Kibiz an Kitas freie Träger	14.242.648	15.000.891	15.596.834	15.822.071	16.050.686	16.282.732	16.518.258
Lfd. Zuschüsse Sport, Kultur und Soziales etc.	1.123.763	1.320.792	1.706.313	1.728.872	1.599.340	1.587.523	1.606.726
Zuschuss Café Bauhaus	180.609	260.451	215.000	220.000	220.000	220.000	220.000
Zuschuss Jugendbegegnungsstätte Brunnenstraße	303.013	323.468	315.000	325.000	325.000	325.000	325.000
Zuschuss Abenteuerspielplatz Lahnstraße	260.047	254.828	250.000	255.000	255.000	255.000	255.000
Zuschuss Abenteuerspielplatz Sieglar	153.672	179.823	180.000	185.000	185.000	185.000	185.000
Zuschuss Jugendkulturcafé	9.270	9.548	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Freiwillige Verwaltungs- /Betriebskostenzuschüsse Kitas freie Träger	815.989	802.968	794.642	806.561	818.660	830.939	843.404
Zuschüsse Verbraucher- und Umweltberatung	147.126	150.303	153.448	156.666	160.000	160.000	160.000
Zuschuss an die TROWISTA	310.000	310.000	310.000	310.000	310.000	310.000	310.000
Zuschuss Tierschutzverein	92.430	99.387	100.825	100.825	100.825	100.825	100.825
Fördermitgliedschaft Freifunker	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
Zuschüsse an Betreuungsvereine	72.092	73.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Sonstige Transferleistungen	59.860	65.173	60.573	60.573	60.885	60.885	60.885
Corona-Hilfen Handel und Innenstadt	753.825	0	0	0	0	0	0
	91.262.472	95.780.888	100.912.035	104.145.968	107.032.561	110.021.304	113.003.998

Den Haushaltsansätzen der **Allgemeinen Kreisumlage** liegen die geschätzten Umlagegrundlagen der Stadt sowie die Hebesätze der Kreisumlage gemäß der Finanzplanung des Kreises im Haushalt 2021/2022 zugrunde.

Es ist davon auszugehen, dass eine Anpassung erfolgen muss, sobald die Eckdaten des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushalt 2023/2024 vorliegen.

Die **Gewerbsteuerumlage** wird auf der Basis der Einzahlungen der Gewerbesteuer unter Anwendung der in den Orientierungsdaten 2022 - 2025 genannten Vervielfältiger berechnet.

Haushalt 2023/2024

Die **sozialen Leistungen** wurden den aktuellen Entwicklungen angepasst.

In den **sonstigen Transferaufwendungen** verbirgt sich insbesondere die Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die für in der Vergangenheit einmalig gezahlte Zuschüsse aufgrund einer Gegenleistungsverpflichtung gebildet werden konnten und die analog zu einer Abschreibung im investiven Bereich über die Dauer der Gegenleistungsverpflichtung aufgelöst werden.

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Troisdorf liegt hier trotz steigender Sozialaufwendungen immer noch unter dem Mittelwert des Jahres 2020 der von der GPA verglichenen Kommunen von 47,2%, da viele Kindertagesstätten durch die Stadt und nicht durch freie Träger betrieben werden und sich damit der wesentliche Aufwandsblock im Bereich der Personalaufwendungen und nicht im Bereich der Transferaufwendungen (Zuschüsse an freie Träger) wiederfindet.

Kennzahl	2013 RE %	2014 RE %	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 Plan %	2022 Plan %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Plan %	2027 Plan %
Transferaufwands- quote	38,5	38,1	40,1	41,0	40,0	41,0	41,6	39,1	39,3	38,9	38,8	39,6	40,3	40,7	40,8

Die **Zinsbelastung steigt** durch das hohe Investitionsvolumen trotz immer noch günstiger Zinsen **deutlich an**. Die weitere Zinsentwicklung bleibt abzuwarten.

Kennzahl	2013 RE %	2014 RE %	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 Plan %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Plan %	2027 Plan %
Zinslastquote	1,8	1,6	1,7	1,5	1,6	1,1	1,3	1,2	0,9	0,8	1,2	1,5	1,6	1,7	1,7

Haushalt 2023/2024

5. Finanzplan 2023 - 2027

Der Finanzplan umfasst alle in den Planjahren vorgesehenen Ein- und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick, wie sich die Liquidität der Stadt entwickelt.

Insbesondere ergänzt er den Ergebnisplan um die geplanten Investitionen und stellt ihre Finanzierung dar.

Finanzplan	2021 Ergebnis €	2022 Plan €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Mifrifi €	2026 Mifrifi €	2027 Mifrifi €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.903.381	-14.689.882	-10.820.262	-3.373.136	3.063.513	3.480.812	4.856.356
Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.279.024	-37.021.357	-36.245.542	-33.441.900	-17.995.711	-5.137.809	-8.102.903
Netto-Neuerschuldung Investitionskredite	8.610.758	30.917.357	31.031.542	27.387.900	12.099.711	-1.141.191	1.695.903
Netto-Neuerschuldung Liquiditätskredite	-173.670	1.335.139	12.986.531	9.427.136	2.832.487	2.798.188	1.550.644
Änderung Bestand Finanzmittel	4.061.444	-19.458.743	-3.047.731	0	0	0	0

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den geplanten zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen. Abweichungen von Ergebnis- und Finanzplan können den Erläuterungen zum Gesamtplan entnommen werden.

Investitionen

Das veranschlagte **Investitionsvolumen** bewegt sich weiterhin auf sehr hohem Niveau:

	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Mifrifi €	2026 Mifrifi €	2027 Mifrifi €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.296.620	13.527.440	18.842.165	14.730.500	11.662.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-48.542.162	-46.969.340	-36.837.876	-19.868.309	-19.765.703
Saldo aus Investitionstätigkeit	-36.245.542	-33.441.900	-17.995.711	-5.137.809	-8.102.903

Haushalt 2023/2024

Die den Investitionszeitraum prägende Einzelinvestitionen ist der **Neubau der Gesamtschule Sieglar**.

Die **Gesamtschule Sieglar** war stark sanierungsbedürftig. Insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten und die Möglichkeit der Anpassung an einen modernen Schulbetrieb hat der Rat sich 2017 für einen Neubau entschieden.

Das Investitionsvolumen für den Neubau beträgt aufgrund der hohen Preissteigerung im Baubereich zwischenzeitlich insgesamt rd. 56,4 Mio. Euro. Hinzu kommen die Neugestaltung des Schulhofes und die Möblierung:

	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Mifri €
Neubau Gesamtschule Sieglar [Vorjahre 17,1 Mio. Euro]	15.400.000	15.400.000	8.500.000
Schulhof	1.430.000	870.000	
Mobiliar	816.000	1.380.000	
Abgang Restbuchwert durch Abriss des bisherigen Gebäudes (Restbuchwert Anlagen ./ Restbuchwert Sonderposten)	-2.480.000		

Der Abgang des Restbuchwertes der bisherigen Gebäude kann nach § 44 Abs. 3 KomHVO ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für die Gesamtschule sind unabhängig von Alt- bzw. Neubau durchgängig mit rd. 795.000 Euro veranschlagt. Energetische Einsparungen durch den Neubau werden voraussichtlich durch die Kostensteigerungen in diesem Sektor neutralisiert.

Die Abschreibungsbelastung nach Inbetriebnahme des Gebäudes von voraussichtlich rd. 1,0 Mio. Euro im Jahr wird durch den Wegfall der Abschreibung für das bisher genutzte Gebäude und die Bildung eines Sonderpostens aus der Schulpauschale und der Investitionspauschale kompensiert. Mit Hilfe der Mittel aus den Konjunkturpaketen und dem Programm Gute Schule 2020 wurden zahlreiche Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen im Schulbereich finanziert, so dass die Schulpauschale mehrere Jahre in voller Höhe für die Bildung eines Sonderpostens vorgetragen werden konnte.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Zinskonditionen ist bei voller Kreditfinanzierung von einer durchschnittlichen jährlichen Zinsbelastung von rd. 150.000 Euro auszugehen.

Haushalt 2023/2024

Zu den zahlreichen sonstigen Investitionen wird auf die Erläuterungen in den Produktbereichen verwiesen.

Hervorzuheben sind dabei der Aggerdeich mit einem Investitionsvolumen von rd. 6,3 Mio. Euro im Planungszeitraum, die Dacherneuerung mit Aufstockung des Bauhoflagers mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 5,5 Mio. Euro und die zahlreichen Investitionen in die Medientwicklung an den Schulen.

In den Jahresabschlüssen ist regelmäßig festzustellen, dass die veranschlagten **Investitionsmittel nicht ausgeschöpft** werden. Bei neuen Veranschlagungen ist daher unbedingt darauf zu achten, dass diese auch tatsächlich realisiert werden können, da es sonst zu Finanzierungsproblemen kommt, weil Kreditermächtigungen nicht unbegrenzt übertragen werden können. Gleichzeitig werden so Mittel gebunden, die sonst für eine realisierbare Investition zur Verfügung gestanden hätten. Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurden zahlreiche Investitionen neu veranschlagt, um die Finanzierung sicherzustellen.

Finanzierung

Bedingt durch das hohe Investitionsvolumen müssen bis einschließlich 2025 verstärkt Investitionskredite aufgenommen werden.

Hierdurch wird der Bestand an Investitionskrediten stark ansteigen.

	2023 Plan	2024 Plan	2025 MifriFi	2026 MifriFi	2027 MifriFi
	€	€	€	€	€
Aufnahme Investitionskredite*	45.769.502	40.681.080	22.260.967	8.191.489	12.817.553
Tilgung Investitionskredite*	-14.737.960	-13.293.180	-10.161.256	-9.332.680	-11.121.650
Neuverschuldung	31.031.542	27.387.900	12.099.711	-1.141.191	1.695.903

*einschließlich Umschuldung

Die **Summe der eingeplanten Neuverschuldung** 2022 - 2027 beträgt rd. **102 Mio. Euro**. Damit wird der zum 31.12.2021 ausgewiesene Bestand an Investitionskrediten in Höhe von rd. 76,4 mehr als verdoppelt.

Zur Sicherstellung der Liquidität werden nach dem derzeitigen Stand der Planung rd. **30,0 Mio. Euro** an Liquiditätskrediten benötigt.

Durch das stark steigende Zinsvolumen in Verbindung mit steigenden Zinssätzen besteht ein erhöhtes Risiko für den städtischen Haushalt. Im Finanzplan müssen die deutlich steigenden Tilgungsleistungen finanziert werden. Mit Auslaufen der Großinvestition Gesamtschule wird das Investitionsvolumen und damit auch die erforderliche Neuaufnahme von Krediten ab 2026 wieder begrenzt.

6. Sonstige wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen

Neben den bereits dargestellten Risiken im Zusammenhang mit der Abführung des Abwasserbetriebes an den städtischen Haushalt sind sonstige wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO zurzeit nicht erkennbar. Eine Gewinnablieferung der TroiKomm wurde nicht eingeplant.

Die seitens der Stadt an die Beteiligungen gewährten Bürgschaften entwickeln sich voraussichtlich wie folgt:

31.12.2019 TEUR	31.12.2020 TEUR	31.12.2021 TEUR	31.12.2022 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2024 TEUR
155.220	159.008	123.012	121.055	115.610	106.804

Eine Inanspruchnahme der Stadt ist nicht anzunehmen. Die Stadt erhält für die Bürgschaften im Regelfall eine marktübliche Provision. 2021 wurden rd. 180.000 Euro vereinnahmt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

„Nach der positiven Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2019 **ist die allgemeine Lage der öffentlichen Haushalte seit Ausbruch der Corona-Pandemie durch Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten geprägt**. Dies gilt nicht nur für die Kommunen. Die dramatischen Folgen, die der Angriffskrieg auf die Ukraine mit einer erneuten Flüchtlingszuwanderung, der Unterbrechung europäischer Produktions- und Lieferketten und der Störung der globalen Energie- und Nahrungsmittelversorgung verursacht hat, verstärken diese diffuse Lage nun noch einmal zusätzlich. Fast schon ließe sich konstatieren, dass so viel politische Unsicherheit lange nicht mehr war: Die wachsende Inflation als Folge der neuen Krise kollidiert mit der bisherigen Niedrigzinspolitik der EZB, mit der nach wie vor die Spätfolgen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009ff. bekämpft werden. Die absehbaren zinspolitischen Veränderungen dürften - ähnlich wie ein möglicher Stopp für russische Gas- und Ölimporte - die Rahmenbedingungen für die öffentliche Haushaltswirtschaft von Bund, Ländern und Kommunen in den kommenden Monaten weiter verschärfen und die Politik bei allen Entscheidungen vor ein echtes Dilemma stellen.“

[aus: KfW-Kommunalpanel 2022]

Ein besonderes Risiko für die Planung des Haushalts der Stadt Troisdorf für die Jahre 2023 und 2024 ergibt sich zusätzlich zu den pandemiebedingten Lasten insbesondere aus den **nicht vollständig absehbaren Auswirkungen des Krieges in der Ukraine**. Die Erträge der Stadt sind in hohem Maß abhängig von der konjunkturellen Entwicklung. Die globalen Folgen des Konflikts werden auch die Stadt und die in Troisdorf ansässigen Unternehmen treffen. Massive Kostensteigerungen, insbesondere im Energiesektor, müssen kompensiert werden.

Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer wurden im vorliegenden Haushaltsentwurf ebenso wie die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage vorläufig auf Basis der zuletzt 2022 durch das Land und den Rhein-Sieg-Kreis aktualisierten Daten zur Finanzplanung eingestellt.

Die Grundsteuererhöhung konnte auf eine Anhebung von 590% auf 790% begrenzt werden. Die ab dem 01.01.2023 gültige Hebesatzsatzung weist einen Hebesatz von 835% aus.

Hierfür wurden Personal- und Sachkosten, zum Teil auch pauschal, gekürzt.

Unter diesen Prämissen weist der Doppelhaushalt 2023/2024 allerdings **durchgängig über den gesamten Planungszeitraum Defizite** aus. Die Ausgleichsrücklage wird bereits 2023 aufgezehrt, so dass bereits hier ein Zugriff auf die allgemeine Rücklage erforderlich ist.

Sollten sich zusätzliche Verschlechterungen aus der Aktualisierung der Daten zu Finanzplanung ergeben, werden diese **nur durch schmerzhaft Einschnitte zu konsolidieren sein**.

So warnt z.B. der Deutsche Städtetag mit Blick auf die aktuell seitens des Finanzministeriums avisierten Steuerentlastungen vor Steuerausfällen in Höhe von rd. 4,2 Mrd. Euro für die Kommunen.

Die Stadt investiert in großem Umfang, auch wenn dies zu einem erheblichen Anstieg der Verschuldung führt und aktuell mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden ist:

„Waren bereits in den zwei Jahren vor Ausbruch der Pandemie erhebliche Baupreissteigerungen zu beobachten, so hat sich dieser Inflationstrend durch die Unterbrechung der globalen Lieferketten, Materialmangel und steigende Energie- und Transportkosten deutlich verschärft. Der Krieg in der Ukraine wird dazu beitragen, dass sich diese Niveausprünge bei den Verbraucherpreisen insgesamt und den Preisen für Baustoffe im Besonderen zumindest mittelfristig kaum normalisieren dürften.

Mit Blick auf die Kommunen bedeutet dies, dass sie zwar auch noch im letzten Jahr nominal mehr Investitionen geplant haben, davon real aber ein Großteil durch Preissteigerungen aufgeessen wurde. Angesichts der schwierigen Finanz- und Haushaltsslage vieler Kommunen dürfte für sie die Frage immer virulenter werden, **ob sie unter diesen Bedingungen – Mehrkosten für weniger Investitionsleistungen – aktuell überhaupt investieren können oder etwaige Planungen zeitlich nicht weiter aufschieben müssen**. Durch die absehbaren Wirtschaftsfolgen der Ukraine-Krise zeichnet sich eine weitere Verschärfung dieses Dilemmas ab.“

[aus: KfW-Kommunalpanel 2022]

Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs wurden aus den oben dargestellten Gründen bereits zahlreiche Investitionen zeitlich geschoben. Hinzu kommt, dass die Personalkapazitäten nicht auf die parallele Realisierung zahlreicher Projekte in allen Aufgabenbereichen ausgelegt sind.

Aufgrund der zunehmenden Verschuldung birgt insbesondere die Zinsentwicklung Prognoseunsicherheiten bzw. -risiken.

Auch wenn dies die Stadt nicht davon entbindet, Entscheidungen, die mit dauernden finanziellen Lasten verbunden sind, kritisch zu hinterfragen, gilt auch weiterhin, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen strukturell unterfinanziert sind. Dies wurde in den letzten Jahren bis 2019 durch die gute konjunkturelle Lage und die Finanzhilfen des Bundes kaschiert. Der Umfang der seit Jahren diskutierten notwendigen **Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen muss verbessert werden**.

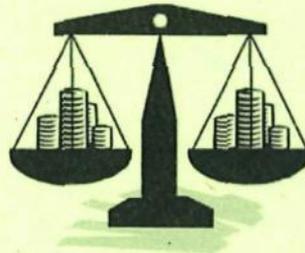
Die stetige Forderung der kommunalen Spitzenverbände den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben, ist gerade auch angesichts der aktuellen Lage zu bestätigen:

„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,3 Mrd. Euro (...) Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des

Verbandsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.“

Die Stadt hat in den letzten Jahren bereits sinnvoll konsolidiert und dabei an den richtigen Stellen investiert, um Wachstum zu fördern. Die Einwohnerzahlen sind nach wie vor steigend und es konnten zusätzliche Gewerbebetriebe für Troisdorf gewonnen werden. Die angesammelte Ausgleichsrücklage konnte durch den positiven Jahresabschluss 2021 geschont werden und hilft so bei der Bewältigung der zusätzlichen Lasten. Diese Stärken werden der Stadt bei der Bewältigung der Krisen zu Gute kommen.

Ob die Stadt Troisdorf weiterhin die Aufstellung eines **Haushaltssicherungskonzeptes** und damit erhebliche Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit **vermeiden** kann und zumindest mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann, ist maßgeblich von der weiteren Entwicklung der äußeren Rahmenbedingungen und dem stetigen Willen zur Konsolidierung abhängig.



Produktbereich 06

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Troisdorf

Produktgruppen

- 0601 Kindertagesbetreuung
- 0602 Trogata
- 0615 Kinder- und Jugendarbeit
- 0630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0601	Kindertagesbetreuung

Zugeordnet	060101	Förderung Kinder in Tageseinrichtungen/-pflege
	060102	Tageseinrichtungen für Kinder

Verantwortlich	Jugendamt
-----------------------	-----------

Aufgaben	Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder bis Schuleintritt in Kindertagespflege und Kindertagesstätten
-----------------	---

Schwerpunkte 2023/2024 Die Aufgabenstellung soll geprägt sein

- von der verbesserten Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes,
- durch die Schaffung weiterer Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der prognostizierten demographischen Entwicklung und städtebaulicher Vorhaben insbesondere in den Neubaugebieten FWH/Sieglar und Spich,
- durch den Ausbau von Großtagespflegestellen,
- durch die Erhöhung des Anteils von Troisdorfer Kindern in der Kindertagespflege,
- durch die qualitative Verbesserung der Angebote in Familienzentren, Plus-Kitas und in Einrichtungen mit Sprachförderschwerpunkt.

Ausblick	Fortsetzung der o.a. Aufgaben
-----------------	-------------------------------

Erläuterungen**Zu Pos. 02 Ergebnisplan - Zuwendungen und allgemeine Umlagen 2023 | 2024**

100.000 Euro	100.000 Euro	Bundeszusweisung Sprach-Kitas PK [VJ: 75.000 Euro]
12.598.780 Euro	12.788.412 Euro	Landeszusweisung Kindspauschale [VJ: 12.579.779 Euro]
310.000 Euro	315.000 Euro	Landeszusweisung Tagespflegeplätze [VJ: 253.969 Euro]
188.438 Euro	191.855 Euro	Landeszusweisung Sprachförderung [VJ: 177.600 Euro]
319.195 Euro	324.573 Euro	Landeszusweisung Mieten [VJ: 306.875 Euro]
264.474 Euro	268.418 Euro	Landeszusweisung Familienzentren [VJ: 260.000 Euro]
1.880.500 Euro	1.910.000 Euro	Landeszusweisung Beitragsfreie Kita [VJ: 1.921.578 Euro]
21.100 Euro	21.100 Euro	Landeszusweisung U3 - Weiterleitung an Dritte [VJ: 0 Euro]
1.662.000 Euro	1.690.000 Euro	Landeszusweisung Belastungsausgleich U3 [VJ: 1.641.233 Euro]
245.115 Euro	252.032 Euro	Landeszusweisung Personalbedarf plusKita [VJ: 240.000 Euro]
18.000 Euro	18.000 Euro	Landeszusweisung Fortbildung päd. Kräfte [VJ: 18.000 Euro]
491.000 Euro	491.000 Euro	Sonst. Zuschüsse [VJ: 480.300 Euro]
482.673 Euro	482.673 Euro	Auflösung von Sonderposten / PRAP aus Zuweisungen [VJ: 543.300 Euro]

Zu Pos. 03 Ergebnisplan - Sonstige Transfererträge 2023 | 2024

400.000 Euro	405.000 Euro	Kostenbeiträge Tagespflege [VJ: 320.000 Euro]
--------------	--------------	---

Zu Pos. 04 Ergebnisplan - Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte 2023 | 2024

1.178.000 Euro	1.178.000 Euro	Elternbeiträge Kindertagesstätten [VJ: 1.059.500 Euro]
858.330 Euro	858.330 Euro	Erlöse Verpflegung [VJ: 836.253 Euro; bislang unter Pos. 05]

Durch die Erlöse werden neben den Sachkosten (Etat Jugendamt) auch Personalkosten (Etat Personalamt) für Küchenpersonal teilweise abgedeckt, die sich jährlich auf rund 900.000 Euro belaufen.

Zu Pos. 05 Ergebnisplan - Privatrechtliche Leistungsentgelte 2023 | 2024

330.720 Euro	330.720 Euro	Mieterträge Kindertagesstätten [VJ: 329.120 Euro]
--------------	--------------	---

Zu Pos. 06 Ergebnisplan - Kostenerstattungen und Kostenumlagen 2023 | 2024

390.000 Euro	343.000 Euro	Kostenerstattungen Integration [VJ: 271.500 Euro]
--------------	--------------	---

Auslaufende Förderung FlNk, Steigerung bei Förderung Einzelintegration

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Zu Pos. 13 Ergebnisplan - Sach- und Dienstleistungen 2023 | 2024

15.000 Euro	15.000 Euro	Kostenerstattung an Gemeinden §§ 86 und 89 SGB VIII [VJ: 0 Euro]
1.886.100 Euro	1.875.400 Euro	Lfd. Unterh./Bewirtsch. Gebäude [VJ: 1.637.500 Euro]
697.000 Euro	499.000 Euro	Elektr. Anlagen, EM Gebäudeunterh., Unterh. Spiel-, Sportanl. [VJ: 447.000 Euro]
53.000 Euro	53.000 Euro	Pflege/Ersatz Grünanlagen und Bäume [VJ: 0 Euro]
21.310 Euro	23.655 Euro	Unterhaltung/Beschaffung IuK und BGA [VJ: 19.729 Euro]
0 Euro	4.975 Euro	Verbrauchsmaterial IuK [VJ: 4.691 Euro]
523.988 Euro	535.064 Euro	Verpflegungskosten Kindertagesstätten [VJ: 509.279 Euro]
39.644 Euro	39.644 Euro	Spiel- und Beschäftigungsmaterial [VJ: 38.727 Euro]
30.658 Euro	30.658 Euro	Sonstiger Kitabedarf [VJ: 29.813 Euro]
70.000 Euro	70.000 Euro	Aufwendungen Einzelintegration [VJ: 70.000 Euro]
119.500 Euro	121.000 Euro	Verwendung zweckgebundene Landeszuweisungen [VJ: 118.000 Euro]
1.150 Euro	1.250 Euro	Sonst. Dienstleistungen und Zubringerd. Sonderkindergarten [VJ: 11.561 Euro]

Zu Pos. 15 Ergebnisplan - Transferaufwendungen 2023 | 2024

180.000 Euro	180.000 Euro	Kostenausgleich Betreuung in anderen Kommunen [VJ: 180.000 Euro]
15.437.934 Euro	15.663.171 Euro	Zuschüsse an Kitas freie Träger aus Weiterl. Landeszuw. [VJ: 14.824.491 Euro]
794.642 Euro	806.561 Euro	Städt. Zuschüsse zu den Betriebskosten Kita an freie Träger [VJ: 802.968]
271.460 Euro	271.460 Euro	Auflösung aktivierbare Zuweisungen an Dritte [VJ: 160.000 Euro]
3.006.000 Euro	3.051.000 Euro	Tagespflege [VJ: 2.640.000 Euro]
274.500 Euro	286.000 Euro	Tagespflege Anteil Kranken-/Pflege-/Renten-/Unfallvers. [VJ: 209.000 Euro]

Zu Pos. 16 Ergebnisplan - Sonstige ordentliche Aufwendungen 2023 | 2024

363.800 Euro	343.000 Euro	Miete/Pacht Gebäude [VJ: 460.950 Euro]
81.976 Euro	83.046 Euro	Fortbildung, Bürobedarf, Fachliteratur etc. [VJ: 76.533 Euro]
197.384 Euro	198.267 Euro	Versicherungen [VJ: 194.159 Euro]

Auszug Stellenplan	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Stellenanteile Beamte	3,21	3,70	3,21	3,21
Stellenanteile tariflich Beschäftigte	271,15	271,66	277,28	277,28
Stellenanteile insgesamt	274,36	275,36	280,49	280,49

Kennzahlen	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Anzahl der U3-Kinder (ab dem 1. Lebensjahr)	1.527	1.448	1.488	1.475
Anzahl der U3-Plätze in Kitas und Tagespflege	714	718	745	770
Betreuungsquote Kinder mit individuellem Rechtsanspruch	46,76 %	49,59 %	50,07 %	52,20 %
Kennzahl zur progn. bedarfsdeckenden Versorgung mit Plätzen / Betreuungsquote	714 / 46,76 %	718 / 49,59 %	745 / 50,07 %	770 / 52,20 %
Anzahl der Ü3-Kinder	2.376	2.270	2.281	2.289
Anzahl der Ü3-Plätze in Kitas und Tagespflege	2.381	2.380	2.348	2.424
Betreuungsquote Kinder mit individuellem Rechtsanspruch	100,21 %	104,80 %	102,80 %	105,90 %
Kennzahl zur progn. bedarfsdeckenden Versorgung mit Plätzen / Betreuungsquote	2.246 / 96 %	2.179 / 96 %	2.254 / 96 %	2.327 / 96 %

Erl. Kennzahlen

100 % Bedarfsdeckung im Bereich des individuellen Rechtsanspruchs ab dem 1. Lebensjahr auf Betreuung im Bereich der Elementarpädagogik gemäß KiBiz und SGB VIII. Gemäß aktueller Prognose wird davon ausgegangen, dass mit einer Betreuungsquote von ca. 49 % der Bedarf für U3-Kinder mit Rechtsanspruch, und mit einer Betreuungsquote von ca. 96 % der Bedarf für Ü3-Kinder mit Rechtsanspruch gedeckt werden kann. Die prognostizierten Betreuungsquoten für Ü3-Kinder liegen in beiden Haushaltsjahren über diesen 96 %. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die beiden durch den JHA beschlossenen Kita-Neubauten in Sieglar und FWH auch gemäß aktuellem Terminplan in Betrieb genommen werden können - hierbei können allerdings, erfahrungsbedingt, zeitliche Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden.

Haushalt 2023/2024

Teilergebnishaushalt Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.025.452	18.497.634	18.581.275	18.853.063	19.106.536	19.375.870	19.650.936
03	+ Sonstige Transfererträge	401.290	320.000	400.000	405.000	410.000	415.000	420.000
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	875.432	1.059.500	2.036.330	2.036.330	2.055.430	2.058.430	2.115.430
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.046.937	1.165.373	330.720	330.720	330.720	330.720	330.720
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	761.970	271.500	390.000	343.000	348.000	353.000	360.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	122.312	13.200	11.800	11.800	11.800	11.800	11.800
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	21.233.393	21.327.207	21.750.125	21.979.913	22.262.486	22.544.820	22.888.886
11	- Personalaufwendungen	-15.660.802	-17.177.797	-17.722.902	-18.338.557	-18.829.303	-19.320.010	-19.810.678
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Sach- und Dienstleistungen	-2.271.646	-2.886.300	-3.457.350	-3.268.646	-2.819.630	-2.834.353	-2.851.588
	davon: Lfd.Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung	-1.524.521	-1.637.500	-1.886.100	-1.875.400	-1.875.400	-1.875.400	-1.875.400
	davon: Sanierungsmaßnahmen	-113.281	-400.000	-662.000	-464.000	0	0	0
	davon: Sonstige Sach- und Dienstleistungen	-633.844	-848.800	-909.250	-929.246	-944.230	-958.953	-976.188
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-852.780	-1.082.600	-852.700	-852.700	-852.700	-852.700	-852.700
15	- Transferaufwendungen	-18.326.343	-18.816.459	-19.964.536	-20.258.192	-20.555.371	-20.841.131	-21.160.622
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-883.946	-731.642	-643.160	-624.313	-625.290	-626.803	-627.857
17	Ordentliche Aufwendungen	-37.995.517	-40.694.798	-42.640.648	-43.342.408	-43.682.294	-44.474.997	-45.303.445
18	Ordentliches Ergebnis	-16.762.124	-19.367.591	-20.890.523	-21.362.495	-21.419.808	-21.930.177	-22.414.559
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	Finanzergebnis	0						
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-16.762.124	-19.367.591	-20.890.523	-21.362.495	-21.419.808	-21.930.177	-22.414.559
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	Außerordentliches Ergebnis	0						
26	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-16.762.124	-19.367.591	-20.890.523	-21.362.495	-21.419.808	-21.930.177	-22.414.559
27	+ Erträge interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwand interne Leistungsbeziehungen	-950.004	-1.094.000	-995.000	-1.005.750	-1.016.000	-1.016.000	-1.017.000
29	Teilergebnis	-17.712.128	-20.461.591	-21.885.523	-22.368.245	-22.435.808	-22.946.177	-23.431.559
DG	Deckungsgrad %	55	51	50	50	50	50	49

Haushalt 2023/2024

Teilfinanzhaushalt Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.070.923	3.494.700	0	0	0	0	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.070.923	3.494.700	0	0	0	0	0
24	- Auszahlungen Erwerb Grundstücke und	0	-3.924.000	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-635.361	-5.174.946	-681.000	-410.000	-370.000	-405.000	-370.000
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-65.416	-175.145	-116.845	-118.164	-139.870	-120.676	-121.482
28	- Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-1.142.086	-302.000	0	-105.000	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.842.863	-9.576.091	-797.845	-633.164	-509.870	-525.676	-491.482
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-771.940	-6.081.391	-797.845	-633.164	-509.870	-525.676	-491.482

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-001 Betriebs-/Geschäftsausstattung Kindertagesstätten									
0601-001	Betriebs-/Geschäftsausstattung Kindertagesstätten	-1.270.934 -1.867.971	-65.573	-175.145	-116.845	-118.164	-119.870	-120.676	-121.482
0601-02 Investitionen Kitas									
0601-256	Ersteinrichtung Kita "Auf dem Grend", Neubau (Sgl)	-105.000 -210.000	0	-105.000	0	-105.000	0	0	0
28	- Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-105.000 -210.000	0	-105.000	0	-105.000	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Ausstattung (Möbiliar etc.) Neubau Kita 3 Gruppen Neubau der für 2022 geplanten Einrichtung verzögert sich, Neuveranschlagung in 2024									
0601-399	Kita städt. übergeordn. - Außenanlage/Spielgeräte	0 -1.600.000	0	0	-320.000	-320.000	-320.000	-320.000	-320.000
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	0 -1.600.000	0	0	-320.000	-320.000	-320.000	-320.000	-320.000
<i>Erläuterungen:</i> Pauschaler Ansatz für Spielflächen und -geräte aller städtischen Kitas									
0601-499	Kitas Kleininvestitionen und Außenanlagen	-73.642 -363.642	0	-50.000	-70.000	-70.000	-50.000	-50.000	-50.000
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-73.642 -363.642	0	-50.000	-70.000	-70.000	-50.000	-50.000	-50.000
<i>Erläuterungen:</i> Pauschalansatz für kleinere Investitionsmaßnahmen im Laufe des Jahres.									
0601-506	Kita Im Jägersgarten - Außenanlage/Spielgeräte	-81.352 -101.352	-20.230	0	0	-20.000	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-81.352 -101.352	-20.230	0	0	-20.000	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Sonnensegel									
0601-516	Kita Markusstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-101.730 -112.730	-54.847	-22.100	0	0	0	-11.000	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-101.730 -112.730	-54.847	-22.100	0	0	0	-11.000	0
<i>Erläuterungen:</i> Beschattung der Sandflächen - Sonnenschirme									

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung								
Stadt Troisdorf								
Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EU aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-517 Kita Zum Altenforst - Außenanlage/ Spielgeräte	-85.976 -98.976	-1.999	0	0	0	0	-13.000	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-84.344 -97.344	-1.999	0	0	0	0	-13.000	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-1.632 -1.632	0	0	0	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Beschattung der Sandflächen und Sichtschutz Nachbarn- Sonnenschirme								
0601-534 Küche Reichensteinstr. 53	-24.843 -84.843	0	0	-60.000	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	0 -60.000	0	0	-60.000	0	0	0	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-24.843 -24.843	0	0	0	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Konvektomat einschl. Elektrifizierungsarbeiten								
0601-535 Küche Kita Julius-Leber-Str.	-26.826 -86.826	0	0	-60.000	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	0 -60.000	0	0	-60.000	0	0	0	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-26.826 -26.826	0	0	0	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Konvektomat einschl. Elektrifizierungsarbeiten								
0601-556 Kita Daimlerstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-54.629 -65.629	0	0	0	0	0	-11.000	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-54.629 -65.629	0	0	0	0	0	-11.000	0
<i>Erläuterungen:</i> Beschattung der Sandflächen -Sonnenschirme								
0601-574 Kita Spillbähnstr. - Erweiterung Küche	0 -56.000	0	0	-56.000	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	0 -56.000	0	0	-56.000	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Küchenerweiterung, Auflagen nach der Begehung Lebensmittelkontrolle								
0601-591 Kita Heidenaustr. - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-3.585 -118.585	0	0	-115.000	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-3.585 -118.585	0	0	-115.000	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Brandschutzmaßnahmen nach Brandverhütungsschau								
0601-626 Kita Kriegsdorfer Str. - Kleininvest. Gebäude	0 -20.000	0	0	0	0	-20.000	0	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	0 -20.000	0	0	0	0	-20.000	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Unterstellplatz Kinderwagen								

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-03 Auslaufende Investitionen Kitas								
0601-003 Fahrzeuge Jugendamt	-1.547 -1.547	-1.547	0	0	0	0	0	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-1.547 -1.547	-1.547	0	0	0	0	0	0
0601-050 Spielplatzgeräte für Kitas	-8.212 -8.212	-8.212	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-8.212 -8.212	-8.212	0	0	0	0	0	0
0601-108 Invest.-zuschüsse Kita Kiku "Zauberwald", Sieglar	0 0	-75.270	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	106.770 106.770	0	0	0	0	0	0	0
28 - Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-106.770 -106.770	-75.270	0	0	0	0	0	0
0601-116 Invest.-zuschuss Kita GFO "St. Elisabeth" FWH	-315.000 -315.000	0	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	992.250 992.250	992.250	0	0	0	0	0	0
28 - Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-1.307.250 -1.307.250	-992.250	0	0	0	0	0	0
0601-129 U3 Invest.-zuschuss Tagespflegestellen	-3.506 -3.506	1.043	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	361.481 361.481	75.610	22.000	0	0	0	0	0
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	1.000 1.000	0	0	0	0	0	0	0
28 - Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-365.987 -365.987	-74.567	-22.000	0	0	0	0	0
0601-252 Ersteinrichtung Kita GFO "St. Elisabeth" (FWH)	-175.000 -175.000	0	-175.000	0	0	0	0	0
28 - Auszahlungen aktivierbare Zuwendungen	-175.000 -175.000	0	-175.000	0	0	0	0	0
0601-404 Kita Daimlerstr. - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-88.218 -88.218	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-251.918 -251.918	0	-204.800	0	0	0	0	0
0601-405 Kita Curieweg - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-53.679 -53.679	0	-32.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	128.800 128.800	0	128.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-182.479 -182.479	0	-161.100	0	0	0	0	0
0601-408 Kita Evryst. - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-56.370 -56.370	0	-50.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	202.200 202.200	0	202.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-258.570 -258.570	0	-252.900	0	0	0	0	0
0601-417 Kita Astrid-Lindgren-Str. - Neubau	-440.525 -440.525	-2.057	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	773.000 773.000	0	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-1.213.525 -1.213.525	-2.057	0	0	0	0	0	0
0601-423 Kita Heidepänz - neue Gruppe U3	-146.855 -146.855	-31.813	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	438.812 438.812	0	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-585.667 -585.667	-31.813	0	0	0	0	0	0
0601-424 Kita Waldstr. - neue Gruppe	-596.679 -596.679	-2.040	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-596.679 -596.679	-2.040	0	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EU aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-500 Kita Ravensberger Weg - Außenanlage/Spielgeräte	-10.191 -10.191	17	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.364 2.364	2.364	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-5.241 -5.241	-2.113	0	0	0	0	0	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-7.314 -7.314	-233	0	0	0	0	0	0
0601-504 Kita Flachtenstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-91.988 -91.988	0	-50.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-91.988 -91.988	0	-50.000	0	0	0	0	0
0601-508 Umbau/Brandschutz Niederkasseler Str.	-255.220 -255.220	-126.992	-92.925	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	67.680 67.680	0	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-322.900 -322.900	-126.992	-92.925	0	0	0	0	0
0601-518 Kita Kriegsdorfer Str. - Außenanlage/Spielgeräte	-43.226 -43.226	-8.364	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-43.226 -43.226	-8.364	0	0	0	0	0	0
0601-520 Kita Rübkamp - Außenanlage/Spielgeräte	-180.390 -180.390	0	-150.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-180.390 -180.390	0	-150.000	0	0	0	0	0
0601-522 Kita Niederkasseler Str.- Außenanlage/Spielgeräte	-108.438 -108.438	-39.633	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-108.438 -108.438	-39.633	0	0	0	0	0	0
0601-537 Kita Curieweg 3 - Ankauf Container	-89.628 -89.628	-89.628	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-89.628 -89.628	-89.628	0	0	0	0	0	0
0601-542 Kita Schneewittchen- weg - Außenanlage/Spielgeräte	-75.306 -75.306	-1.886	-57.300	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-75.306 -75.306	-1.886	-57.300	0	0	0	0	0
0601-543 Kita R.-Müller- Platz - Außenanlage/Spielgeräte	-130.191 -130.191	0	-90.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-130.191 -130.191	0	-90.000	0	0	0	0	0
0601-544 Kita Reichensteinstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-122.951 -122.951	-1.454	-63.889	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-122.951 -122.951	-1.454	-63.889	0	0	0	0	0
0601-546 Kita Rathausstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-64.531 -64.531	-25.360	-8.587	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-64.531 -64.531	-25.360	-8.587	0	0	0	0	0
0601-554 Kita Julius-Leber-Str. - Außenanlage/Spielgeräte	-223.234 -223.234	0	-211.600	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-223.234 -223.234	0	-211.600	0	0	0	0	0
0601-572 Kita Reichensteinstr. 53a - Ankauf Container	-134.443 -134.443	-134.443	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-134.443 -134.443	-134.443	0	0	0	0	0	0
0601-580 Kita Rübkamp - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-50.700 -50.700	0	-50.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	202.200 202.200	0	202.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-252.900 -252.900	0	-252.900	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-581 Kita Im Jägersgarten - Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-45.595 -45.595	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-209.295 -209.295	0	-204.800	0	0	0	0	0
0601-582 Kita Reichensteinstr - Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-52.689 -52.689	0	-50.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	202.200 202.200	0	202.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-254.889 -254.889	0	-252.900	0	0	0	0	0
0601-583 Kita Magdalenenstr. - Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-44.131 -44.131	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-207.831 -207.831	0	-204.800	0	0	0	0	0
0601-584 Kita Markusstr. - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-37.074 -37.074	0	-32.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	128.800 128.800	0	128.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-165.874 -165.874	0	-161.100	0	0	0	0	0
0601-585 Kita Schneewittchenw. - Sicherheitsrelevante Maßn.	-44.184 -44.184	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-207.884 -207.884	0	-204.800	0	0	0	0	0
0601-586 Kita Schmelzer Weg - Sicherheitsrelevante Maßn.	-21.400 -21.400	0	-21.400	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	85.200 85.200	0	85.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-106.600 -106.600	0	-106.600	0	0	0	0	0
0601-587 Kita Flachtenstr. - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-67.059 -67.059	0	-32.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	128.800 128.800	0	128.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-195.859 -195.859	0	-161.100	0	0	0	0	0
0601-588 Kita Rathausstr. - Sicherheitsrelevante Maßnahmen	-60.278 -60.278	0	-50.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	202.200 202.200	0	202.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-262.478 -262.478	0	-252.900	0	0	0	0	0
0601-589 Kita Kriegsdorfer Str - Sicherheitsrelevante Maßn.	-36.233 -36.233	0	-32.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	128.800 128.800	0	128.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-165.033 -165.033	0	-161.100	0	0	0	0	0
0601-590 Kita Niederkasseler Str. - Sicherheitsrelev. Maßn.	-52.480 -52.480	0	-50.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	202.200 202.200	0	202.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-254.680 -254.680	0	-252.900	0	0	0	0	0
0601-593 Kita Julius-Leber-Str - Sicherheitsrelevante Maßn.	-88.047 -88.047	0	-50.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	202.200 202.200	0	202.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-290.247 -290.247	0	-252.900	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EU aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-594 Kita Zum Altenforst - Sicherheitsrelevante Maßn.	-38.549 -38.549	0	-32.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	128.800 128.800	0	128.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-167.349 -167.349	0	-161.100	0	0	0	0	0
0601-619 Kita Magdalenenstr. - Kleininvestitionen Gebäude	-9.287 -9.287	-9.287	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-9.287 -9.287	-9.287	0	0	0	0	0	0
0601-638 Kita Lambertusstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-9.221 -9.221	-9.221	0	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	700 700	700	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-9.921 -9.921	-9.921	0	0	0	0	0	0
0601-649 Kita Niederkasseler Str. 12b/c - Sicherheitsrelev.	-37.553 -37.553	-6.208	-31.345	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-37.553 -37.553	-6.208	-31.345	0	0	0	0	0
0601-650 Kita Reichensteinstraße - Lärmschutzmaßnahmen	-6.484 -6.484	-3.284	-3.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-6.484 -6.484	-3.284	-3.200	0	0	0	0	0
0601-651 Kita Rathausstraße - Lärmschutzmaßnahmen	-46.168 -46.168	-46.168	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-46.168 -46.168	-46.168	0	0	0	0	0	0
0601-652 Kita Rathausstr. - Klimagerät	-7.483 -7.483	-7.483	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-7.483 -7.483	-7.483	0	0	0	0	0	0
0601-654 Kita Am Krausacker - Sicherheitsrelevante Maßnahme	-41.100 -41.100	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-204.800 -204.800	0	-204.800	0	0	0	0	0
0601-655 Kita Astrid-Lindgren-Str. - Sicherheitsrelevante M	-21.400 -21.400	0	-21.400	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	85.200 85.200	0	85.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-106.600 -106.600	0	-106.600	0	0	0	0	0
0601-656 Kita Bismarckplatz - Sicherheitsrelevante Maßnahm	-21.400 -21.400	0	-21.400	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	85.200 85.200	0	85.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-106.600 -106.600	0	-106.600	0	0	0	0	0
0601-657 Kita Lambertusstr. - Sicherheitsrelevante Maßnahm	-21.400 -21.400	0	-21.400	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	85.200 85.200	0	85.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-106.600 -106.600	0	-106.600	0	0	0	0	0
0601-658 Kita Ravensberger Weg - Sicherheitsrelev. Maßnahme	-41.100 -41.100	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-204.800 -204.800	0	-204.800	0	0	0	0	0
0601-663 Kita Zur Grube Versöhnung - Sicherheitsrelev. Maßn	-41.100 -41.100	0	-41.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	163.700 163.700	0	163.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-204.800 -204.800	0	-204.800	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0601 Kindertagesbetreuung

Stadt Troisdorf

Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0601-666 Kita R.-Müller-Platz. - Sicherheitsrelev. Maßn.	-32.300 -32.300	0	-32.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	128.800 128.800	0	128.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-161.100 -161.100	0	-161.100	0	0	0	0	0
0601-667 Kita Ravensberger Weg - Ankauf	-3.924.000 -3.924.000	0	-3.924.000	0	0	0	0	0
24 - Auszahlungen Erwerb Grundstücke/Gebäude	-3.924.000 -3.924.000	0	-3.924.000	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	-10.142.261 -13.100.298	-771.940	-6.081.391	-797.845	-633.164	-509.870	-525.676	-491.482

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0602 Trogata		
Stadt Troisdorf		
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Trogata
Zugeordnet	060201	Trogata
Verantwortlich	Jugendamt	
Aufgaben	<p>Die Betreuung und Bildung von Kindern im Grundschulalter nach dem TROGATA-Konzept wurde zum 01.08.2007 aufgenommen.</p> <p>Es bestehen TROGATA-Gruppen an derzeit 12 Grundschulen.</p> <p>Die TROGATAs zeigen eine hohe Akzeptanz bei Schülern, Eltern und Schule.</p>	
Schwerpunkte 2023/2024	<p>Die inhaltliche Ausgestaltung der TROGATA-Arbeit wird sich neben einer Vernetzung mit dem schulischen Geschehen und der weiteren Intensivierung des Prozesses der Qualitätsentwicklung von TROGATA auch auf den Bereich psychosozialer Förderung beziehen. Elternarbeit und besondere Angebote für sozial benachteiligte Kinder, Kinder in besonderen Lebenslagen oder Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind zu entwickeln. Des Weiteren wird das Rahmenkonzept zur Optimierung von Qualität, zur Sicherung nachhaltiger Bedarfsanpassung und zur Rhythmisierung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten sukzessive umgesetzt werden.</p>	
Ausblick	<p>Die weitere Entwicklung der TROGATAs in den Folgejahren wird sich prozesshaft an den zukünftigen Nachfragen zu orientieren haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Troisdorf neben der TROGATA auch noch an vielen Schulstandorten Angebote der Übermittagsbetreuung durch Fördervereine bzw. freie Träger der Jugendhilfe anbietet und finanziert. Hiermit wird auch der Bedarf von Eltern berücksichtigt, denen eine Betreuung bis 13:30 Uhr oder 14:00 Uhr ausreicht. Durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den relevanten Trägern sollen diese Angebote nachhaltig verstetigt werden.</p>	
Erläuterungen	<p><u>Zu Pos. 02 Ergebnisplan - Zuwendungen und allgemeine Umlagen 2023 2024</u></p> <p>1.750.000 Euro 1.750.000 Euro Landeszuweisung außerunterrichtl. Angebote (Trogata) [VJ: 1.680.000 Euro] 94.400 Euro 94.400 Euro Erträge aus Auflösung Sonderposten aus Landeszuw. [VJ: 330.300 Euro]</p> <p><u>Zu Pos. 04 Ergebnisplan - Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte 2023 2024</u></p> <p>590.000 Euro 590.000 Euro Elternbeiträge [VJ: 570.000 Euro] 1.258.800 Euro 1.258.800 Euro Erlöse Verpflegung [VJ: 1.539.000 Euro; bislang unter Pos. 05] Durch die Erlöse werden neben den Sachkosten (Etat Jugendamt) auch Personalkosten (Etat Personalamt) für Küchenpersonal teilweise abgedeckt, die sich jährlich auf rund 740.000 Euro belaufen.</p> <p><u>Zu Pos. 13 Ergebnisplan - Sach- und Dienstleistungen 2023 2024</u></p> <p>690.300 Euro 729.800 Euro Unterhaltung und Bewirtschaftung Gebäude [VJ: 545.900 Euro] 16.407 Euro 16.407 Euro Unterhaltung/Beschaffung IuK und BGA [VJ: 15.851 Euro] 0 Euro 0 Euro Verbrauchsmaterial IuK [VJ: 3.356 Euro] 744.000 Euro 775.800 Euro Verpflegungskosten [VJ: 735.076 Euro] 24.108 Euro 25.574 Euro Spiel- und Beschäftigungsmaterial [VJ: 22.463 Euro] 25.220 Euro 25.747 Euro Unterhaltung Spiel-/Sportgeräte, Sonst. Trogatabedarf [VJ: 23.275 Euro] 4.244 Euro 4.371 Euro Feste und Veranstaltungen [VJ: 4.120 Euro] 359.507 Euro 360.707 Euro Schülerbetreuung [VJ: 348.989 Euro]</p> <p><u>Zu Pos. 16 Ergebnisplan - Sonstige ordentliche Aufwendungen 2023 2024</u></p> <p>33.094 Euro 34.985 Euro Fortbildung, Bürobedarf, Fachliteratur etc. [VJ: 31.285 Euro] 15.600 Euro 15.600 Euro Miete/Pacht Gebäude [VJ: 32.600 Euro] 105.222 Euro 105.483 Euro Versicherungen [VJ: 103.121 Euro]</p>	

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0602 Trogata

Stadt Troisdorf

Auszug Stellenplan	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Stellenanteile Beamte	1,52	1,80	1,52	1,52
Stellenanteile tariflich Beschäftigte	84,90	84,40	90,90	90,90
Stellenanteile insgesamt	86,42	86,20	92,42	92,42

Kennzahlen	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Anzahl der Schüler*innen im Primarbereich	2.862	2.941	2.990	3.015
Anzahl der Plätze in den Trogatas	1.600	1.600	1.700	1.700
Betreuungsquote Trogatas	55,90 %	54,40 %	56,86 %	56,38 %
Kennzahl zur progn. bedarfsdeck. Vers. mit Trogata-Plätzen / Betreuungsquote	1.600 / 55,90 %	1.600 / 54,40 %	1.700 / 56,86 %	1.700 / 56,38 %

Erl. Kennzahlen

100 % Deckung des von Seiten der Eltern angemeldeten Bedarfs für TROGATA-Plätze, insofern dies an dem jeweiligen Schulstandort, und nach Absprache mit der Schulleitung, räumlich und personell realisiert werden kann. Grundsätzlich stellt die Stadt als Träger pro (neuer) Gruppe eine Vollzeitstelle sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung. Aufgrund des stetigen Fachkräftemangels bundesweit gestaltet sich aber die Besetzung dieser Stellen als zunehmend schwierig. Aktuell ist zu prognostizieren, dass mit der avisierten Betreuungsquote von ca. 56 % der o. g. Bedarf der Eltern gedeckt werden kann.

Haushalt 2023/2024

Teilergebnishaushalt Produktgruppe 0602 Trogata

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.113.134	2.010.300	1.844.400	1.844.400	1.844.400	1.844.400	1.844.400
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	665.325	570.000	1.848.800	1.848.800	1.918.800	1.968.800	2.018.800
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	998.402	1.539.000	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	69.564	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	25.200	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	3.871.625	4.119.300	3.693.200	3.693.200	3.763.200	3.813.200	3.863.200
11	- Personalaufwendungen	-4.548.480	-4.812.432	-4.792.753	-4.960.054	-5.093.304	-5.226.531	-5.359.738
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Sach- und Dienstleistungen	-1.564.508	-1.699.030	-1.863.786	-1.938.406	-1.866.634	-1.908.685	-1.955.879
	davon: Lfd.Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung	-482.399	-474.900	-637.800	-637.800	-637.800	-637.800	-637.800
	davon: Sanierungsmaßnahmen	-195.143	-71.000	-52.500	-92.000	0	0	0
	davon: Sonstige Sach- und Dienstleistungen	-886.965	-1.153.130	-1.173.486	-1.208.606	-1.228.834	-1.270.885	-1.318.079
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-263.607	-526.300	-263.600	-263.600	-263.600	-263.600	-263.600
15	- Transferaufwendungen	-87.363	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-168.784	-167.006	-153.916	-156.068	-156.772	-141.810	-142.423
17	Ordentliche Aufwendungen	-6.632.742	-7.204.768	-7.074.055	-7.318.128	-7.380.310	-7.540.626	-7.721.640
18	Ordentliches Ergebnis	-2.761.117	-3.085.468	-3.380.855	-3.624.928	-3.617.110	-3.727.426	-3.858.440
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	Finanzergebnis	0						
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.761.117	-3.085.468	-3.380.855	-3.624.928	-3.617.110	-3.727.426	-3.858.440
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	Außerordentliches Ergebnis	0						
26	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-2.761.117	-3.085.468	-3.380.855	-3.624.928	-3.617.110	-3.727.426	-3.858.440
27	+ Erträge interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwand interne Leistungsbeziehungen	-187.245	-239.500	-225.500	-230.700	-235.700	-235.700	-235.800
29	Teilergebnis	-2.948.362	-3.324.968	-3.606.355	-3.855.628	-3.852.810	-3.963.126	-4.094.240
DG	Deckungsgrad %	57	55	51	49	49	49	49

Haushalt 2023/2024

Teilfinanzhaushalt Produktgruppe 0602 Trogata

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	4.228.500	0	0	0	0	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	4.228.500	0	0	0	0	0
24	- Auszahlungen Erwerb Grundstücke und	0	0	0	0	-155.000	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-324.481	-5.490.420	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-113.950	-210.053	-143.866	-143.866	-159.686	-170.533	-181.401
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-438.431	-5.700.473	-203.866	-203.866	-374.686	-230.533	-241.401
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-438.431	-1.471.973	-203.866	-203.866	-374.686	-230.533	-241.401

Investitionen Produktgruppe 0602 Trogata

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0602-001 Betriebs-/Geschäftsausst. Trogatas									
0602-001	Betriebs-/Geschäftsausst. Trogatas	-1.317.166 -2.116.518	-127.656	-210.053	-143.866	-143.866	-159.686	-170.533	-181.401
0602-02 Investitionen Trogatas									
0602-499	Trogatas Kleininvestitionen und Außenanlagen	-60.000 -360.000	0	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-60.000 -360.000	0	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
<i>Erläuterungen:</i> Pauschalansatz für kleinere Investitionsmaßnahmen im Laufe des Jahres.									
0602-611	Trogata Kriegsdorfer Str.	0 -155.000	0	0	0	0	-155.000	0	0
24	- Auszahlungen Erwerb Grundstücke/Gebäude	0 -155.000	0	0	0	0	-155.000	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Abgeltung Dienstbarkeit; Restwert Gebäude									
0602-03 Auslaufende Investitionen Trogatas									
0602-502	Trogata Kettelerstr. - Sicherheitsrelevante Maßn.	-105.000 -105.000	0	-105.000	0	0	0	0	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	419.700 419.700	0	419.700	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-524.700 -524.700	0	-524.700	0	0	0	0	0
0602-503	Trogata Magdalenenstr. 12a - Ankauf Container	-43.435 -43.435	-43.435	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-43.435 -43.435	-43.435	0	0	0	0	0	0
0602-505	Trogata Roncallistraße - Sicherheitsrelevante Maßn	-77.100 -77.100	0	-77.100	0	0	0	0	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	308.000 308.000	0	308.000	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-385.100 -385.100	0	-385.100	0	0	0	0	0
0602-512	Trogata Heerstraße - Kleininvestitionen Gebäude	-30.907 -30.907	-6.654	-12.300	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-30.907 -30.907	-6.654	-12.300	0	0	0	0	0
0602-529	Trogata Glockenstr. - Sonnenschutz	-6.965 -6.965	-6.965	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-6.965 -6.965	-6.965	0	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0602 Trogata								
Stadt Troisdorf								
Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0602-531 Trogata Schloßstr. - Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-89.300 -89.300	0	-89.300	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	356.700 356.700	0	356.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-446.000 -446.000	0	-446.000	0	0	0	0	0
0602-532 Trogata M.-Langen-Str. - Sicherheitsrelev. Maßnahm	-85.700 -85.700	0	-85.700	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	342.600 342.600	0	342.600	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-428.300 -428.300	0	-428.300	0	0	0	0	0
0602-533 Trogata Heerstr. Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-89.100 -89.100	0	-89.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	356.300 356.300	0	356.300	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-445.400 -445.400	0	-445.400	0	0	0	0	0
0602-534 Trogata Kriegsdorfer Str. - Sicherheitsrelev. Maßñ	-104.400 -104.400	0	-104.400	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	417.200 417.200	0	417.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-521.600 -521.600	0	-521.600	0	0	0	0	0
0602-537 Trogata Kriegsdorfer Str. - Außenanlage/Spielgeräte	-154.851 -154.851	-86.301	-10.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-154.851 -154.851	-86.301	-10.000	0	0	0	0	0
0602-539 Trogata Asselbachstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-80.432 -80.432	-56.923	-6.940	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-80.432 -80.432	-56.923	-6.940	0	0	0	0	0
0602-548 Trogata Asselbachstr. - Sicherheitsrel. Maßnahmen	-123.875 -123.875	0	-114.900	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	459.500 459.500	0	459.500	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-583.375 -583.375	0	-574.400	0	0	0	0	0
0602-549 Trogata Blücherstr. - Sicherheitsrel. Maßnahmen	-110.968 -110.968	0	-109.000	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	435.800 435.800	0	435.800	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-546.768 -546.768	0	-544.800	0	0	0	0	0
0602-551 Trogata Magdalenenstr. - Sicherheitsrelev. Maßñ.	-83.100 -83.100	0	-83.100	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	332.100 332.100	0	332.100	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-415.200 -415.200	0	-415.200	0	0	0	0	0
0602-554 Trogata Rheinstr. - Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-78.908 -78.908	0	-76.500	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	305.500 305.500	0	305.500	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-384.408 -384.408	0	-382.000	0	0	0	0	0
0602-559 Trogata Rheinstr. - Kleininvestitionen Gebäude	-93.966 -93.966	-38.692	-45.975	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-93.966 -93.966	-38.692	-45.975	0	0	0	0	0
0602-562 Trogata Schloßstr. - Außenanlage/Spielgeräte	-24.660 -24.660	-16.796	-1.200	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-24.660 -24.660	-16.796	-1.200	0	0	0	0	0
0602-563 Trogata Asselbachstr. - Industrieküche	-34.900 -34.900	0	-34.900	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-34.900 -34.900	0	-34.900	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Investitionen Produktgruppe 0602 Trogata								
Stadt Troisdorf								
Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0602-568 Trogata Dorfstr. - Sicherheitsrelev. Maßnahmen	-44.200 -44.200	0	-44.200	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	176.400 176.400	0	176.400	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-220.600 -220.600	0	-220.600	0	0	0	0	0
0602-570 Trogata Blücherstr. - Erneuerung	-333.305 -333.305	-3.070	-3.405	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-333.305 -333.305	-3.070	-3.405	0	0	0	0	0
0602-574 Trogata Glockenstr. - Konvektomat und Elektro	-61.909 -61.909	-32.809	-29.100	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-61.909 -61.909	-32.809	-29.100	0	0	0	0	0
0602-590 Trogata Glockenstr. - Kleininvestitionen Gebäude	-20.688 -20.688	-14.476	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-20.688 -20.688	-14.476	0	0	0	0	0	0
0602-598 Trogata Schloßstr. - Lärmschutzmaßnahme	-18.579 -18.579	-4.653	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-18.579 -18.579	-4.653	0	0	0	0	0	0
0602-610 Trogata Glockenstr. - Sicherheitsrelevante Maßnahm	-84.533 -84.533	0	-79.800	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	318.700 318.700	0	318.700	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-403.233 -403.233	0	-398.500	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	-3.357.947 -4.612.299	-438.431	-1.471.973	-203.866	-203.866	-374.686	-230.533	-241.401

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0615 Kinder- und Jugendarbeit		
Stadt Troisdorf		
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0615	Kinder- und Jugendarbeit
Zugeordnet	061501	Kinder- und Jugendarbeit
	061502	Jugendarbeit
Verantwortlich	Jugendamt	
Aufgaben	<p>Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Betrieb öffentlicher Kinderspielplätze 2) die Förderung von Aktivitäten von Trägern der freien Jugendhilfe sowie die Durchführung eigener Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit 3) die Kinder- und Jugendpartizipation <p>zu 1) Es gibt insgesamt 50 öffentliche Spielplätze mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung für verschiedene Aktivitäten und Altersgruppen, einige Bolz- und Basketballanlagen, zwei Skate- und BMX-Anlagen. Inhaltliche Festlegungen über Neu- und Umgestaltung der Spiel- und Bolzflächen trifft der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der Empfehlung des AK Spiel- und Bolzplätze.</p> <p>zu 2) Schwerpunkt des Budgets ist die Förderung von Aktivitäten von freien Trägern für Projektförderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ferien- und Stadtranderholung - für Freizeit und Bildungsmaßnahmen, <p>insbesondere die Förderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendzentrum Bauhaus – Haus der offenen Tür - Abenteuerspielplatz FWH in der Lahnstraße - Kinder- und Jugendzentrum Altenforst - Abenteuerspielplatz Eichendorffstraße - Kinder- und Jugendzentrum Altenrath - Jugendtreff Eschmar - Jugendkulturcafé - Schulprojekt „Take it Easy“ - Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (insb. Prävention) - Mobile Kinder- und Jugendarbeit (Spielmobil) <p>zu 3) Umsetzung Konzeptentwicklung Kinder- und Jugendpartizipation.</p> <p>Hinzu kommen eigene Aktivitäten in der Trägerschaft des Jugendamtes wie z.B. diverse Projekte der Kinder-, Jugend- und Gemeinwesenarbeit sowie Ferienaktivitäten der Stadtteilhäuser und zentrale Projekte der Jugendhilfeplanung, ferner der Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums TK3.</p>	
Schwerpunkte 2023/2024	<p>zu 1) Die Schwerpunkte werden im Rahmen der Spielflächenbedarfsplanung unter Einbeziehung der Zielgruppe entwickelt. Für die nächsten Jahre sind deutlich erhöhte Mittel in den Haushalt eingesetzt worden, um die Funktionalität und die Attraktivität der Spielflächen nachhaltig zu verbessern bzw. Spielflächen ganz neu anzulegen.</p> <p>zu 2) Für 2023 ff. wird die Fortführung der bisherigen Projekte angestrebt. Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich grundsätzlich am aktuellen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Troisdorf. Dieser wird zur neuen Legislaturperiode des Rates fortgeschrieben. Schwerpunktaufgaben sind auch weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung bestehender und geplanter Aktivitäten von freien Trägern der Jugendarbeit - die Fortführung der Angebote im Rahmen der Gemeinwesenarbeit und Stärkung von Mobilien Angeboten mit Spielbus <p>zu 3) Konzeptentwicklung/Beratung Kinder- und Jugendpartizipation</p>	

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0615 Kinder- und Jugendarbeit

Stadt Troisdorf

Ausblick

zu 1)

Bedarfsentsprechender Erhalt und Ausbau der bestehenden Anlagen. Erschließung neuer Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im öffentlichen Raum für Kinder und Jugendliche.

zu 2)

Projektentwicklungen für die Folgejahre sind maßgeblich durch die Aktivitäten und Erkenntnisse im Rahmen der Jugendhilfeplanung und durch entsprechende Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zu bestimmen.

Erläuterungen

Zu Pos. 02 Ergebnisplan - Zuwendungen und allgemeine Umlagen 2023 | 2024

100.000 Euro	100.000 Euro	Landeszuweisung offene Jugendeinrichtungen [VJ: 100.000 Euro]
142.796 Euro	142.796 Euro	Landeszuweisung Schulsozialarbeit [VJ: 0 Euro]
5.000 Euro	5.000 Euro	Rückzahlung von Zuschüssen [VJ: 1.500 Euro]
46.100 Euro	46.100 Euro	Erträge Auflösung Sopo Zuschüsse/Zuweisungen [VJ: 46.300 Euro]

Zu Pos. 13 Ergebnisplan - Sach- und Dienstleistungen 2023 | 2024

127.600 Euro	127.600 Euro	Unterhaltung/Bewirtschaftung Grundstücke und Gebäude [VJ: 95.900 Euro]
148.000 Euro	148.000 Euro	Reinigung, Unterh., Bewirt. Spielplätze, -geräte, Grünanl. [VJ: 168.500 Euro]
1.302 Euro	1.322 Euro	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung [VJ: 1.481 Euro]
2.000 Euro	2.000 Euro	Spiel- und Beschäftigungsmaterial [VJ: 2.185 Euro]
68.000 Euro	68.000 Euro	Feste, Veranstaltungen, Kurse u. ä. [VJ: 75.041 Euro]
30.000 Euro	30.000 Euro	Schüler-/Hausaufgabenbetreuung [VJ: 20.600 Euro]
22.000 Euro	22.000 Euro	Projekte im Rahmen Jugend-/Sozialarbeit [VJ: 21.373]
33.000 Euro	33.000 Euro	Sonstige Aufwendungen [VJ: 26.855 Euro]

Zu Pos. 15 Ergebnisplan - Transferaufwendungen 2023 | 2024

50.000 Euro	50.000 Euro	Pauschale Zuschüsse für Freizeit-/Bildungsmaßnahmen [VJ: 60.000 Euro]
15.732 Euro	15.732 Euro	Pauschale Zuschüsse Stadtranderholung [VJ: 15.732 Euro]
12.150 Euro	12.150 Euro	Pauschale Mitgliederförderung der Jugendverbände [VJ: 12.150 Euro]
5.150 Euro	5.150 Euro	Zuschüsse Jugendorganisationen [VJ: 5.144 Euro]
62.000 Euro	62.000 Euro	Zuschüsse an Einrichtungen der Jugendarbeit [VJ: 121.556 Euro]
12.900 Euro	12.900 Euro	Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe [VJ: 12.900 Euro]
215.000 Euro	220.000 Euro	Zuschuss Cafe Bauhaus [VJ: 260.451 Euro]
315.000 Euro	325.000 Euro	Zuschuss Jugendbegegnungsstätte Brunnenstraße [VJ: 323.468 Euro]
250.000 Euro	255.000 Euro	Zuschuss Abenteuerspielplatz Lahnstraße [VJ: 254.828 Euro]
180.000 Euro	185.000 Euro	Zuschuss Abenteuerspielplatz Sieglar [VJ: 179.823 Euro]
10.000 Euro	10.000 Euro	Zuschuss Jugendkulturcafe [VJ: 9.548 Euro]
2.400 Euro	2.400 Euro	Zuschüsse Kindererholungsmaßnahmen [VJ: 2.400 Euro]
7.360 Euro	7.360 Euro	Zuschuss Ghost [VJ: 7.360 Euro]
3.400 Euro	3.400 Euro	Auflösung Rechnungsabgrenzung aktivierbare Zuweis. [VJ: 3.333 Euro]
320.000 Euro	330.000 Euro	Zuschuss Schulsozialarbeit [VJ: 0 Euro]

Auszug Stellenplan	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Stellenanteile Beamte	0,30	0,30	0,30	030
Stellenanteile tariflich Beschäftigte	9,49	9,02	9,49	9,49
Stellenanteile insgesamt	9,79	9,32	9,79	9,79

Haushalt 2023/2024

Teilergebnishaushalt Produktgruppe 0615 Kinder- und Jugendarbeit

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	287.690	147.800	293.896	293.896	293.896	293.896	293.896
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.598	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.032	2.200	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	297.320	150.000	296.896	296.896	296.896	296.896	296.896
11	- Personalaufwendungen	-673.788	-744.143	-642.377	-664.880	-682.822	-700.761	-718.702
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Sach- und Dienstleistungen	-275.676	-411.935	-431.902	-431.922	-431.932	-431.954	-431.977
	davon: Lfd.Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung	-92.348	-83.400	-127.600	-127.600	-127.600	-127.600	-127.600
	davon: Sanierungsmaßnahmen	-1.864	-12.500	0	0	0	0	0
	davon: Sonstige Sach- und Dienstleistungen	-181.463	-316.035	-304.302	-304.322	-304.332	-304.354	-304.377
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-212.400	-199.000	-212.400	-212.400	-212.400	-212.400	-212.400
15	- Transferaufwendungen	-1.129.643	-1.268.693	-1.461.092	-1.496.092	-1.496.092	-1.496.092	-1.496.092
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-44.629	-43.393	-44.076	-44.207	-44.318	-43.134	-43.255
17	Ordentliche Aufwendungen	-2.336.136	-2.667.164	-2.791.847	-2.849.501	-2.867.564	-2.884.341	-2.902.426
18	Ordentliches Ergebnis	-2.038.816	-2.517.164	-2.494.951	-2.552.605	-2.570.668	-2.587.445	-2.605.530
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	Finanzergebnis	0						
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.038.816	-2.517.164	-2.494.951	-2.552.605	-2.570.668	-2.587.445	-2.605.530
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	Außerordentliches Ergebnis	0						
26	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-2.038.816	-2.517.164	-2.494.951	-2.552.605	-2.570.668	-2.587.445	-2.605.530
27	+ Erträge interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwand interne Leistungsbeziehungen	-635.667	-636.600	-728.100	-762.200	-781.300	-781.300	-781.300
29	Teilergebnis	-2.674.483	-3.153.764	-3.223.051	-3.314.805	-3.351.968	-3.368.745	-3.386.830
DG	Deckungsgrad %	10	5	8	8	8	8	8

Haushalt 2023/2024

Teilfinanzhaushalt Produktgruppe 0615 Kinder- und Jugendarbeit

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	130.000	0	0	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	130.000	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-330.870	-177.230	0	0	0	0	0
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-5.742	-1.076.507	-760.640	-1.020.750	-760.790	-760.790	-760.790
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-336.612	-1.253.736	-760.640	-1.020.750	-760.790	-760.790	-760.790
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-336.612	-1.253.736	-760.640	-890.750	-760.790	-760.790	-760.790

Investitionen Produktgruppe 0615 Kinder- und Jugendarbeit

Stadt Troisdorf

Nr. Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0615-001 Anlage von Spiel- und Bolzplätzen	-2.419.499 -6.299.499	-300.748	-1.198.230	-750.000	-880.000	-750.000	-750.000	-750.000
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	100.500 230.500	0	0	0	130.000	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-1.463.317 -1.463.317	-300.602	-142.230	0	0	0	0	0
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-1.056.683 -5.066.683	-146	-1.056.000	-750.000	-1.010.000	-750.000	-750.000	-750.000
<i>Erläuterungen:</i> Spielplatz Ringstraße in 2023: 220.000 € Spielplatz Neubaugebiet H54 in 2024: 260.000 € Anlage von Spiel- und Bolzplätzen gemäß Beschlussfassung JHA								
0615-002 Betriebs-/Geschäftsausstattung Jugendarbeit	-29.414 -72.004	-4.367	-17.497	-8.430	-8.540	-8.540	-8.540	-8.540
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-29.414 -72.004	-4.367	-17.497	-8.430	-8.540	-8.540	-8.540	-8.540
<i>Erläuterungen:</i> Notwendige Anschaffung von digitalen Medien, Mobiliar etc.								
0615-003 Betriebs-/Geschäftsausstattung JZ TK3	-14.891 -26.061	-1.229	-3.010	-2.210	-2.210	-2.250	-2.250	-2.250
26 - Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-14.891 -26.061	-1.229	-3.010	-2.210	-2.210	-2.250	-2.250	-2.250
<i>Erläuterungen:</i> Notwendige Anschaffung von digitalen Medien, Mobiliar etc.								
0615-050 Spielplatzgeräte öffentl. Raum	-24.208 -24.208	-24.208	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-24.208 -24.208	-24.208	0	0	0	0	0	0
0615-501 Theodor-Körner-Str. TK3 - Außenanlage/Spielgeräte	-6.061 -6.061	-6.061	0	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-6.061 -6.061	-6.061	0	0	0	0	0	0
0615-502 Abenteuerspielplatz Lahnstr. 16 - Sanierung/Neubau	-35.000 -35.000	0	-35.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen Baumaßnahmen	-35.000 -35.000	0	-35.000	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	-2.529.073 -6.462.833	-336.612	-1.253.736	-760.640	-890.750	-760.790	-760.790	-760.790

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Troisdorf

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0630	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Zugeordnet	063001	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
	063002	Unterhaltsvorschuss
	063003	eigene Einrichtungen betreutes Wohnen (Wohngruppen)

Verantwortlich Jugendamt

Aufgaben

Das Budget beinhaltet

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe (familienergänzende - ambulante - und familienersetzende - stationäre - Hilfe)
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ein Personensorgeberechtigter hat gemäß § 27 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohle des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Hilfe umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Einzelheiten in Bezug auf das Vorgehen der Hilfgewährung sind durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz weitgehend vorbestimmt.

Familienergänzende (ambulante) Hilfen bestehen als Hilfen zur Erziehung mit einem individuellen Rechtsanspruch insbesondere für folgende Leistungen:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe bzw. den städtischen Fördergruppen
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Familienergänzende Hilfen sind darauf angelegt, dem Kind bzw. dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein Aufwachsen im familiären Rahmen und in häuslicher Umgebung zu ermöglichen.

Familienersetzende (stationäre) Hilfen beziehen sich im Wesentlichen auf Leistungen

- der Vollzeitpflege,
- der Heimerziehung und
- sonstiger betreuter Wohnformen.

Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Heimerziehung soll in einer Einrichtung über Tag und Nacht, oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilien

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Familienersetzende Hilfen erfordern, wegen der damit für das Kind und den Jugendlichen verbundenen einschneidenden Veränderungen seiner Lebensbedingungen, eine besonders sorgfältige Vorklärung im Sinne eines diagnostischen Verfahrens und eine intensive Begleitung, die sich auf Qualität und Alternativen der bewilligten Leistungen bezieht. Auch der hohe Kostenaufwand bei Heimunterbringungen ist ein zusätzliches Argument für eine zielgerichtete Steuerung.

Haushalt 2023/2024

Produktgruppe 0630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Troisdorf

Schwerpunkte 2023/2024 Die vorhandenen Strukturen dezentraler Arbeit im Gemeinwesen und in der Lebenswelt verorteter sozialer Dienstleistungen sind weiterhin auszubauen. Eine Steuerung im Sinne des Ausbaus ambulanter, anstelle stationärer Hilfen bildet weiterhin einen wesentlichen Schwerpunkt.
Ein zusätzlicher Schwerpunkt ist die weitere Etablierung und Optimierung der neuen Organisationsstruktur der Abteilung unter besonderer Berücksichtigung des zentralisierten Kinderschutzfachdienstes für Gesamt-Troisdorf.

Ausblick Fortsetzung der o.a. Aufgaben

Erläuterungen

Zu Pos. 02 Ergebnisplan - Zuwendungen und allgemeine Umlagen 2023 | 2024

85.000 Euro	86.000 Euro	Landeszuweisung Kindspauschalen [VJ: 77.142 Euro]
60.000 Euro	60.000 Euro	Landeszuweisung Erziehungsberatung [VJ: 50.000 Euro]
96.233 Euro	96.233 Euro	Landeszuweisung Frühe Hilfen – Hebammen [VJ: 40.282 Euro]
28.100 Euro	28.100 Euro	Erträge aus Auflösung Sonderposten aus Landeszuweisungen [VJ: 28.900 Euro]

Zu Pos. 03 Ergebnisplan - Sonstige Transfererträge 2023 | 2024

200.000 Euro	200.000 Euro	Übergeleitete Unterhaltsansprüche a.E. [VJ: 144.000 Euro]
300.000 Euro	300.000 Euro	Aufwendungs-/Kostenersatz a.E. [VJ: 250.000 Euro]
2.077.000 Euro	2.077.000 Euro	Aufwendungs-/Kostenersatz, Kostenbeitr./Ersatzleist. i.E. [VJ: 2.174.000 Euro]

Zu Pos. 06 Ergebnisplan - Kostenerstattungen und Kostenumlagen 2023 | 2024

1.680.000 Euro	1.715.000 Euro	Landesanteil Unterhaltsvorschuss [VJ: 1.631.000 Euro]
----------------	----------------	---

Zu Pos. 13 Ergebnisplan - Sach- und Dienstleistungen 2023 | 2024

100.000 Euro	100.000 Euro	Erstattung anteilige Einnahmen UVG [VJ: 72.000 Euro]
1.075.000 Euro	1.107.000 Euro	Erstattung an örtl. Jugendhilfeträger stationär, ambulant [VJ: 1.336.000 Euro]
448.400 Euro	405.900 Euro	Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung [VJ: 276.198 Euro]
5.100 Euro	5.100 Euro	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung [VJ: 6.361 Euro]
28.000 Euro	29.000 Euro	Verpflegungskosten [VJ: 27.974 Euro]
5.900 Euro	6.000 Euro	Jugendgerichtshilfe [VJ: 5.464 Euro]
0 Euro	0 Euro	Verwendung Zuweisung Frühe Hilfen – Hebammen [VJ: 4.000 Euro]
91.180 Euro	92.661 Euro	Aufw. sonst. Sach-/Dienstleist., Spiel-/Beschäftigungsmat. [VJ: 79.470 Euro]

Zu Pos. 15 Ergebnisplan - Transferaufwendungen 2023 | 2024

81.835 Euro	84.291 Euro	Zuschüsse Interessengemeinschaft Alleinerziehender [VJ: 53.000 Euro]
150.123 Euro	154.626 Euro	Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe [VJ: 66.794 Euro]
0 Euro	0 Euro	Weiterleitung Landeszuweisung Frühe Hilfen – Hebammen [VJ: 40.282 Euro]
15.000 Euro	15.000 Euro	Leistung Erziehungsberatung Dritte [VJ: 20.000 Euro]
17.981.500 Euro	18.460.000 Euro	Leistungen nach SGB VIII §§ 19 - 42 [VJ: 17.091.466 Euro]
350.000 Euro	360.000 Euro	Sonst. soz. Leistungen/andere Aufg. ambulant, stationär [VJ: 347.390 Euro]
2.400.000 Euro	2.450.000 Euro	Unterhaltsleistungen UVG [VJ: 2.330.000 Euro]

Zu Pos. 16 Ergebnisplan - Sonstige ordentliche Aufwendungen 2023 | 2024

21.007 Euro	21.256 Euro	Fortbildung [VJ: 20.224 Euro]
79.800 Euro	79.800 Euro	Mieten [VJ: 77.552 Euro]
56.530 Euro	56.805 Euro	Sonst. Aufw. Bürobedarf, Telekomm., Dienstreisen u. ä. [VJ: 62.569 Euro]
40.920 Euro	41.003 Euro	Versicherungen [VJ: 44.840 Euro]

Auszug Stellenplan	Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Stellenanteile Beamte	8,54	7,53	8,54	8,54
Stellenanteile tariflich Beschäftigte	70,45	70,15	69,95	69,95
Stellenanteile insgesamt	78,99	77,68	78,49	78,49

Haushalt 2023/2024

Teilergebnishaushalt Produktgruppe 0630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	263.818	196.324	269.333	270.333	271.333	272.333	274.333
03	+ Sonstige Transfererträge	2.747.080	2.568.000	2.577.000	2.577.000	2.577.000	2.577.000	2.577.000
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.627.316	1.631.000	1.680.000	1.715.000	1.750.000	1.785.000	1.820.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	316.677	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	4.954.891	4.395.324	4.526.333	4.562.333	4.598.333	4.634.333	4.671.333
11	- Personalaufwendungen	-4.901.396	-5.458.810	-5.268.530	-5.445.826	-5.587.181	-5.728.531	-5.869.874
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Sach- und Dienstleistungen	-1.807.757	-1.807.467	-1.753.580	-1.745.661	-1.596.022	-1.632.085	-1.668.151
	davon: Lfd.Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung	-202.601	-193.698	-225.900	-225.900	-225.900	-225.900	-225.900
	davon: Sanierungsmaßnahmen	-6.009	-82.500	-222.500	-180.000	0	0	0
	davon: Sonstige Sach- und Dienstleistungen	-1.599.147	-1.531.269	-1.305.180	-1.339.761	-1.370.122	-1.406.185	-1.442.251
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-84.824	-77.400	-84.900	-84.900	-84.900	-84.900	-84.900
15	- Transferaufwendungen	-19.522.960	-19.948.932	-20.978.458	-21.523.917	-22.044.085	-22.447.468	-22.711.071
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-190.243	-205.185	-198.257	-198.864	-199.555	-200.115	-200.687
17	Ordentliche Aufwendungen	-26.507.180	-27.497.794	-28.283.725	-28.999.168	-29.511.743	-30.093.099	-30.534.683
18	Ordentliches Ergebnis	-21.552.289	-23.102.470	-23.757.392	-24.436.835	-24.913.410	-25.458.766	-25.863.350
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	Finanzergebnis	0						
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-21.552.289	-23.102.470	-23.757.392	-24.436.835	-24.913.410	-25.458.766	-25.863.350
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	Außerordentliches Ergebnis	0						
26	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-21.552.289	-23.102.470	-23.757.392	-24.436.835	-24.913.410	-25.458.766	-25.863.350
27	+ Erträge interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwand interne Leistungsbeziehungen	-447.116	-465.600	-486.200	-494.800	-503.400	-503.400	-503.400
29	Teilergebnis	-21.999.405	-23.568.070	-24.243.592	-24.931.635	-25.416.810	-25.962.166	-26.366.750
DG	Deckungsgrad %	18	16	16	16	15	15	15

Haushalt 2023/2024

Teilfinanzhaushalt Produktgruppe 0630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	0	-20.900	-32.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-11.989	-14.203	-13.873	-13.911	-13.951	-14.261	-14.581
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.989	-35.103	-45.873	-28.911	-28.951	-29.261	-29.581
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.989	-35.103	-45.873	-28.911	-28.951	-29.261	-29.581

Investitionen Produktgruppe 0630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Troisdorf

Nr.	Bezeichnung	Bisher bereitgestellt (bis Vorjahr)/ Gesamt	Ergebnis 2021	Ansatz 2022 + EÜ aus 2021	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
0630-001	Einrichtung Jugendwohngruppen	-18.884 -64.702	-4.253	-9.367	-9.000	-9.000	-9.000	-9.270	-9.548
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-18.884 -64.702	-4.253	-9.367	-9.000	-9.000	-9.000	-9.270	-9.548
<i>Erläuterungen:</i> Notwendige Anschaffung von Mobiliar etc.									
0630-002	Betriebs-/Geschäftsausstattung Fördergruppen	-20.442 -38.442	-4.251	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-20.442 -38.442	-4.251	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600
<i>Erläuterungen:</i> Notwendige Anschaffung von Mobiliar etc.									
0630-003	Betriebs-/Geschäftsausstattung Erziehungsberatung	-2.479 -9.238	0	-1.236	-1.273	-1.311	-1.351	-1.391	-1.433
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-2.479 -9.238	0	-1.236	-1.273	-1.311	-1.351	-1.391	-1.433
<i>Erläuterungen:</i> Notwendige Anschaffung von Mobiliar etc.									
0630-004	Einrichtung Besuchskontaktraum PKD	-3.485 -3.485	-3.485	0	0	0	0	0	0
26	- Auszahlungen Erwerb bewegl. Anlagevermögen	-3.485 -3.485	-3.485	0	0	0	0	0	0
0630-499	Fördergr./ Jugendeinr. Kleininvest. und Außenanl.	-15.000 -90.000	0	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-15.000 -90.000	0	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
<i>Erläuterungen:</i> Pauschalansatz für kleinere Investitionsmaßnahmen im Laufe des Jahres.									
0630-513	Im Laäch 9 - Gästetoilette	-11.490 -11.490	0	-5.900	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	-11.490 -11.490	0	-5.900	0	0	0	0	0
0630-517	Fördgr. Im Laach 9- Kleininvestitionen Gebäude	0 -9.000	0	0	-9.000	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	0 -9.000	0	0	-9.000	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Sonnenschirm, Schallschutz Hausaufgabenraum									
0630-518	Fördgr. Alemannenstr.50- Kleininvestitionen Gebäude	0 -8.000	0	0	-8.000	0	0	0	0
25	- Auszahlungen Baumaßnahmen	0 -8.000	0	0	-8.000	0	0	0	0
<i>Erläuterungen:</i> Gartenhaus									
Gesamtsumme		-121.233 -283.810	-11.989	-35.103	-45.873	-28.911	-28.951	-29.261	-29.581

Notizen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51-JHP

Datum: 13.09.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0878

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Start Projekt "ElternLotsinnen" in Troisdorfer Geburtskliniken

Mitteilungstext:

Wie bereits in der Sitzung am 25.05.2022 mitgeteilt, konnte das GFO-Klinikum für die Standorte St. Johannes in Sieglar und St. Josef in Troisdorf-Mitte als Träger der Maßnahme den Sozialdienst katholischer Frauen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. (SkF) gewinnen. In den Kooperationsverhandlungen der beteiligten Institutionen wurde entschieden, dass das Projekt nicht mehr wie ursprünglich angedacht „BabyLotsinnen“ sondern nun „ElternLotsinnen“ heißen soll.

Der SkF konnte im Rahmen seiner Stellenausschreibung zwei erfahrene Sozialarbeiterinnen mit jeweils 17,5 Std./Woche einstellen. Somit ist sichergestellt, dass jeweils eine Fachkraft in jeder Betriebsstätte ist.

In Sieglar wird Frau Jennifer Kordes mit Sprechzeiten am Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und freitags von 10 bis 13 Uhr präsent sein.

In Troisdorf-Mitte übernimmt Frau Caroline Kronenberg die Sprechzeiten montags, dienstags und donnerstags jeweils von 9 bis 12 Uhr. So sind alle Arbeitstage mit dem Angebot „Elternlotsin“ belegt und es gibt z. B. bei Krisenfällen eine Ansprechpartnerin für die Hebammen bzw. das Personal der Wochenstation.

Die Einstellung der beiden Sozialarbeiterinnen erfolgte zum 15.8.2022. Die Sprechzeiten starteten eine Woche später am 22.08.2022.

Hauptaufgabe der ElternLotsinnen ist es, ein „offenes Ohr“ für die Sorgen und Nöte der Eltern zu haben und bei Bedarf entsprechende Angebote zu unterbreiten. Hierbei handelt es sich um ein rein freiwilliges Angebot. Bei der Anmeldung zur Geburt können die werdenden Mütter auf einem entsprechenden Formular ihr Einverständnis geben, ob sie von einer ElternLotsin auf der Wochenstation besucht werden möchten. Im Rahmen des Besuchsdienstes überreichen die ElternLotsinnen den Müttern, die in Troisdorf wohnen, auch das Babybegrüßungspaket der Stadt Troisdorf.

Gerne berichten Frau Kordes und Frau Kronenberg in einer der nächsten Sitzungen über die ersten Erfahrungen als ElternLotsinnen und stehen für Fragen zur Verfügung.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51.5

Datum: 19.09.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0897

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	20.10.2022			

Betreff: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz)

Mitteilungstext:

Das Bundeskabinett hat am 24.08.22 den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen (siehe Anlagen).

Das neue Gesetz entwickelt das Gute-Kita-Gesetz weiter. Bislang umfasste das Gute-Kita-Gesetz zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Beitragsentlastung, in die die Bundesländer investieren konnten.

Das KiTa-Qualitätsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und damit auf sieben vorrangige Handlungsfelder:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften
4. Starke Leitung
5. Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
6. Sprachliche Bildung
7. Stärkung der Kindertagespflege

Dafür stellt der Bund in den nächsten beiden Jahren insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung.

Das Gesetz sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag abschließt, in dem die konkreten Maßnahmen, die das Land ergreifen möchte, sowie deren geplante Finanzierung in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden.

Mit dem Kita-Qualitätsgesetz erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, indem seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zwar fortgeführt werden können, neue Maßnahmen ab dem 01.01.23 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen

Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein dürfen. Im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes werden somit künftig keine neuen länderspezifischen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beträgen mehr umgesetzt werden können.

Bereits eingeführte Entlastungen sollen aber fortgesetzt werden können, sofern die vom Gesetz vorgegebene Schwerpunktsetzung auf die sieben qualitativen vorrangigen Handlungsfelder sichergestellt ist.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 01.01.23 geplant, sodass Maßnahmen auch nahtlos fortgesetzt werden können.

In Vertretung

Tanja Gapers
Erste Beigeordnete



Infopapier

KiTa-Qualitätsgesetz:

Großer Schritt für mehr Chancengerechtigkeit

Ziel des Vorhabens

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz machen wir einen großen Schritt für mehr Qualität in Kindertagesbetreuung in ganz Deutschland. Wir machen damit auch einen großen Schritt hin zu mehr Chancengerechtigkeit in diesem Land. Denn die Chancengerechtigkeit beginnt mit der Kita. Hier werden häufig bereits die Fundamente für das spätere Leben, für Schule, Ausbildung und Beruf gelegt. Die Bildungswissenschaft ist sich einig: Auf die frühkindliche Bildung kommt es an.

Dafür stellt der Bund in den nächsten beiden Jahren insgesamt 4 Mrd. Euro bereit. Das neue Gesetz legt einen klaren Fokus auf die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und dabei besonders auf die Handlungsfelder, die für die Qualität von vorrangiger Bedeutung sind: Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften, eine starke Kita-Leitung, ein bedarfsgerechtes Angebot, die Förderung der Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, die Stärkung der Kindertagespflege und die Förderung der sprachlichen Bildung. Mit diesem Gesetz trägt das BMFSFJ maßgeblich dazu bei, dass überall im Land Kinder in Kitas und Kindertagespflege gut betreut werden.

Wichtigste Inhalte

Das KiTa-Qualitätsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und damit auf sieben vorrangige Handlungsfelder:

- Bedarfsgerechtes Angebot,
- Fachkraft-Kind-Schlüssel,
- Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
- Starke Leitung,
- Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
- Sprachliche Bildung und
- Stärkung der Kindertagespflege.

Das neue Gesetz entwickelt das Gute-Kita-Gesetz weiter. Bislang umfasste es zehn qualitative Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Beitragsentlastung, in die die Bundesländer investieren können. Künftig sollen die Länder überwiegend (über 50 Prozent der Mittel) in die sieben vorrangigen Handlungsfelder investieren. Sofern diese Schwerpunktsetzung sichergestellt ist, können die Länder auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-KiTa-Gesetz waren, fortsetzen. Maßnahmen, die ab 2023 neu begonnen werden, müssen ausschließlich in den vorrangigen Handlungsfeldern ergriffen werden.

Das Gute-KiTa-Gesetz wurde durch ein jährliches bundesweites und landesspezifisches Monitoring begleitet und zusätzlich evaluiert. Der Evaluationsbericht zeigte, an welchen Stellen das Gesetz weiterentwickelt werden sollte. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz greifen wir diese Ergebnisse auf, um bundesweit eine Steigerung der Betreuungsqualität zu erreichen.

Weitere Änderungen sind:

- Keine neuen Maßnahmen zur Beitragsentlastung aus Bundesmitteln: Das neue KiTa-Qualitätsgesetz ermöglicht keine Finanzierung von neuen Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern. Bereits eingeführte Entlastungen sollen aber fortgesetzt werden können, sofern die vom Gesetz vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die sieben qualitativen vorrangigen Handlungsfelder sichergestellt ist.
- Mehr soziale Gerechtigkeit bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge: zukünftig sollen stärker als bisher das Einkommen, die tägliche Betreuungszeit und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie verpflichtende Staffelungskriterien sein. Zudem bleiben weiter bundesweit Familien mit

geringem Einkommen, die etwa Sozialleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, von den Beiträgen befreit.

Für die Jahre 2023 und 2024 stehen jeweils bis zu 2 Mrd. Euro für die Förderung durch das KiTa-Qualitätsgesetz zur Verfügung. Damit führt der Bund seine umfangreichen Investitionen in qualitativ hochwertige Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf dem hohen Niveau in den Jahren 2021 und 2022 fort. Die Gelder werden über zusätzliche Umsatzsteuerepunkte an die Bundesländer gegeben und entsprechend der Einwohneranteile verteilt.

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz gehen wir einen wichtigen Schritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards, das als anschließendes Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

Ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel bedeutet mehr Zeit für die individuelle Förderung von Kindern und entlastet die Fachkräfte. Die Freistellung der Leitung vom Gruppendienst schafft Zeit zur Bewältigung von Leitungsaufgaben. Gute Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung stärken diese auch für Krisenzeiten, wie die Corona-Pandemie, und tragen so zu einem verlässlichen Bildungs- und Betreuungsangebot bei.

Konkrete Beispiele aus der Praxis in den Bundesländern:

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wird der Betreuungsschlüssel für Kinder unter drei Jahren von 1:5,1 schrittweise auf 1:4 angehoben, sodass künftig eine pädagogische Fachkraft in der Krippe maximal vier Kinder betreut.
- Durch einen Leitungs- und Verwaltungsbonus im Handlungsfeld „Starke Leitung“ können Träger von Kitas zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wird für Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert und damit Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit erstmals gesetzlich festgeschrieben.

Die neue Schwerpunktsetzung auf die vorrangigen Handlungsfelder bedeutet konkret:

- Hat ein Land bislang mehr als 50 Prozent der ihm zustehenden Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in Maßnahmen in den vorrangigen Handlungsfeldern investiert, können die bisherigen Maßnahmen (inkl. Beitragsentlastungen) in den Jahren 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden. Je nach Bedarf können aber auch Maßnahmen angepasst oder beendet und durch neue Maßnahmen innerhalb der vorrangigen Handlungsfelder ersetzt werden.
- Wenn in einem Land mehr als 50 Prozent der Mittel aus dem bisherigen Gute-KiTa-Gesetz nicht in die vorrangigen Handlungsfelder, sondern in andere Handlungsfelder oder Maßnahmen zur Beitragsentlastung geflossen sind, besteht Umsteuerungsbedarf. Die Maßnahmen selbst bleiben förderfähig, jedoch muss das Land den Anteil der eingesetzten Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für diese Maßnahmen ab 2023 auf unter 50 Prozent reduzieren und die eingesparten Bundesmittel stattdessen für Maßnahmen in den sieben vorrangigen Handlungsfeldern einsetzen.

Damit die Länder Zeit zur Umsetzung der neuen Vorgaben haben, enthält das Gesetz insofern eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Eine qualitativ hochwertige und zugängliche Kindertagesbetreuung fördert die Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder. Investitionen in frühe Bildung lohnen sich; verglichen mit solchen in späteren Bildungsabschnitten haben sie die größte volkswirtschaftliche Rendite. Voraussetzung ist eine hohe Qualität der Angebote.
- Zum Stichtag 1.3.2021 waren deutschlandweit knapp 3,8 Mio. Kinder in Kindertagesbetreuung (inkl. Hort). Insbesondere die Zahl der Kinder in Kindertagesbetreuung unter 3 Jahren hat sich von 2006 bis 2021 nahezu verdreifacht. Die Betreuungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren liegt bei 91,9 Prozent.
- Die Kindertagesbetreuung ist mit über 830.000 Beschäftigten personell das stärkste Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2006 stieg der Personalbestand des pädagogischen Personals in Kitas um 92 Prozent.
- In der Corona-Pandemie sind die Förderbedarfe von Kindern in der Kindertagesbetreuung in verschiedenen Bildungsbereichen (z.B. sprachliche, motorische, sozio-emotionale Entwicklung) stark gestiegen. Einen entsprechenden

Anstieg berichteten 43 Prozent der Kita-Leitungen in der Corona-KiTa-Studie. Ganz besonders betroffen sind davon Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Weitere Studien belegen Häufungen psychischer Auffälligkeiten wie Depression, Anorexie und Bulimie bei Kindern und Jugendlichen (bspw. die COPSY-Studien).



Aktueller Stand / Nächste Schritte

Am 24. August 2022 wurde der Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2023 geplant, sodass Maßnahmen auch nahtlos fortgesetzt werden können.

26.08.22

FJ - FS - Fz - In - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

A. Problem und Ziel

Eine gute frühkindliche Bildung legt die entscheidenden Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungsweg, beeinflusst auch den weiteren Lebensweg maßgeblich und leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Chancengerechtigkeit. Um für alle Kinder bis zum Schuleintritt im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, sind gezielte Verbesserungen der Qualität der Kindertagesbetreuung notwendig. Die Erreichung dieses Ziels ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

2018 wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz geschaffen. Dieses zielt darauf ab, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern sowie einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Dazu sieht das Gesetz einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung vor, aus denen die Länder anhand ihrer spezifischen Bedarfe auswählen können. Flankierend zur Ermöglichung länderspezifischer Maßnahmen wurden mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ die bundesweiten Regelungen zu den Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch dahingehend angepasst, dass seit dem 1. August 2019 Kostenbeiträge bundesweit zu staffeln sind und neben Beziehenden von Sozialleistungen auch für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag die Erhebung von Kostenbeiträgen stets als unzumutbar gilt.

Gemäß § 6 Absatz 3 KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz hat die Bundesregierung das Gesetz evaluiert und dem Deutschen Bundestag im September 2021 einen ersten Evaluationsbericht vorgelegt. Die Evaluation zeigt an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes sowie in Bezug auf die Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge in § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch Novellierungsbedarfe auf, um die mit diesen Regelungen verfolgten Ziele zu erreichen.

Fristablauf: 07.10.22

Im Hinblick auf den Instrumentenkasten des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes wird eine stärkere Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung) sowie eine Fokussierung der Maßnahmen auf weniger Handlungsfelder empfohlen. Zudem wird angemerkt, dass eine Budgetkonkurrenz von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Beitragsentlastung vermieden werden sollte. Durch zusätzliche Vorgaben zur Analyse der Ausgangslage könnte sichergestellt werden, dass die Auswahl der Handlungsfelder und Maßnahmen durch die Länder entsprechend den tatsächlichen Bedarfen erfolgt.

Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind, etwa im Hinblick auf die Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder oder das Angebot einer Mittagsverpflegung. Auch können weitere Verbesserungen der Qualität seit 2019 beobachtet werden, beispielsweise beim Personalschlüssel oder der Freistellung der Kita-Leitungen. Gleichzeitig machen die Ergebnisse des Monitorings deutlich, dass weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern bestehen, etwa bei den Betreuungsumfängen, dem Personalschlüssel, der Qualifizierung von Fachkräften oder Kindertagespflegepersonen oder der Diagnostik zum Sprachstand der Kinder (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Mit Blick auf § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch stellt die Evaluation des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes fest, dass die Einführung der bundesweiten Pflicht zur Staffelung in 2019 ohne die Vorgabe verbindlicher Staffelungskriterien kaum Wirkungen gezeigt hat und nur rund ein Drittel der Kommunen eine Staffelung nach Einkommen vorsehen. Die Evaluation sieht verbindliche Staffelungskriterien als Voraussetzung für die von der Regelung intendierte gezielte Entlastung von Eltern mit geringen Einkommen. Auch die Ergebnisse des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigen, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten in 2020 einen deutlichen größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (4 Prozent) (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz auf Grundlage der Empfehlungen der Evaluation und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings zum Gesetz weiterentwickelt. Es erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, indem seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zwar fortgeführt werden können, neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2023 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein dürfen. Im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes werden somit künftig keine neuen länderspezifischen Maßnahmen zur Beitragsentlastung mehr umgesetzt werden können. Zusätzlich werden die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung um das Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung), das Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und das Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege) ergänzt und stärker priorisiert. Durch die Änderung werden die Länder verpflichtet, Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen. Die Vorgaben zur Analyse der Ausgangslage durch die Länder werden mit dem Ziel einer stärkeren Orientierung der Auswahl der Handlungsfelder an den tatsächlichen Bedarfen um zusätzlich zu berücksichtigende Aspekte ergänzt.

Um die intendierte Wirkung der in § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu stärken, ist eine verbindliche Vorgabe sozialer Staffelungskriterien erforderlich, die eine stärkere Ausrichtung der Beiträge an der finanziellen Situation der Familien bewirken.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuereinnahmen des Bundes verringern sich in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2023: 1993 Millionen Euro,

2024: 1993 Millionen Euro.

Hierfür ist im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen. Zudem entstehen im Bundeshaushalt in den Jahren 2023 und 2024 Mehrausgaben durch einen Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils 7 Millionen Euro, die im Regierungsentwurf 2023 beziehungsweise Finanzplan 2024 des Einzelplan 17 bereits berücksichtigt sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die beabsichtigte Änderung des § 90 SGB VIII ein einmaliger erhöhter Aufwand in Höhe von rund 485.600 Stunden und ein jährlicher erhöhter Aufwand von rund 130.700 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Vorgaben des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes entsteht in der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7 Millionen Euro, der sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert.

Auch den Ländern entsteht durch den vorliegenden Entwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Den Kommunen entsteht durch die beabsichtigte Änderung des § 90 SGB VIII ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 25.924.000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6.582.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

26.08.22

FJ - FS - Fz - In - K

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung
der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
(KiTa-Qualitätsgesetz)**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 26. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und
zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 8“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren, können noch bis zum 30. Juni 2023 fortgeführt werden, auch wenn damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Angabe „§ 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „wissenschaftliche Standards“ werden durch die Wörter „die Bedarfe aller Familien“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.“
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Ausgangssituation“ durch das Wort „Ausgangslage“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „in den Jahren 2023 und 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „berücksichtigt werden“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
- 2. In Satz 3 werden die Wörter „Werden die“ durch die Wörter „Bei der Berechnung der“ ersetzt und wird das Wort „berechnet,“ gestrichen.

3. Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Durch Landesrecht können weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Festsetzung der Kostenbeiträge mit dem Ziel der Entlastung der Kostenbeitragspflichtigen getroffen werden.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 bis 2024“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gute frühkindliche Bildung kann wesentlich zu einem erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg sowie zur Förderung von Chancengerechtigkeit beitragen. Neben dem Ausbau frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist daher in den letzten Jahren vor allem auch die Qualität dieser Angebote immer stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Die Bedeutung einer verlässlichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie noch einmal deutlich gemacht. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, das Betreuungsangebot in Deutschland weiter auszubauen und zu verbessern.

Als Teil des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) trat am 1. Januar 2019 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) in Kraft. Es war das Ergebnis eines mehrjährigen, partizipativ angelegten Qualitätsprozesses von Bund und Ländern mit dem Ziel der Entwicklung gemeinsamer Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung. Hierfür wurde 2014 eine Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ mit Vertreterinnen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände eingesetzt, die Vorschläge für konkrete Handlungsziele zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zu deren Finanzierungsgrundlagen erarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe wurde unterstützt durch einen Expertendialog, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachpraxis, der Wissenschaft und der Sozialpartner. 2016 legte die Arbeitsgruppe den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vor. Dieser Bericht setzte einen Rahmen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung auf allen Ebenen, bezifferte die Kosten verschiedener Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zeigte konkrete Umsetzungswege für eine Bundesbeteiligung auf. Auf Grundlage des Zwischenberichts verabschiedete die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mehrheitlich Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz. Die Eckpunkte enthielten ein breit akzeptiertes Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bund und Ländern bei der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Auf dieser Grundlage wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz entwickelt. Das Gesetz sieht die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe anhand der spezifischen Bedarfe der einzelnen Länder vor. Dadurch werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt und es soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden (§ 1 KiQuTG).

Hierfür wählen die Länder auf Basis einer Analyse der Ausgangslage im jeweiligen Land Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern aus. Zusätzlich können die Länder auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen ergreifen. Die Handlungsfelder eins bis vier (bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte und Stärkung der Leitung) sind dabei von vorrangiger Bedeutung. Wählt ein Land keines dieser Handlungsfelder aus, muss es dies besonders begründen.

Das Gesetz sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag abschließt, in dem die konkreten Maßnahmen, die das Land ergreifen möchte, sowie deren geplante Finanzierung in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden. 2019 hat der Bund mit allen 16 Ländern einen solchen Vertrag abgeschlossen. Noch 2019 begannen die Länder mit ersten Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und setzen seitdem die in ihren jeweiligen Handlungs- und Finanzierungskonzepten festgelegten Maßnahmen um. Durch die Corona-Pandemie wurde das System der Kindertagesbetreuung bundesweit vor große Herausforderungen gestellt. Hierdurch kam es in manchen Ländern zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Umsetzung der Maßnahmen, insgesamt erfolgte die Maßnahmenumsetzung jedoch trotz der Pandemie weitgehend planmäßig (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Die Umsetzung des Gesetzes in den Ländern wird begleitet durch ein jährliches länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring des BMFSFJ, das zunächst für die Jahre 2020 bis 2023 befristet ist. Die Ergebnisse werden in jährlichen Monitoringberichten veröffentlicht („Gute-KiTa-Berichte“). Teil der Monitoringberichte sind zudem Berichte der Länder, in denen sie über die Umsetzung der Maßnahmen und die hierdurch erzielten Fortschritte bei der Qualitätsentwicklung und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung berichten.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes evaluiert und dem Deutschen Bundestag erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten über die Ergebnisse der Evaluation berichtet. Das BMFSFJ hat hierzu zwei Evaluationsstudien vergeben, die die Umsetzung sowie die Wirkung des Gesetzes evaluieren sollen. Im September 2021 legte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den ersten Evaluationsbericht vor, bestehend aus den Zwischenberichten der beiden Evaluationsstudien und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu (Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Stellungnahme der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/32640).

Zur Unterstützung der Länder bei der Umsetzung der Vorgaben des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes sowie zur Begleitung des Monitorings und der Evaluation verpflichtet das Gesetz den Bund, eine Geschäftsstelle beim BMFSFJ einzurichten. Das BMFSFJ hat 2019 eine Geschäftsstelle zum Gute-KiTa-Gesetz geschaffen, die als gemeinsame Arbeitsgruppe zum Teil im BMFSFJ und zum Teil im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) angesiedelt ist.

Flankierend zu den Regelungen im KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz, die eine Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zum Ziel haben, wurde mit Wirkung zum 1. August 2019 § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert. Durch die Änderung wurde eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge eingeführt, wobei Staffelungskriterien nicht verbindlich geregelt, sondern nur beispielhaft benannt wurden. Zusätzlich wurde der Kreis der Personen, für die die Erhebung von Kostenbeiträgen stets unzumutbar ist, um Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag erweitert, um gerade Familien mit geringen Einkommen zu entlasten.

Zum Ausgleich der durch das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz und die Änderung des § 90 SGB VIII auf Seiten der Länder entstehenden Belastungen erfolgte eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2019 bis 2022 in Höhe von insgesamt 5.472 Millionen Euro zu Gunsten der Länder. Bei diesen Beträgen handelte es sich um die im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode genannten Tranchen abzüglich des Erfüllungsaufwands der Bundesverwaltung von jeweils 7 Millionen Euro jährlich. Hierdurch wurden die Länder in die Lage versetzt eine nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland zu gewährleisten.

Ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrags von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode ist die Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes auf Grundlage der Ergebnisse von Monitoring und Evaluation und die Überführung des Gesetzes bis Ende der Legislaturperiode in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Daten des Monitorings und der Empfehlungen der Evaluation zum einen eine inhaltliche Weiterentwicklung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und eine erneute Anpassung des § 90 SGB VIII erforderlich. Zum anderen bedarf es eines Ausgleichs für durch die fortlaufende Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und durch die Umsetzung der Änderung des § 90 SGB VIII entstehende Belastungen auf Seiten der Länder für die Jahre 2023 und 2024.

Die Evaluation zeigt mit Blick auf die von den jeweiligen Regelungen verfolgten Ziele Novellierungsbedarf an verschiedenen Stellen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes sowie in § 90 SGB VIII auf. Für das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz wird eine stärkere Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder 2 bis 4 (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung) sowie eine stärkere Fokussierung der Maßnahmen auf weniger Handlungsfelder empfohlen. Auch die Bedeutung des Handlungsfelds 8 (Stärkung der Kindertagespflege) wird in der Evaluation hervorgehoben. Zudem wird angemerkt, dass eine Budgetkonkurrenz von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Beitragsentlastung vermieden werden sollte. Hinsichtlich der Analyse der Ausgangslage und der Auswahl der Maßnahmen durch die Länder kommt die Evaluation zu dem Schluss, „dass die Auswahl der Handlungsfelder noch stärker an die jeweilige Situation“ beziehungsweise „Bedarfe der Länder angepasst werden sollte“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 8). Mit Blick auf § 90 SGB VIII stellt die Evaluation fest, dass die Einführung der bundesweiten Pflicht zur Staffelung in 2019 ohne die Vorgabe verbindlicher Staffelungskriterien kaum Wirkungen gezeigt hat. Nur rund ein Drittel der Kommunen sehen eine Staffelung nach Einkommen vor. Die Evaluation zieht daher die Schlussfolgerung, „dass eine Regelung mit höherer Verbindlichkeit hinsichtlich der Staffelungskriterien erforderlich zu sein scheint, wenn die intendierte Entlastung von Eltern mit geringem Erwerbseinkommen erreicht werden soll“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 14).

Das länderübergreifende Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz in den qualitativen Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Beitragsentlastung zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind, etwa im Hinblick auf die Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder oder das Angebot einer Mittagsverpflegung. Auch können weitere Verbesserungen der Qualität seit 2019 beobachtet werden, beispielsweise beim Personalschlüssel oder der Freistellung der Kita-Leitungen. Gleichzeitig machen die Ergebnisse des Monitorings deutlich, dass weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern bestehen, etwa bei den Betreuungsumfängen, dem Personalschlüssel, der Qualifikation der Fachkräfte, dem Umfang der Freistellung von Leitungen, der Diagnostik zum Sprachstand der Kinder sowie den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege. Zudem hat sich im Monitoring gezeigt, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Durch die COVID-19-Pandemie wurden Träger, Einrichtungen und Fachkräfte auf der einen und Kinder und Familien auf der anderen Seite in den Jahren seit 2020 vor ganz neue Herausforderungen gestellt. Die Bildungs- und Betreuungsangebote waren zeitweise aus Gründen des Infektionsschutzes flächendeckend geschlossen und hielten nur ein Notbetreuungsangebot für einen begrenzten Berechtigtenkreis vor, Kontaktbeschränkungen führten zu spürbaren Einschnitten auch in der Freizeitgestaltung. Studien belegen die starken Belastungen von Kindern in dieser Zeit, so zum Beispiel die Corona-KiTa-Studie und die COPSY-Studien. Demnach zeigten sich deutliche Anstiege von Kita-Kindern mit Förderbedarfen während der Pandemie sowie Häufungen von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Auch eine Zunahme von Adipositas wird berichtet. Demnach wird

die Gesundheitsförderung von Kindern eine wichtige Zukunftsaufgabe sein, die mit dem Handlungsfeld 6 adressiert wird.

Ausgehend von den in § 1 KiQuTG niedergelegten Gesetzeszielen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation sowie der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie ist eine inhaltliche Anpassung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und der Vorgaben zur Staffelung von Kostenbeiträgen in § 90 SGB VIII erforderlich sowie ein Ausgleich der hierdurch entstehenden Mehrbelastungen der Länder. Bei der Weiterentwicklung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes ist außerdem das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel zu berücksichtigen, das Gesetz bis Ende der Legislaturperiode in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Hinsichtlich der bundesweiten Standards ist eine Fokussierung auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot beabsichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zur Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation umgesetzt. Gleichzeitig setzt der Bund hierdurch den Beschluss zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse aus 2019 um, auch über 2022 hinaus seine Verantwortung für die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wahrzunehmen (vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 10. Juni 2019: „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“). Der Bund setzt somit seine Anstrengungen fort, die Länder bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu unterstützen und die Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung durch die gezielte Entlastung einkommensschwacher Familien zu verbessern.

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Regelungen:

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz wird weiterentwickelt.

Es erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, indem seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zwar fortgeführt werden können, neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2023 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein dürfen. Dies betrifft Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes werden somit künftig keine neuen länderspezifischen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen mehr umgesetzt werden können. Zusätzlich werden die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung um das Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung), das Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und das Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege) ergänzt und stärker priorisiert. Durch die Änderung werden die Länder verpflichtet, ihre Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen.

Die Vorgaben zur Analyse der Ausgangslage durch die Länder werden mit dem Ziel einer stärkeren Orientierung der Auswahl der Handlungsfelder an den tatsächlichen Bedarfen um zusätzlich zu berücksichtigende Aspekte ergänzt. Hierzu werden die Vorgaben zur Beteiligung im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedarfe von Familien konkretisiert. Zusätzlich sollen bei der Ausgangsanalyse künftig die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation zugrunde gelegt werden.

Die Vorschriften über die Verträge zwischen Bund und Ländern werden angepasst, um die genannten geänderten Vorgaben bei der Auswahl der Handlungsfelder und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die bislang bis 2023 bestehende Befristung der Pflicht des BMFSFJ zur Durchführung des Monitorings wird gestrichen, sodass das Monitoring auch über 2023 hinaus durchzuführen sein wird. Gleichzeitig wird der Turnus für die Veröffentlichung der Monitoringberichte dahingehend verändert, dass ein Bericht künftig nur noch alle zwei Jahre statt jährlich erfolgen muss. Vorgesehen sind Berichte für die Jahre 2023 und 2025.

Die Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen in § 90 Absatz 3 SGB VIII wird verbindlicher gestaltet. Die in § 90 Absatz 3 SGB VIII bislang beispielhaft genannten Kriterien (Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, tägliche Betreuungszeit) müssen künftig bei der Staffelung der Beiträge angewendet werden. Gleichzeitig wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung ergänzt, dass die Regelung nicht abschließend ist und die Länder weitere Regelungen mit dem Ziel der Entlastung der Kostenbeitragspflichtigen treffen können.

Die Anpassung in § 1 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ändert die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern in den Jahren 2023 und 2024: Der Umsatzsteueranteil des Bundes wird für diese Jahre um jeweils 1993 Millionen Euro verringert und der Umsatzsteueranteil für die Länder für diese Jahre um jeweils 1993 Millionen Euro erhöht. Durch diese Umverteilung der jeweils 1993 Millionen Euro Umsatzsteuer für die Jahre 2023 und 2024 wird den durch das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz und die Änderung des § 90 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 entstehenden Belastungen der Länder Rechnung getragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes) und Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Im Bereich der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die ändernden Regelungsinhalte der Artikel 1 und 2 unterfallen ebenso wie die betroffenen zu ändernden Regelungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und des Achten Buches Sozialgesetzbuch dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (vgl. eingehend die Begründung zur Einführung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Bundesratsdrucksache 469/18, „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ in der Begründung auf Seite 9 ff. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 1. Öffentliche Fürsorge“).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird anknüpfend an das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eine weitere Minderung der besonderen Belastung von Familien mit Kleinkindern angestrebt, um der mit dieser besonderen Bedarfslage verbundenen besonderen Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit und

dem typischerweise in dieser Altersphase auftretenden besonderen Aufwand bei der Betreuung von Kleinkindern (vgl. dazu auch BVerfGE 140, 65, 79) Rechnung zu tragen.

Die in Artikel 2 des Entwurfes vorgesehene Änderung des § 90 SGB VIII betrifft die Regelungen über die Beteiligung leistungsbegünstigter Personen an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe, hier spezifisch den Kosten der Kindertagesbetreuung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst der Begriff der öffentlichen Fürsorge gegebenenfalls auch Kostenregelungen im Bereich der fürsorgerischen Kinderbetreuung, da sie mit der effektiven Gewährleistung der Fürsorgeleistungen untrennbar verbunden sind (vgl. BVerfGE 97, 332, 342).

Die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Änderungen sind auch erforderlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zielt gerade darauf ab, bestehende Unterschiede beim Zugang zur und in der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in den einzelnen Ländern auszugleichen und in ganz Deutschland eine hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen (vgl. dazu ebenfalls die Begründung zur Einführung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Bundesratsdrucksache 469/18, „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ in der Begründung auf Seite 11 f. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 2. Erforderlichkeit“). Zwar haben sich seit 2019 bundesweit Fortschritte bei der Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung ergeben, zu denen auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes beigetragen haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 128 ff.). Gleichwohl bestehen in verschiedenen Bereichen nach wie vor große Unterschiede zwischen den Ländern bei der Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote. Gleiches gilt für die Erhebung und Ausgestaltung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Solange das Ziel einer hinreichenden Angleichung der Qualität der Bildung und Betreuung in den Ländern im Sinne bundesweit gleichwertiger qualitativer Standards nicht erreicht ist, sind diesbezügliche Maßnahmen zur Herstellung einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erforderlich im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG. Ebenso ist die vorliegend vorgesehene Änderung von § 90 SGB VIII, mit der bundesweit einheitliche Staffelnkriterien vorgegeben werden sollen, um damit vor allem Familien mit geringem Einkommen eine verbesserte Teilhabe zu ermöglichen, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Zugleich sind diese Regelungen auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich. Ein bundesweit bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung ist eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 12). Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben und damit der Bedeutung einer Regelung zur Kinderbetreuung als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor kann eine Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen zur Förderung der Qualität der Kinderbetreuung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG bestehen (vgl. BVerfGE 140, 65, 89). Wie die betroffenen Ausgangsregelungen im des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und des Achten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. dazu die Begründung zur Einführung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Bundesratsdrucksache 469/18, „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ in der Begründung auf Seite 11 f. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 2. Erforderlichkeit“), dienen auch die vorliegenden Änderungen in Artikel 1 und 2 diesen Zielen.

Die Inhalte der Regelungen über die Beteiligung leistungsbegünstigter Personen an den Kosten der Kindertagesbetreuung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Artikel 2 sind darüber hinaus zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Ein wesentliches Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge besteht im Nachrang dieser zuzuordnenden Leistungen gegenüber der Selbsthilfe und den Leistungen anderer. Ohne bundes einheitliche gesetzliche Grundlagen zur Kostenbeteiligung junger Menschen und ihrer Eltern kann der konstitutive Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der öffentlichen Fürsorge nicht gewährleistet werden. Dazu gehört auch die Anwendung von einheitlichen Mindestkriterien für die Ausgestaltung von Kostenbeiträgen.

Für Artikel 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die weitere Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch bundesgesetzliche Regelungen dienen auch der Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention). Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen und für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Artikel 18 Absatz 2 der VN-Kinderrechtskonvention). Zudem trägt eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung dazu bei, das Recht auf Bildung des Artikel 28 VN-Kinderrechtskonvention sowie die in Artikel 29 VN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Bildungsziele zu verwirklichen und im Kindesalter die wesentlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu legen. Auch den in Artikel 14 (Recht auf Bildung) und Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 (Recht des Kindes auf Fürsorge) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Rechten wird durch Angebote guter frühkindlicher Bildung, die allen Kindern offenstehen, Rechnung getragen.

VI. Gesetzesfolgen

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz beabsichtigt, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln hin zu bundesweit gleichwertigen Qualitätsstandards. Dieses Ziel wird durch diesen Gesetzentwurf weiterverfolgt. Mit den darin beabsichtigten Änderungen sollen noch stärkere Verbesserungen in zentralen Qualitätsaspekten frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote erreicht werden. Eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung verbessert die Bildungschancen für alle Kinder. Zudem zeigen Studien, dass gerade Kinder aus benachteiligten Familien von guter, frühkindlicher Bildung profitieren (vgl. Becker u. Biedinger (2016): Ethnische Bildungsungleichheit in der vorschulischen Bildung; Roßbach (2005): Effekte qualitativ guter Betreuung, Bildung und Erziehung im frühen Kindesalter auf Kinder und ihre Familien; Waldfoegel (2015): The role of preschool in reducing inequality). Durch diese intendierte Auswirkung des Gesetzes könnte zusätzlich die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung steigen, da Eltern für ihre Kinder gezielt nach guten und bedarfsgerechten Betreuungsangeboten suchen (vgl. Schöber, Spieß u. Stahl (2016): Gute Gründe für gute Kitas!: Wer nutzt welche Qualität von Kindertageseinrichtungen und was bedeutet sie für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit?). Dies wiederum hätte eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Folge. Diese positiven Effekte frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote können allerdings nur mit qualitativ hochwertigen Angeboten erreicht werden.

Familien mit geringen Einkommen werden durch die Erhebung von Kostenbeiträgen für frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote verhältnismäßig stark belastet. Zu hohe, nicht an der Einkommenssituation der Familien orientierte Elternbeiträge können eine Hürde zur Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung darstellen und hierdurch gerade Kinder, die besonders von zusätzlicher Förderung profitieren würden, von der Nutzung des

Förderangebots ausschließen. Die Ergebnisse des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigen, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten in 2020 einen deutlichen größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (4 Prozent) (vgl. BMFSFJ (2021): Guter-KiTa-Bericht 2021). Eine sozialverträgliche Gestaltung der Kostenbeiträge kann die Nutzung außerfamiliärer Betreuungsangebote insbesondere auch durch sozial benachteiligte Familien fördern. Damit kann gezielt die Teilhabe der Kinder dieser Familien an Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung verbessert werden. Durch die angestrebte Änderung des § 90 SGB VIII soll sichergestellt werden, dass bundesweit künftig bestimmte Kriterien bei der Staffelung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen sind, die für eine sozialverträgliche Staffelung bedeutsam sind, insbesondere muss eine stärkere Orientierung an der finanziellen Situation der Familien erfolgen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021) im Hinblick auf die Erreichung des Globalen Ziels für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. Aufgrund der Orientierung am Konzept des lebensbegleitenden Lernens deckt dieses SDG Bildungsprozess über den gesamten Lebensweg hinweg ab, beginnend mit der Bildung, Erziehung und Betreuung in der frühen Kindheit. Wichtiges politisches Ziel für alle Bildungsbereiche ist die Herstellung von Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft eines Menschen. Qualitativ hochwertige Angebote frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weist seit Jahren auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Erzielung insgesamt besserer Bildungserfolge hin. Sie stellt fest, dass eine langfristig gesicherte öffentliche Finanzierung für den weiteren Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung von entscheidender Bedeutung ist (vgl. OECD (2021): Bildung auf einen Blick 2021, S. 190 f.).

Die frühkindliche Bildung wird im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie über die Indikatoren 4.2.a und 4.2.b „Ganztagsbetreuung für Kinder“ abgebildet, die den Anteil der Kinder in Ganztagsbetreuung am Stichtag 1. März an allen Kindern der gleichen Altersgruppe am 31. Dezember des Vorjahres angeben. Dabei bezieht sich Indikator 4.2.a. auf die Gruppe der 0- bis 2-jährigen und Indikator 4.2.b auf die 3- bis 5-jährigen Kinder. Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz trägt dazu bei, dass das Angebot an Plätzen in Kindertagesbetreuung qualitativ hochwertig ausgestattet ist, indem es beispielsweise Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, zur Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots und zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ermöglicht, und wirkt sich so auch auf die qualitative Verbesserung des Angebots an Ganztagsplätzen aus.

Bedarfsgerechte, bezahlbare Betreuungsangebote tragen zudem zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und leisten hierdurch einen Beitrag zu Verbesserungen in den SDGs 1 („Armut in allen Formen und überall beenden“) und 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“).

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuereinnahmen des Bundes verringern sich in den folgenden Jahren um folgende Beiträge:

2023: 1993 Millionen Euro,

2024: 1993 Millionen Euro.

Hierfür ist im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen. Zudem entstehen im Bundeshaushalt in den Jahren 2023 und 2024 Mehrausgaben durch einen Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils 7 Millionen Euro, die im Regierungsentwurf 2023 beziehungsweise Finanzplan 2024 des Einzelplan 17 bereits berücksichtigt sind.

3. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die beabsichtigten Änderungen in § 90 SGB VIII ein einmaliger erhöhter Aufwand von rund 485.600 Stunden und ein jährlicher erhöhter Aufwand von rund 130.700 Stunden. Dies entspricht einem durchschnittlichen zusätzlichen Aufwand von 30 Minuten pro Antrag.

Bei der Berechnung wurden die Anzahl Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege sowie Hortangebote); die Betreuungsquoten nach Altersjahren, die beitragsbefreiten Jahrgängen gemäß Landesgesetzgebung sowie der Anteil beitragsbefreiter Kinder nach § 90 Absatz 4 SGB VIII berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand bei der Bundesverwaltung für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes liegt hauptsächlich in den Vertragsverhandlungen mit den Ländern hinsichtlich Abschluss und Anpassung von Verträgen und Handlungs- und Finanzierungskonzepten und der weiteren engen Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie in der Begleitung der Umsetzung des Gesetzes insbesondere durch das Monitoring und die Evaluation. Hierfür wurde 2019 gemäß § 5 KiQuTG eine Geschäftsstelle eingerichtet, die derzeit als gemeinsame Arbeitsgruppe zum Teil im BMFSFJ und zum Teil im BAFZA angesiedelt ist. Im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde der jährliche Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes mit 7 Millionen Euro beziffert. Dieser Aufwand besteht fort. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes entsteht aber kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung.

Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes kann nicht abschließend beziffert werden, da die dort zu bewältigenden Prozesse unterschiedlich sind und von den jeweils ausgewählten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung beziehungsweise zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen abhängig sind. Für 2019 gaben die Länder an, dass für sie insgesamt ein Stellenaufwand in Höhe von 22,2 Stellen, davon 8,15 Stellen im gehobenen Dienst und 14,05 Stellen im höheren Dienst, und ein Sachaufwand von 60.000 Euro entstanden ist. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder.

Den Kommunen entstehen für die einmalige Neufestsetzung der Elternbeiträge für alle Kinder in Kindertagesbetreuung durch die beabsichtigten Änderungen in § 90 SGB VIII zusätzliche einmalige Kosten von rund 25.924.000 Euro, davon entfallen 1.207.000 Euro auf die Anpassung der Beitragssatzungen und 24.717.000 Euro auf die Erstellung der Bescheide zur Festsetzung der Kostenbeiträge. Außerdem entstehen den Kommunen bei der

Festsetzung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung jährliche zusätzliche Kosten von rund 6.582.000 Euro.

Bei den Berechnungen wurden die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie Hortangebote), die Betreuungsquoten nach Altersjahren, die beitragsbefreiten Jahrgänge gemäß Landesgesetzgebung sowie der Anteil der beitragsbefreiten Kinder nach § 90 Absatz 4 SGB VIII berücksichtigt.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der vorliegende Entwurf hat Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge, konkret auf den Bereich der Kinderbetreuung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Übergeordnetes Ziel des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes ist das Erreichen gleichwertiger qualitativer Standards in der Kindertagesbetreuung im gesamten Bundesgebiet. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf weiterverfolgt und durch den Fokus auf bestimmte Qualitätsaspekte (Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung, Förderung der sprachlichen Bildung und Stärkung der Kindertagespflege) noch konkretisiert. Eine qualitativ hochwertige, für alle Familien zugängliche und bezahlbare Kindertagesbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch diesbezüglich trägt eine bundesweite Angleichung der Qualität der Kindertagesbetreuung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei.

Zugleich hat die Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung auch eine gleichstellungspolitische Dimension. Eine gute Betreuungsinfrastruktur ermöglicht zum einen die Erwerbstätigkeit beider Eltern in größerem Umfang und damit einen höheren und gesicherten Lebensstandard der ganzen Familie. Es gibt zum anderen Hinweise aus der Forschung, dass auch qualitative Merkmale wie die Betreuungsrelation für Eltern relevant sind und eine höhere Qualität mit einer höheren Erwerbstätigkeit von Müttern einhergeht (vgl. Schober, Spieß, und Stahl, 2016). Weiterhin ist die große Mehrheit der im Bereich der Kindertagesbetreuung Tätigen weiblich. Die Rahmenbedingungen für und das grundlegende Verständnis von der Arbeit in diesem Bereich betreffen also vornehmlich Frauen, wenngleich auch Väter eine gute Kinderbetreuung als eine elementar wichtige Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit sehen und in Berufen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung inzwischen 6,4 Prozent Männer arbeiten.

Der Jugend-Check wurde durchgeführt.

VII. Evaluierung

§ 6 Absatz 3 KiQuTG sieht vor, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut von § 2 wird zu Absatz 1. Ein neuer Absatz 2 wird angefügt.

Zu Buchstabe aa

Bislang sieht § 2 Satz 2 vor, dass zusätzlich zu den Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in den in § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Handlungsfeldern auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen ergriffen werden können, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten zu verbessern.

Elf Länder haben in den 2019 nach § 4 geschlossenen Verträgen mit dem Bund Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII festgelegt und in der Folge umgesetzt. Dabei reichten die unterschiedlichen Maßnahmen von der Deckelung der Kostenbeiträge in einem Land über die Befreiung einzelner Altersgruppen von den Kostenbeiträgen bis hin zur vollständigen Beitragsfreiheit.

Die Evaluation weist darauf hin, dass eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Entlastung bei den Beiträgen vermieden werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 14 f.).

Um diesen Ergebnissen der Evaluation Rechnung zu tragen und insbesondere den Fokus der Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes künftig auf die Qualitätsentwicklung zu setzen, wird § 2 Satz 2 dahingehend geändert, dass ab dem 1. Januar 2023 nur noch solche Maßnahmen zur Beitragsentlastung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes ergriffen werden können, die bis Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren. Neue Maßnahmen zur Beitragsentlastung, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, fallen hingegen nicht mehr unter § 2.

Im Zuge der Neufassung des § 2 Satz 2 wird der zuvor verwendete Begriff „Gebühren“ zudem durch den Begriff „Kostenbeiträge“ ersetzt. Trotz der abweichenden Terminologie bezog sich bereits der bisherige § 2 Satz 2 auf Kostenbeiträge im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII. Dieser Bezug wird durch die Änderung nur klargestellt, eine inhaltliche Änderung geht hiermit nicht einher.

Zu Buchstabe bb

Gemäß § 2 Satz 3 sind bislang Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 von vorrangiger Bedeutung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die dort benannten Handlungsfelder zentral für die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung sind. Sofern die Länder keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung umsetzen, ist dies besonders zu begründen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4947, S. 26). Dies betrifft bislang folgende Handlungsfelder:

- ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst (§ 2 Satz 1 Nummer 1),
- einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen (§ 2 Satz 1 Nummer 2),
- zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen (§ 2 Satz 1 Nummer 3),
- die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken (§ 2 Satz 1 Nummer 4).

Ergänzend zu den Empfehlungen der Evaluation zu einer stärkeren Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder (s. Ausführungen unten zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c) ist bei der Weiterentwicklung des Instrumentenkastens des § 2 das übergeordnete Ziel der Erreichung bundesweit gleichwertiger Qualitätsstandards (§ 1 Absatz 3 KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz) zu berücksichtigen. Diesbezüglich sieht der Koalitionsvertrag vor, das „Gute-KiTa-Gesetz“ bis Ende der 20. Legislaturperiode in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Dabei soll neben den Aspekten „Verbesserung der Betreuungsrelation“ und „bedarfsgerechtes Ganztagsangebot“ auch die Sprachförderung fokussiert werden.

Verschiedene Studien belegen eindrücklich, dass sprachliche Kompetenzen einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg und den Einstieg ins Erwerbsleben haben (vgl. Weinert u. Ebert (2013): Spracherwerb im Vorschulalter; Rose, Ebert u. Weinert (2016): Zusammenspiel sprachlicher und sozioemotionaler Entwicklung vom vierten bis zum achten Lebensjahr; List (2014): Spracherwerb und die Ausbildung kognitiver und sozialer Kompetenzen: Folgerungen für die Entwicklungsförderung). Dies gilt besonders für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund (vgl. Kempert, Edele, Rauch, Wolf, Paetsch, Darsow, Maluch u. Stanat (2016): Die Rolle der Sprache für zuwanderungsbezogene Ungleichheiten im Bildungserfolg). Der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung kommt daher eine besondere Bedeutung zu, damit alle Kinder von Anfang an von guten Bildungsangeboten profitieren können. Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt allerdings, dass in den Einrichtungen die Förderung der sprachlichen Bildung sehr unterschiedlich erfolgt. Dies betrifft beispielsweise die Dokumentation des Sprachstandes durch standardisierte Tests, die in einigen Ländern von etwa der Hälfte aller Einrichtungen und in anderen Ländern in nicht einmal jeder zehnten Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Auch die Anwendung von vorkonstruierten Programmen zur Sprachförderung weist große Unterschiede auf. Die Spanne zwischen den Ländern reicht von 25 Prozent bis zu 69 Prozent der Einrichtungen, die vorkonstruierte Programme nutzen (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Der Förderungsauftrag gemäß § 22 Absatz 3 SGB VIII gilt gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Die Kindertagespflege stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern dar. Zum Stichtag 1. März 2020 nutzten bundesweit 134.115 Kinder im Alter von unter drei Jahren ein Angebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Die Kindertagespflege macht damit einen substantziellen Anteil der vorhandenen Betreuungskapazitäten aus: 16,2 Prozent aller öffentlich betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren werden in der Kindertagespflege betreut (vgl. BMFSFJ (2021): Gute KiTa-Bericht 2021). Die Gleichwertigkeit des Betreuungsangebots spiegelt sich auch in den Präferenzen der Eltern: Für 23 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ist die Kindertagespflege eine explizit gewünschte oder mit der Kindertageseinrichtung gleichermaßen präferierte Form der Betreuung (vgl. Klinkhammer, Kalicki, Kuger, Meiner-Teubner, Riedel, Schacht u. Rauschenbach (2021): ERiK-Forschungsbericht 2020).

Wissenschaftliche Studien machen deutlich, dass strukturelle Rahmenbedingungen wie die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen oder die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation relevant sind für die Qualität in der Kindertagespflege (Pabst & Schoyerer (2015): Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? Empirische Befunde und Analysen aus der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege; Viernickel & Fuchs-Rechlin (2016): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen: Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell). Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt allerdings, dass die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege weiterhin sehr unterschiedlich sind. So variiert der Anteil an Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und mehr (ohne frühpädagogische Ausbildung) absolviert haben in den Ländern zwischen 0,4 und 26,9 Prozent. Bei der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation reichte die Spanne zwischen den Ländern zuletzt von 3,2 bis 4,5 Kindern, für die eine Kindertagespflegeperson

verantwortlich ist. Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit reichten von 5,6 Stunden bis 9,3 Stunden (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Um der Bedeutung der sprachlichen Bildung und Kindertagespflege sowie der im Koalitionsvertrag genannten Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes Rechnung zu tragen und damit schon jetzt Vorbereitungen für bundesweite Qualitätsstandards in den genannten Bereichen zu treffen, sollen die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung um das Handlungsfeld 7 „Förderung der sprachlichen Bildung“ (§ 2 Satz 1 Nummer 7) und das Handlungsfeld 8 „Stärkung der Kindertagespflege“ (§ 2 Satz 1 Nummer 8) erweitert werden.

Bei der Beurteilung, welche Handlungsfelder für die Qualität frühkindlicher Bildung besonders entscheidend sind, müssen auch die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen, die diese auf Kinder im Kita-Alter hatte und nach wie vor hat, berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche wurden durch die pandemiebedingten Einschränkungen besonders belastet: Bildungs- und Betreuungseinrichtungen waren zeitweise flächendeckend geschlossen und hielten nur eine Notbetreuung vor, Kontaktbeschränkungen und weitere Infektionsschutzmaßnahmen wirkten sich deutlich auf die Alltagsstruktur, die Freizeitgestaltung und die Kontakte zu Gleichaltrigen aus. Studien wie die Corona-KiTa-Studie und die COPSY-Studien belegen deutliche Anstiege von Kita-Kindern mit Förderbedarfen in verschiedenen Bildungsbereichen (z.B. sprachliche, motorische, sozio-emotionale Entwicklung) sowie Häufungen psychischer Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (2021): Ergebnisse der COPSY-Längsschnittstudie; Autorengruppe Corona-KiTa-Studie (2022): 7. Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie (II/2022)). Vermehrt werden psychische Belastungen und psychiatrische Krankheitsbilder wie Depression, Anorexie und Bulimie sowie eine Zunahme von Adipositas berichtet (vgl. 7. Stellungnahme des ExpertInnenrats der Bundesregierung zu COVID-19 „Zur Notwendigkeit einer prioritären Berücksichtigung des Kindeswohls in der Pandemie“ vom 17. Februar 2022). Aufgrund der hohen Inanspruchnahmequote von Angeboten der Kindertagesbetreuung, bieten diese die Möglichkeit, mit gesundheits- und entwicklungsfördernden Maßnahmen allgemein, aber auch mit gezielten Maßnahmen zur Minderung der physischen und psychischen Pandemiefolgen möglichst viele Kinder zu erreichen.

Auch das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt zwar eine mehrheitliche Berücksichtigung der Gesundheitsförderung in Einrichtungskonzeptionen, jedoch sieht ein Drittel der befragten pädagogischen Fachkräfte zu diesem Bereich der Konzeption noch Weiterentwicklungsbedarf, etwa mit Blick auf die sozial-emotionale Entwicklung. Im Bereich der Motorik und Bewegung nannte ein Viertel einen Verbesserungsbedarf. Zwar werden Themen wie Hygiene, Ernährung und Bewegung vergleichsweise häufig zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal thematisiert; der Bereich der psychischen Gesundheit spielt nach Angaben des Personals aber eine geringere Rolle. Im Bereich der Verpflegung bestanden bundesweit in 44 Prozent der Einrichtungen mit einem Mittagessenangebot Standards (z.B. DGE-Qualitätsstandards); der Anteil zwischen den Ländern variierte dabei zwischen 34 Prozent in Niedersachsen sowie Sachsen-Anhalt und 79 Prozent im Saarland (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Vor diesem Hintergrund soll das Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ (§ 2 Satz 1 Nummer 6) zusätzlich in den Katalog der vorrangigen Handlungsfelder mit aufgenommen werden, um der Bedeutung der frühen Gesundheits- und Entwicklungsförderung gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus und der Folgen der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe cc

Die Evaluation des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes schreibt gerade den personalbezogenen Handlungsfeldern (§ 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4) eine große Bedeutung für die Qualität der Kindertagesbetreuung zu. Es wird festgestellt, dass der Umstand,

dass die Länder vor allem in diese Handlungsfelder investieren, und der für diese Maßnahmen vorgesehene Mittelumfang „als Hinweis auf die Relevanz bzw. den Entwicklungsbedarf und -anspruch der Länder in diesen Handlungsfeldern gesehen werden kann“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 9). Dieser Evaluationsbefund unterstreicht die Bedeutung der vorrangigen Handlungsfelder für die Qualität der Kindertagesbetreuung und steht im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ausgehend von diesen Ergebnissen empfiehlt die Evaluation eine stärkere Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder und weist darauf hin, dass eine Konzentration auf wenige Handlungsfelder zu einer Intensivierung der von den Ländern gewählten Maßnahmen hinsichtlich der zu erwartenden Effekte und der Einhaltung wissenschaftlicher Standards führen könnte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 10). Zudem weist die Evaluation auf die Bedeutung des Handlungsfelds 8 (Stärkung der Kindertagespflege) hin; mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz hat die Kindertagespflege eine wichtige Aufwertung und Wertschätzung des Berufsbildes erfahren (vgl. Bundesdrucksache 19/32640, S. 9). Diese gilt es auch im Hinblick auf die angespannte Personalsituation in der Kindertagesbetreuung noch weiter zu stärken.

Die Ergebnisse des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes belegen zudem die noch bestehenden Unterschiede in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021). So nutzten 2020 in den westdeutschen Ländern 45,7 Prozent Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Ganztagsplatz, während in den ostdeutschen Ländern 79,7 Prozent der Kinder in dieser Altersgruppe ganztägig die Kita besuchten (Handlungsfeld 1). Es bestanden Unterschiede im Personalschlüssel zwischen den Ländern (Handlungsfeld 2). Die Spanne reichte von 2,8 bis zu 5,6 ganztagsbetreuten unter dreijährigen Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft und von 6,4 bis zu 12,0 ganztagsbetreuten Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt, für die eine Vollzeitkraft verantwortlich war. Weiterhin zeigten sich Unterschiede hinsichtlich der Qualifikation des pädagogischen Personals (Handlungsfeld 3). In den ostdeutschen Ländern verfügten 80 Prozent der pädagogisch Tätigen über einen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge, in den westdeutschen Ländern liegt Anteil bei 65 Prozent. Außerdem unterschied sich in 2020 auch der Anteil an Einrichtungen, in denen die Leitungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren, zwischen den Ländern erheblich: von 16,2 Prozent bis zu 61,3 Prozent (Handlungsfeld 4). Auch in den Handlungsfeldern 6, 7 und 8 zeigen sich noch deutliche Unterschiede zwischen den Ländern (s. Ausführungen oben zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Mit diesem Entwurf sollen die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung innerhalb des Instrumentenkastens des § 2 gestärkt werden. Hierzu wird die Pflicht der Länder eingeführt, ihre Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes überwiegend in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen und damit den fachlichen und finanziellen Schwerpunkt der Maßnahmen in diesen für die Qualität der Kindertagesbetreuung besonders bedeutsamen Handlungsfeldern zu setzen. Zusätzlich erfolgt eine Fokussierung der Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung im Hinblick auf neue Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 ergriffen werden. Durch den vorliegenden Entwurf wird ein neuer § 2 Satz 4 eingefügt, der vorsieht, dass Maßnahmen im Sinne des Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2023 von den Ländern begonnen werden, ausschließlich in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen sind. Dies betrifft Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren.

Zu Buchstabe b

Durch die genannten Änderungen in § 2 ergeben sich künftig zusätzliche Vorgaben zur Auswahl der Maßnahmen nach § 2. Um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, diese neuen Vorgaben umzusetzen, wird eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023 gewährt, in der Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren, noch fortgeführt werden können, auch wenn damit nicht

die Vorgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 7 oder Nummer 8 ergriffen werden. Hierzu wird in Absatz 2 eine Übergangsvorschrift eingefügt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1 verweist auf die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2. Durch die vorgenannte Gliederung von § 2 in zwei Absätze sind in den Verweisen entsprechende Folgeänderungen erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 verweist auf die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2. Durch die vorgenannte Gliederung von § 2 in zwei Absätze sind in den Verweisen entsprechende Folgeänderungen erforderlich.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

§ 3 Absatz 3 sieht die Beteiligung wesentlicher Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung sowie die Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards bei der Analyse der Ausgangssituation als auch bei der Identifizierung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele vor.

Die Evaluation zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz hebt hervor, dass die Erreichung der Ziele des Gesetzes die Einbindung eines breiten Spektrums von Akteurinnen und Akteuren erfordert. Die Befunde der Evaluation bekräftigen, dass die mit § 3 Absatz 3 getroffene Regelung zielführend ist und eine breite Beteiligung innerhalb der Länder dazu beiträgt, die Auswahl der Handlungsfelder und Ausgestaltung der Maßnahmen bedarfsorientiert und praxistauglich vorzunehmen. Gleichwohl kommt die Evaluation zu dem Schluss, dass die fachliche Fundierung der Partizipationsprozesse erhöht werden könnte, wenn nicht oder weniger stark organisierte Akteurinnen und Akteure stärker einbezogen werden würden. Gerade die Berücksichtigung der Bedarfe von sozioökonomisch benachteiligten Familien stelle eine Herausforderung dar, da diese Familien in Partizipationsprozessen oft kaum oder gar nicht vertreten seien. Um die Berücksichtigung der vielfältigen Bedarfe von Familien und darunter auch der Bedarfe benachteiligter Familien zu stärken, soll durch den vorliegenden Entwurf in § 3 Absatz 3 die Vorgabe ergänzt werden, bei der Analyse der Ausgangslage die Bedarfe aller Familien zu berücksichtigen.

Die Vorgabe, wissenschaftliche Standards zu berücksichtigen, wird an dieser Stelle gestrichen und aufgrund des Sachzusammenhangs in den neu anzufügenden § 3 Absatz 3 Satz 2 aufgenommen (s. Ausführungen unten zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Buchstabe bb).

Zu Buchstabe bb

Im Hinblick auf die Analyse der Ausgangslage kommt die Evaluation außerdem zu dem Ergebnis, dass die Auswahl der Handlungsfelder noch stärker an die jeweilige Situation beziehungsweise Bedarfe der Länder angepasst werden sollte, und nennt als Lösung eine stärkere datenbasierte Bezugnahme auf Handlungsbedarfe (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 8).

Das Monitoring und die Evaluation des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes bieten eine breite Datenbasis zur bundesweiten und länderspezifischen Situation der Kindertagesbetreuung, die für die Analyse der Ausgangslage genutzt werden sollte. So wird

nicht nur eine stärkere datenbasierte Ermittlung von Handlungsbedarfen ermöglicht, sondern auch eine bessere Nachvollziehbarkeit der durch die ergriffenen Maßnahmen erzielten Fortschritte bei der Qualitätsentwicklung. Der neue § 3 Absatz 3 Satz 2 sieht daher vor, dass bei der Analyse der Ausgangslage künftig die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt werden sollen. Der Satz wird zudem um die Vorgabe, wissenschaftliche Standards zu berücksichtigen, die zuvor in § 3 Absatz 3 Satz 1 verortet war, ergänzt.

Zu Buchstabe d

Aus Gründen der Vereinheitlichung der im KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz verwendeten Begriffe wird das Wort „Ausgangssituation“ in § 3 Absatz 4 durch das Wort „Ausgangslage“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut von § 4 wird zu Absatz 1. Ein neuer Absatz 2 wird angefügt.

Zu Buchstabe b

§ 4 verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland und die Länder zum Abschluss von Verträgen über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die auch als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation dienen. Jeder Vertrag zwischen dem Bund und einem Land enthält das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes (§ 4 Satz 2 Nummer 1 und 2), die Verpflichtung des Landes zur jährlichen Übermittlung eines Fortschrittsberichts (§ 4 Satz 2 Nummer 3), die Verpflichtung des Landes, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu treffen (§ 4 Satz 2 Nummer 4), die Verpflichtung des Landes zur Teilnahme am Monitoring nach § 6 (§ 4 Satz 2 Nummer 5) sowie das Nähere zur Unterstützung durch die Geschäftsstelle nach § 5 (§ 4 Satz 2 Nummer 6).

2019 hat der Bund mit allen 16 Ländern Verträge im Sinne des § 4 zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes geschlossen. Um sicherzustellen, dass das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes auch über 2022 hinaus in den Ländern entsprechend den Vorgaben des Gesetzes umgesetzt wird, ist erforderlich, dass die Verträge von Bund und Ländern künftig auch die Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes berücksichtigen, die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommen werden sollen. Daher wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der Bund und Länder dazu verpflichtet, die Verträge auf Grundlage des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023 zu ändern.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

§ 6 Absatz 1 verpflichtet das BMFSFJ ab 2020 zur jährlichen Durchführung eines länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitorings, das nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 aufzuschlüsseln ist. Bislang ist diese Pflicht bis 2023 befristet.

Das Monitoring begleitet die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in den Ländern und bildet die Entwicklung der Qualität in und die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung nach Jahren ab. Hierdurch können Fortschritte bei der Qualitätsentwicklung und bei der Verbesserung der Teilhabe nachvollzogen werden. Zusätzlich bieten die Ergebnisse des Monitorings eine umfangreiche Datenbasis zur Situation der

Kindertagesbetreuung bundesweit sowie in den Ländern, die genutzt werden kann, weitere Entwicklungsbedarfe zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das Monitoring leistet somit selbst einen wesentlichen Beitrag zu Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung in Deutschland.

Aufgrund der geplanten Fortsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und der zur Umsetzung des Gesetzes ergriffenen Maßnahmen der Länder über 2022 hinaus ist auch eine Fortführung des Monitorings erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher die bisherige Befristung des Monitorings bis 2023 gestrichen werden. Das Monitoring wird laufend durchgeführt, die Berichtslegung über die Ergebnisse des Monitorings erfolgt nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 KiQuTG.

Zu Buchstabe bb

§ 6 Absatz 1 Satz 2 verweist auf die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2. Durch die vorgenannte Gliederung von § 2 in zwei Absätze sind in den Verweisen entsprechende Folgeänderungen erforderlich.

Zu Buchstabe b

In Ergänzung der Pflicht zur Durchführung des Monitorings verpflichtet § 6 Absatz 2 das BMFSFJ zur Veröffentlichung jährlicher Monitoringberichte.

Das seit 2020 vom BMFSFJ etablierte Monitoring beleuchtet die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung sowohl bundesweit als auch länderspezifisch, nutzt einen breiten Methodenmix und berücksichtigt die Perspektiven der unterschiedlichen Ebenen und Akteurinnen und Akteure im System der Kindertagesbetreuung. Bei der Berichtslegung ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung in der Regel erst nach einem gewissen Zeitraum zu messbaren Fortschritten bei der Qualität führen, die auch durch das Monitoring abgebildet werden können. Zudem führt die komplexe Ausgestaltung des Monitorings dazu, dass die jährliche Berichterstattung mit hohem Arbeitsaufwand im BMFSFJ, der Geschäftsstelle nach § 5 und in den zuständigen Fachministerien der Länder verbunden ist. Durch eine Umstellung auf einen zweijährigen Turnus können Ressourcen in der Bundes- und Landesverwaltung geschont werden. Zugleich soll damit einer möglichen Überlastung der Praxis, die über Befragungen in das Monitoring einbezogen wird, entgegengewirkt werden. Eine Berichterstattung ist nach dem vorliegenden Entwurf daher für 2023 und 2025 beabsichtigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 90 Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass im Falle der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung (§ 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) diese zu staffeln sind. Verpflichtende Stafflungskriterien sind in der aktuellen Fassung der Vorschrift nicht vorgesehen. § 90 Absatz 3 Satz 2 zählt lediglich beispielhaft Kriterien auf, die bei der Stafflung berücksichtigt werden können: das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit.

Ziel dieser Neuregelung ist es, Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung bundesweit sozial gerechter auszugestalten, um insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Familien bei den Beiträgen zu entlasten und ihnen damit den Zugang zur Kindertagesbetreuung zu erleichtern.

Die Evaluation zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz hat die Umsetzung der Pflicht zur Stafflung in ihre Untersuchung der länderspezifischen Maßnahmen zur Beitragsentlastung nach § 2 Satz 2 KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz mit einbezogen und dabei die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene „Studie zur Ausgestaltung der

Elternbeiträge in Deutschland“ (vgl. Mühleib, Nachtsheim, Schütte, Stöcker u. Wende (2021): Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland) berücksichtigt. Hinsichtlich der Regelung in § 90 Absatz 3 hat die Evaluation Nachsteuerungsbedarf identifiziert. Während die Kriterien „Anzahl der Kinder“ und „tägliche Betreuungszeit“ bereits ganz überwiegend bei der Staffelung der Kostenbeiträge berücksichtigt würden, staffele bislang nur etwa ein Drittel der Kommunen bundesweit Elternbeiträge nach dem Einkommen der Eltern. Auch eine landesgesetzliche Vorgabe für eine einkommensbezogene Staffelung gebe es bisher nur in wenigen Ländern. An dieser Situation habe sich durch die seit dem 1. August 2019 geltende Rechtslage kaum etwas geändert. Die Evaluation schließt hieraus, dass die beabsichtigte Entlastung von Familien mit geringen Einkommen eine Regelung mit höherer Verbindlichkeit bezüglich der Staffelungskriterien erfordert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32640, S. 14).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird § 90 Absatz 3 Satz 2 daher dahingehend geändert, dass die dort genannten Kriterien künftig verpflichtend bei der Staffelung der Elternbeiträge zu berücksichtigen sind. Ergänzend können weitere Staffelungskriterien angewendet werden, soweit durch diese nicht die stets zu berücksichtigenden Kriterien unterlaufen werden. Insbesondere ist bei der Festlegung von Kriterien zur Staffelung darauf zu achten, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Zu Nummer 2

Da die Staffelung nach Einkommen durch die Neuregelung des § 90 Absatz 3 Satz 2 nicht mehr optional, sondern verpflichtend ist, muss § 90 Absatz 3 Satz 3 entsprechend angepasst werden, um diese Änderung berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass das Landesrecht hinsichtlich der Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 weitergehende Regelungen zur Festsetzung der Kostenbeiträge treffen kann mit der Vorgabe, dass diese als Ziel die Entlastung der Kostenbeitragspflichtigen haben müssen. Als Regelung zur Entlastung der Kostenbeitragspflichtigen kommt zum Beispiel die Deckelung von Kostenbeiträgen oder die vollständige Befreiung von Kostenbeiträgen für alle Kinder oder bestimmte Kindergruppen in Betracht.

Mit dieser Regelung wird Rechtsklarheit dahingehend geschaffen, dass der Bund mit den Regelungen zur Festsetzung der Kostenbeiträge gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 I im Hinblick auf die Entlastung der Kostenbeitragspflichtigen keine abschließende Regelung trifft, so dass Landesrecht diese rechtlich noch ausgestalten kann

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der Anpassung von § 1 Absatz 5 FAG wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2023 und 2024 um jeweils 1993 Millionen verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2023 und 2024 jeweils um 1993 Millionen erhöht. Diese Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2023 und 2024 steht in Zusammenhang mit den Verträgen zwischen Bund und Ländern zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung gemäß § 4 KiQuTG und trägt den Mehrbelastungen der Länder Rechnung.

Ziel des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes ist , die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern zu verringern. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen versetzt der Bund die Länder in die Lage, eine nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland zu gewährleisten.

Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuer für die Jahre 2023 und 2024 wird den durch das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz und durch die Änderung des § 90 SGB VIII den Ländern in diesen Jahren entstehenden Belastungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Länder haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in den Verträgen mit dem Bund nach § 4 KiQuTG zunächst bis Ende 2022 festgelegt. Ein Inkrafttreten der Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes zum 1. Januar 2023 ist aus diesem Grund sinnvoll, da die Länder die neuen Vorgaben zur Umsetzung des Gesetzes so bei der Weiterführung ihrer Maßnahmen über 2022 hinaus und der Planung neuer Maßnahmen ab 2023 berücksichtigen können.

Zu Absatz 2

Die Umsetzung der Änderung des § 90 SGB VIII bedarf einer angemessenen Vorbereitungszeit, um landes- und/ oder kommunalrechtliche Regelungen, insbesondere Beitragsordnungen, an die neuen Vorgaben anzupassen. Gleichzeitig würde das Inkrafttreten der Neuregelung innerhalb eines laufenden Kita-Jahres die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor hohe administrative Herausforderungen stellen. Der 1. August gilt als Beginn eines neuen Kita-Jahres. Die Änderung soll daher zum 1. August 2023 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Artikel 3 tritt in Kraft, sobald in alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 KiQuTG geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (NKR-Nr. 6303, BMFSFJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand	rund 131.000 Stunden
Einmaliger Zeitaufwand	rund 486.000 Stunden
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	Geringfügiger Aufwand
Bund	
Länder (Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	rund 6,6 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 26 Mio. Euro
Evaluierung	nach gesetzlicher Vorgabe
Nutzen	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens unter „B. Lösung“ wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesweite Vereinheitlichung besonders bedeutsamer Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. der Sprachbildung • Stärkere Orientierung der Länder an tatsächlichen Betreuungsbedarfen • Stärkere Ausrichtung der Elternbeiträge an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Regelungsvorhaben

Im Jahr 2018 hat der Bund die Betreuung in Kinder-Tageseinrichtungen (KiTa) teilweise neu geregelt. Das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz 2018 sieht u.a.

- für die Ausgestaltung der Betreuung einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern und Auswahlmöglichkeiten der Bundesländer,
- eine Staffelung der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge,
- eine Evaluierung mit Berichterstattung an den Bundestag

vor.

Der erste Evaluierungsbericht lag dem Bundestag im September 2021 vor. Er zeigte Novellierungsbedarf, dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Regelungsvorhaben 2022 Rechnung tragen will. Hierzu will das Ressort insbesondere

- in Bezug auf die Betreuungsmaßnahmen die **Auswahlmöglichkeiten der Bundesländer einschränken**: Ab dem 1. Januar 2023 sollen aus dem Instrumentenkasten nur noch sog. Maßnahmen von vorrangiger Bedeutung, wie z.B. die Förderung der sprachlichen Bildung oder die Stärkung der Kindertagespflege (sog. Tagesmütter/-väter), ausgewählt werden können,
- für die Staffelung der **Elternbeiträge** zu den Kosten der KiTa-Betreuung **sog. soziale Staffelungskriterien** verbindlich vorgeben: Diese Neuregelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach dem Evaluierungsbericht Eltern mit dem geringsten Nettoäquivalenzeinkommen für die Kinderbetreuung rund zehn Prozent ihres Haushaltseinkommens ausgeben mussten, während die Belastungsquote in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen rund vier Prozent betrug (2020).

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Der Regelungsentwurf ruft bei den **Bürgerinnen und Bürgern** sowie bei der **Verwaltung** Zeit- bzw. Kostenaufwand hervor.

Bürgerinnen und Bürger

Für die Eltern betreuungsbedürftiger Kinder ergeben sich neue Belastungen dadurch, dass die Einführung der sog. sozialen Staffelungskriterien zur Neuberechnung der Kostenbeiträge nach individuellen (Einkommens-)Verhältnissen führen wird. Hierfür müssen die Bürgerinnen und Bürger u.a.

- Einkommenserklärungen und zugehörige Informationen/Daten aufbereiten,
- (Antrags-)Formulare ausfüllen,
- die Unterlagen übermitteln,

wofür das Ressort von 30 Minuten/Fall ausgeht und auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der höchst diversen Lebenslagen/Einkommensverhältnisse/Normadressatengruppen einen Zeitaufwand von **einmalig** rund 486.000 Stunden sowie von **jährlich** rund 131.000 Stunden gut nachvollziehbar ermittelt und dargestellt hat.

Verwaltung

Auf der Landesebene entstehen den **Kommunen** für

- die einmalige Neufestsetzung der Elternbeiträge nach den sozialen Staffelungskriterien **Einmalaufwand** von insgesamt **rund 26 Millionen Euro** (Anpassung von Beitragsatzungen und Erstellung entsprechend angepasster Kostenbescheide),
- **laufender Aufwand** bei der Festsetzung der Kostenbeiträge von **rund 6,6 Millionen Euro**.

Das Ressort hat diesen zusätzlichen Erfüllungsaufwand unter Berücksichtigung der Anzahl von Kindern in Tagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie Hortangebote), von Betreuungsquoten nach Altersjahren, beitragsbefreiten Jahrgängen gemäß Landesgesetzgebung sowie des Anteils der beitragsbefreiten Kinder ebenfalls gut nachvollziehbar ermittelt und dargestellt.

III.2 Evaluierung

Das mit dem Regelungsvorhaben novellierte KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz sieht bis 2023 ein laufendes Monitoring und auf dieser Grundlage eine Evaluierung vor.

III.3 Nutzendarstellung

Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens unter „B. Lösung“ wie folgt beschrieben:

- Bundesweite Vereinheitlichung besonders bedeutsamer Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. der Sprachbildung,
- Stärkere Orientierung der Länder an tatsächlichen Betreuungsbedarfen,
- Stärkere Ausrichtung der Elternbeiträge an der finanziellen Leistungsfähigkeit.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Malte Spitz
Berichterstatter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 10.10.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0959

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)				

Betreff: Nachbesetzung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
hier: Nachbesetzung einer Richterin/eines Richters des Familiengerichtes oder einer
Jugendrichterin/eines Jugendrichters, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten
des Landesgerichtes Bonn bestellt wird.

Mitteilungstext:

Der Präsident des Landgerichtes Bonn teilt die folgende Nachbesetzung der
beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mit:

streiche:	
Herrn Richter am Amtsgericht Sebastian Schulze	Beratendes Mitglied
setze neu:	
Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Sebastian Hausen	Beratendes Mitglied

...

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Der Präsident des Landgerichts Bonn



5.1.10

Fr. Biele

28.09.2022

Seite 1 von 1



Der Präsident des Landgerichts Bonn, 53105 Bonn

Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
– Jugendamt –
Zentrale Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Aktenzeichen
62 - 10
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Dr. Hausen
Durchwahl
0228 702-1299

**Benennung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Troisdorf**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon 0228 702-0
Telefax 0228 702-1601
verwaltung@lg-bonn.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit habe ich als Nachfolger von Herrn
Richter am Amtsgericht Schulze mit Verfügung vom heutigen Tag

www.lg-bonn.nrw.de



Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Hausen

(Amtsgericht Siegburg, E-Mail: sebastian.hausen@ag-siegburg.nrw.de)
mit Wirkung zum 01.10.2022 zum beratenden Mitglied des Jugendhil-
feausschusses der Stadt Troisdorf bestellt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 61, 62, 66
bis Hst. Stadthaus
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.30 - 16.00 Uhr
Sprechzeiten:
Mo - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 15.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale Köln
BLZ: 370 000 00
Kto.-Nr.: 380 015 10
BIC: MARK DEF 1370
IBAN: DE91 3700 0000
0038 0015 10

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Meincke

Informationen zur
Verarbeitung personen-
bezogener Daten durch das
Landgericht Bonn finden Sie
unter:
http://www.lg-bonn.nrw.de/kontakt/impresum/datenschutz/ZT_Anlagen/verwaltungsangelegenheiten/index.php

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen